

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/8966 –**

### **Abschließende Bemerkungen der Vereinten Nationen zum Staatenbericht an den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (VN, United Nations – UN) geschaffene und unter seiner Ägide arbeitende Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Ausschuss) hat auf seiner 46. Tagung im Mai 2011 den Fünften Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ergeben sowie Parallelberichte von Nichtregierungsorganisationen erörtert und umfangreiche abschließende Bemerkungen verabschiedet. Diese Bemerkungen heben einige Aspekte staatlichen Handelns der Bundesrepublik Deutschland (Ratifizierungen von Menschenrechtskonventionen sowie innerstaatliche Pläne und Aktionen) positiv hervor. Sie äußern jedoch andererseits und überwiegend in mehr als 30 Punkten teilweise tiefe Besorgnis und geben entsprechend weitreichende Empfehlungen. Sie fordern die Bundesregierung auf, erforderliche Maßnahmen zur Angleichung der realen Lage an die sich aus dem Pakt ergebenden Erfordernisse zu ergreifen.

Die Endfassung der genannten abschließenden Bemerkungen ist am 12. Juli 2011 im UN-Dokument E/C.12/DEU/CO/5 veröffentlicht worden. Seitdem ist ein halbes Jahr vergangen, ohne dass die Bundesregierung detailliert auf sie eingegangen wäre. Das fällt umso mehr ins Gewicht, als der Ausschuss anmahnte, dass viele seiner früheren Empfehlungen zu dem dritten und vierten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland von ihr nicht umgesetzt wurden und nach wie vor aktuell sind. Es fragt sich dabei auch, wie das angeschlagene Tempo vereinbar sein soll mit der Aufgabe, im Rahmen des UPR-Verfahrens (UPR: Universal Periodic Review) im Jahre 2013 der UN erneut über die Menschenrechtslage in Deutschland zu berichten.

Hinzu kommt, dass dem Parlament zugleich neuartige Pflichten der Wahrnehmung seiner menschenrechtlichen Aufgaben entstehen, wie sich unter den Bedingungen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise die Entscheidungen

von Parlament und Regierung auch fühlbar auf die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Menschenrechten durch die Bevölkerung auswirken.

Die Fraktion DIE LINKE. muss angesichts der Dringlichkeit der Mahnungen einen leichtfertigen Umgang der in politischer Verantwortung Stehenden mit der Umsetzung des genannten Dokuments feststellen. Das ist umso kritikwürdiger, als durch den Mainstream der Medien eine gewisse Bagatellisierung der UN-Kritik nahegelegt wurde. Es enttäuscht auch die nichtstaatlichen Organisationen und andere zivilgesellschaftliche Kräfte, die sich seit Jahren für die Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland einsetzen und an entsprechenden Parallelberichten arbeiteten, dass das Parlament ihren Erwartungen bislang nicht gerecht wird. Man kann es auch der eigenen Zivilgesellschaft nicht zumuten, in dem Gefühl gelassen zu werden, dass ihre menschenrechtlichen Kritikpunkte und ihr menschenrechtliches Engagement weit größere Aufmerksamkeit und Anerkennung bei den UN als bei der Regierung und dem Parlament ihres eigenen Landes finden.

Eine dringende Empfehlung des Parlaments zur Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte würde auch dem Ausschuss die Ernsthaftigkeit des Bemühens bekunden, die damit geschaffenen Möglichkeiten für Einzelpersonen und Gruppen diese auch wahrnehmen zu lassen und ihnen damit den Zugang zu ihren durch die Konvention geschützten Menschenrechten nicht länger zu erschweren.

Es ist an der Zeit und entspricht der Würde und Verantwortung des Parlaments, sich selbst ein Bild von dem Umgang der Bundesregierung mit den UN-Bemerkungen zu machen und angesichts des hohen Stellenwerts der angesprochenen Menschenrechtsfragen darauf zu drängen, dass entsprechende Antworten nicht länger ausbleiben und entsprechende Maßnahmen nicht weiter verzögert werden.

#### Komplexe bürgerliche und politische Rechte

1. Warum hat die Bundesregierung bislang das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nicht unterschrieben?

Wann ist mit einer Unterzeichnung zu rechnen?

Die Bundesregierung kann momentan keinen konkreten Termin für die Zeichnung und die Ratifikation des Fakultativprotokolls nennen. Sie prüft mit dem Ziel eines Beitritts zum WSK-Fakultativprotokoll. Angesichts der weitreichenden Implikationen des Sozialpaktes nicht nur in Deutschland gestaltet sich die Prüfung der Ratifizierbarkeit komplex und zeitaufwendig. Bislang wurde das Fakultativprotokoll – mit Argentinien, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Ecuador, El Salvador, der Mongolei, der Slowakei und Spanien – von acht Staaten ratifiziert; die überwiegende Mehrheit befindet sich wie Deutschland noch im Prüfprozess.

Dieser notwendige Prüfprozess gibt keinerlei Anlass, am Willen Deutschlands zu zweifeln, seinen Verpflichtungen und seiner menschenrechtlichen Verantwortung nachzukommen. Die Bundesregierung treibt die Implementierung der WSK-Rechte sowohl national als auch international stark voran.

2. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um der vom WSK-Ausschuss bemängelten fehlenden Kenntnis der Rechte von Migrantinnen und Migranten bzw. ihrer Nachkommen zu begegnen, und an welchen Stellen vermutet sie den größten Aufklärungsbedarf?

Mit dem Zuwanderungsgesetz, das am 1. Januar 2005 in Kraft trat, wurde die Förderung der Integration neu geregelt. So sieht es den Rechtsanspruch für

Drittstaatsangehörige auf einen Integrationskurs vor, in dessen Rahmen u. a. die Themenbereiche deutsche Rechtsordnung, Rechte und Pflichten, Formen des Zusammenlebens in Deutschland und Werte, die in Deutschland wichtig sind, behandelt werden. Somit werden im Integrationskurs auch die im VN-Sozialpakt festgeschriebenen Rechte gelehrt.

Darüber hinaus wurden verschiedene Beratungsangebote zusammengelegt. Migrationsberatung wird heute in einem bundesweiten Netz von über 600 Beratungsstellen für erwachsene Zuwanderer und mehr als 420 Jugendmigrationsdiensten angeboten, in denen Zuwanderern ganz praktisch zu ihren im VN-Sozialpakt festgeschriebenen Rechten verholfen wird, indem Kontakt mit den zuständigen Stellen vermittelt und Unterstützung geboten wird.

3. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die „fehlende Kenntnis der Rechte“ auch andere soziale Gruppen, beispielsweise Menschen mit Behinderung, betrifft, und wenn ja, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung dagegen?

Die Bundesregierung teilt diese pauschale Einschätzung in Bezug auf Menschen mit Behinderungen nicht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13. Dezember 2006. Mit diesem Übereinkommen wurden die universellen Menschenrechte, auch die des WSK-Paktes, für die Bedürfnisse und Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen konkretisiert. Dabei ist der Leitgedanke der Inklusion das zentrale Handlungsprinzip.

Die UN-Behindertenrechtskonvention gilt in Deutschland seit dem 26. März 2009.

Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände sind sich der Rechte aus den Menschenrechtsübereinkommen sehr bewusst und haben sich beispielsweise bei der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mit umfangreichen Ideen und Forderungen zur Umsetzung in den Erarbeitungsprozess aktiv eingebracht. Der Nationale Aktionsplan wurde am 15. Juni 2011 vom Bundeskabinett verabschiedet und wird über die nächsten zehn Jahre mit gegenwärtig über 200 Maßnahmen für eine feste Verankerung der Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland sorgen.

Gleichwohl anerkennt die Bundesregierung weiteren Aufklärungsbedarf in diesem Bereich. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im letzten Jahr die Kampagne „Behindern ist heilbar“ gestartet, die das Ziel hat, die UN-Behindertenrechtskonvention und das in ihr enthaltene Prinzip der Inklusion in der breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Auch der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen fördert durch verschiedene Aktivitäten die Bekanntmachung der UN-Behindertenrechtskonvention in der gesellschaftlichen Wahrnehmung.

4. Inwieweit wird die Bundesregierung der Forderung nachkommen, auf der Grundlage der Selbsteinschätzung Daten über die Inanspruchnahme von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten durch Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu erheben?
5. Welche Schritte wird sie gegebenenfalls unternehmen, um solche Erhebungen durchzuführen, welche rechtlichen und praktischen Probleme stellen sich dabei, und wie wird die Bundesregierung diese Probleme lösen?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundlegende Informationen über die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Lage der Menschen in Deutschland, darunter auch von Personen mit Migrationshintergrund, erheben und veröffentlichen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder im Rahmen des Mikrozensus, einer 1-Prozent-Haushaltsstichprobe.

Persönliche Bewertungen und Selbsteinschätzungen werden hierbei nicht erfragt, u. a. weil die Befragten im Mikrozensus – aus Gründen der Aktualität und Wirtschaftlichkeit der Datenerhebung – auch die Möglichkeit haben, Angaben für andere Haushaltsangehörige zu machen (sog. Proxy-Interviews).

Die Einführung zusätzlicher amtlicher Erhebungen, ähnlich dem Mikrozensus, wird derzeit nicht angestrebt. Im Zuge der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte müssen auch die Ausgaben im Bereich der amtlichen Statistik begrenzt werden.

6. Weshalb wurde im Staatenbericht an den WSK-Ausschuss bislang die Tätigkeit der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration nicht gewürdigt, und wie steht die Bundesregierung zu der Forderung, dies in den nächsten Staatenberichten zu ändern?

Im sogenannten Kernbericht der Bundesrepublik Deutschland (Stand: 15. Mai 2009) sind die Aufgaben der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration wie auch anderer staatlicher Institutionen unter der Überschrift „Sonstige staatliche Stellen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte“ in der Randnummer 163 dargestellt (vgl. [www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/Kernbericht\\_der\\_Bundesregierung/kernbericht\\_deutschland\\_2009\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/Kernbericht_der_Bundesregierung/kernbericht_deutschland_2009_de.pdf)). Dieser Kernbericht macht eine jeweils erneute Darstellung der Aufgaben und Tätigkeiten einzelner staatlicher Institutionen in den unterschiedlichen periodischen Staatenberichten regelmäßig entbehrlich.

Viele der im fünften Staatenbericht getroffenen Aussagen, insbesondere in Teil II.A zu Artikel 2 des Paktes (vgl. S. 22 ff., Nr. 1, 3, 4 und 6), spiegeln aber selbstverständlich auch die Tätigkeiten und Initiativen der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration wider, ohne das Amt ausdrücklich zu nennen. Schließlich lassen die Antworten der Bundesregierung auf die Nachfragen des Ausschusses (Teil II zu Artikel 2 Absatz 2 des Paktes) sowie die abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zum fünften Staatenbericht vom 20. Mai 2012 erkennen, dass die Schwerpunkte der Tätigkeit der Beauftragten bekannt sind und gewürdigt werden.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik des WSK-Ausschusses, nach der das Streikverbot für bestimmte Angehörige des öffentlichen Dienstes eine Einschränkung der Gewerkschaftstätigkeit und damit einen Verstoß gegen die im UN-Pakt fixierten Verpflichtungen der Vertragsstaaten darstellt?
8. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um das deutsche Streikrecht paktkonform zu gestalten?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auffassung der Bundesregierung steht das Streikverbot für deutsche Beamtinnen und Beamte im Einklang mit dem Wortlaut des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Die genannten Bestimmungen stellen klar, dass das Streikrecht zu gewährleisten ist, soweit es in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Rechtsordnung ausgeübt wird, und dass die Ausübung des Rechts durch Angehörige u. a. der öffentlichen Verwaltung rechtlichen Einschränkungen unterworfen werden kann.

Das Streikverbot für Beamtinnen und Beamte gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums, die vom Gesetzgeber und der Exekutive gemäß Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) zu beachten sind und die Koalitionsfreiheit aus Artikel 9 Absatz 3 GG begrenzen. Dies ist eine zwingende Folge aus Artikel 33 Absatz 4 GG, der die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf Beamte als ständige – das heißt insbesondere auch grundsätzlich zeitlich ununterbrochen wahrzunehmende – Aufgabe vorsieht. Beamtinnen und Beamte dürfen daher im Hinblick auf ihre verfassungsrechtlich verankerten Pflichten und Rechte gegenüber der Allgemeinheit keine kollektiven wirtschaftlichen Kampfmaßnahmen ergreifen, um ihre gemeinsamen Berufsinteressen durchzusetzen. Die dauerhafte Verpflichtung zur ununterbrochenen Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Dienst am ganzen Volke hat für sie Vorrang vor der Verfolgung ihrer Gruppeninteressen. Nach dem Grundgesetz stehen sie außerhalb des Systems von Tarifvertrag und Arbeitskampf.

Das Grundgesetz unterscheidet beim Streikverbot nicht nach Funktionen, es kennt nur einen einheitlichen Beamtenstatus. Der Beamtenstatus ist also nicht teilbar. Es gehört von Verfassung wegen zu den wesentlichen Merkmalen des deutschen Beamtenrechts, dass es Statusverhältnisse „erster“ und „zweiter“ Klasse nicht kennt. Die auszuübende Funktion ist aber im deutschen öffentlichen Dienst nicht bedeutungslos, denn die Art der Aufgabe entscheidet, von welcher der beiden Statusgruppen, Beamtinnen und Beamten oder Tarifbeschäftigten, sie wahrgenommen werden kann. Nach Artikel 33 Absatz 4 GG ist nur die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben in der Regel Beamtinnen und Beamten vorbehalten, denn sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, das ihnen besondere Rechte und Pflichten auferlegt. Dazu zählen Aufgaben in Bereichen, in denen der Staat im Interesse der Allgemeinheit in die Rechte des Bürgers eingreift, wie zum Beispiel bei den Aufgaben der Polizei. Hierbei kommt es auf die besondere Pflichtenbindung dieser Statusgruppe an. In Bereichen, in denen Aufgaben nicht spezifisch hoheitlich wahrgenommen werden müssen, können im deutschen öffentlichen Dienst Tarifbeschäftigte eingesetzt werden, denen das Streikrecht zusteht.

Etwaige Maßnahmen zur Gestaltung eines Streikrechts für Beamtinnen und Beamten kommen daher nicht in Betracht.

9. Welche Schritte plant die Bundesregierung, um der wiederholten Empfehlung des WSK-Ausschusses nachzukommen, die Befugnisse des Deutschen Instituts für Menschenrechte auf die Entgegennahme von Beschwerden auszudehnen, einschließlich Beschwerden die „wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte“ betreffend?

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist ein eingetragener Verein, dessen Aufgaben in § 2 seiner Satzung niedergelegt sind. Die Entgegennahme von Beschwerden in Einzelfällen gehört nicht dazu. Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte basiert auf den „Pariser Prinzipien“ der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1993 (RES GV VN RES 48/134 vom 4. März 1994), die den Staaten die Errichtung einer Nationalen Menschenrechtsorganisation zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte empfehlen. Die Pariser Prinzipien betonen, dass die Hauptaufgabe der nationalen Menschenrechtsinstitutionen der Schutz und die Förderung der Menschenrechte ist. Am Ende der Resolution 48/134 der Generalversammlung wird erwähnt, dass diese auch ergänzend, aber nicht zwingend, ermächtigt werden könnten, in bestimmten Einzelfällen Beschwerden entgegenzunehmen und zu prüfen.

In Deutschland besteht ein effektives gerichtliches Rechtsschutzsystem; insbesondere hat jeder die Möglichkeit, Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht zu erheben, wenn er sich in seinen Grund- und Menschenrechten verletzt sieht. Ferner besteht ein durch das Grundgesetz garantiertes Petitionsrecht.

Die Bundesregierung sieht daher keine Veranlassung, eine zusätzliche Beschwerdemöglichkeit beim Deutschen Institut für Menschenrechte zu schaffen.

10. Inwiefern ist die Haltung der Bundesregierung, die sich gegen eine gesetzliche Frauenquote ausgesprochen hat, mit der Aufforderung des WSK-Ausschusses vereinbar, „darauf hinzuwirken, dass Männer und Frauen in Entscheidungspositionen im öffentlichen und privaten Sektor gleich vertreten sein sollen“ und dafür auch „Quoten zu erwägen“?

Die Bundesregierung hat wiederholt deutlich gemacht, dass der Anteil von Frauen in Führungspositionen im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft nicht zufriedenstellend ist. Sie setzt sich – in Umsetzung des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und FDP – weiter dafür ein, den Anteil von Frauen in Spitzenpositionen maßgeblich zu steigern. Die Bundesregierung und die Spitzenverbände der Wirtschaft setzen gemeinsam darauf, dass mit den vielfältigen Initiativen der Unternehmen und den Aktivitäten der Bundesregierung der Anteil von Frauen in Führungspositionen in der Wirtschaft, insbesondere auch in Aufsichtsräten und Vorständen, in den kommenden Jahren weiter erhöht werden kann. Die Bundesregierung prüft Maßnahmen auf freiwilliger und ggf. gesetzlicher Basis zur Begleitung dieses Prozesses. Die Meinungsbildung zur gesetzlichen Quote ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

11. Welche Maßnahmen sind geplant, der Empfehlung des Ausschusses nachzukommen, „wirksame Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Gleichbehandlungs- und Nichtdiskriminierungsgesetze [...] vonseiten privater Akteure zu erreichen“?

Die Gleichstellung von Mann und Frau besitzt in Deutschland Verfassungsrang. Gleichstellung in der Arbeitswelt ist ein wichtiges Ziel der Politik der Bundesregierung. Die Bundesregierung setzt sich mit zahlreichen Maßnahmen intensiv für Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen und Männern ein.



Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wurde ein wirksames Rechtsinstrument geschaffen, um Benachteiligungen zu verhindern oder zu beseitigen. Das AGG sieht auch Mechanismen zur Überwachung und Umsetzung von dessen Einhaltung vor. Die Bundesregierung hat mit dem AGG zur Erfüllung ihrer entsprechenden Verpflichtung aus den EU-Gleichbehandlungsrichtlinien auch eine Antidiskriminierungsstelle (ADS) eingerichtet. Die ADS unterstützt auf unabhängige Weise Personen, die Benachteiligungen erfahren haben.

12. Was tut die Bundesregierung gegen die Umsetzungsdefizite des Bundesgleichstellungsgesetzes für die Bundesverwaltung (welches nach wie vor zu keiner tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Bundes geführt hat)?

Trotz bestehender gesetzlicher Regelungen – Frauenfördergesetz seit 1994 bzw. Bundesgleichstellungsgesetz als Nachfolgegesetz des Frauenfördergesetzes seit 2001 – ist eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Bundes noch nicht erreicht. Zu diesem Ergebnis kam der Zweite Erfahrungsbericht der Bundesregierung zum Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) vom 16. Dezember 2010 (Bundestagsdrucksache 17/4307). Zwar gab es im Berichtszeitraum (1. Juli 2004 bis 30. Juni 2009) in einigen Bereichen, etwa bei der Repräsentanz von Frauen an den Beschäftigten des Bundesdienstes oder bei der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, erfreuliche Fortschritte. Dennoch sind Frauen in bestimmten Bereichen nach wie vor benachteiligt. In Führungspositionen sind sie noch immer deutlich unterrepräsentiert (der Frauenanteil an leitenden Positionen betrug im gesamten Bundesdienst 2009 30 Prozent; 2004 24 Prozent. Mit dem Zweiten Erfahrungsbericht zum BGleiG hat die Bundesregierung einen ersten Schritt zur Umsetzung des im Koalitionsvertrag vom 26. Oktober 2009 verankerten Stufenplans zur Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen getan. Im Koalitionsvertrag heißt es: „Die Ziele des Bundesgleichstellungsgesetzes und des Bundesgremienbesetzungsgesetzes werden mit Nachdruck verfolgt. Wir werden prüfen, ob und inwieweit die Gesetze geändert und effektiver gestaltet werden müssen. Der Anteil von Frauen in Führungspositionen in der Wirtschaft und im öffentlichen Dienst soll maßgeblich erhöht werden. Dazu wird ein Stufenplan, insbesondere zur Erhöhung des Anteils von Frauen in Vorständen und Aufsichtsräten vorgelegt. Der Stufenplan setzt in einer ersten Stufe auf verbindliche Berichtspflichten und transparente Selbstverpflichtungen.“

Zur effektiveren Gesetzeszielumsetzung enthält der Zweite Erfahrungsbericht verschiedene Empfehlungen. Dem Gleichstellungsplan kommt dabei in den einzelnen Behörden eine besondere Bedeutung zu.

Darüber hinaus bereitet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Novellierung des Bundesgleichstellungsgesetzes vor. Entsprechend der Empfehlung der Bundesregierung in ihrem Fünften Gremienbericht zum Bundesgremienbesetzungsgesetz vom 16. Dezember 2010 (Bundestagsdrucksache 17/4308 (neu)) sollen die novellierten Regelungen zur Gremienbesetzung mit den novellierten Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes zusammengeführt werden.

13. Wie hat sich der Anteil der Frauen in Führungspositionen im öffentlichen Sektor und im privaten Sektor in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Wie der Zweite Erfahrungsbericht der Bundesregierung zum BGleiG zeigt, wird nicht nur die Unterrepräsentanz von Frauen gemessen an der Gesamtbeschäftigtenzahl des Bundesdienstes, sondern auch an Führungspositionen jährlich kleiner. Dies bestätigen auch die jährlichen Abfragen des Bundesministeriums für

Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Anteil von Frauen in Führungspositionen für den Bereich der obersten Bundesbehörden. Ein besonders rasantes Wachstum zeichnete sich seit 2009 bei den beamteten Staatssekretärinnen ab. Während in der Vergangenheit der Bundesregierung keine oder maximal eine weibliche beamtete Staatssekretärin angehörte, stieg ihre Zahl in dieser Legislaturperiode (Stand März 2012) auf sechs (das entspricht 22 Prozent).

Auch der Frauenanteil an der Übertragung von Führungspositionen insgesamt nahm in den vergangenen Jahren zu. 2002 betrug er 25 Prozent, 2004 30 Prozent und 2009 37 Prozent (Erster und Zweiter Erfahrungsbericht zum BLeiG). Nach wie vor zeigt sich jedoch, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Bundes noch nicht erreicht ist. Sowohl für den Bereich der obersten Bundesbehörden als auch für den Bundesdienst insgesamt gilt, dass der Frauenanteil an Leitungspositionen mit steigender Hierarchieebene abnimmt. Die meisten weiblichen Führungskräfte sind auf unterster Führungsebene beschäftigt. Über den Anteil und die Entwicklung der Zahlen von Frauen in Führungspositionen im öffentlichen Dienst der Länder liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

In der Privatwirtschaft hat sich der Anteil von Frauen in Führungspositionen in den letzten Jahren langsam erhöht. In den 200 größten Unternehmen in Deutschland (ohne Finanzsektor) ist der Anteil von Frauen in den Vorständen/Geschäftsführungen von 1,2 Prozent (2006) auf 3 Prozent (2011) und in Aufsichtsräten von 7,8 Prozent (2006) auf 11,9 Prozent (2011) gestiegen. Fortschritte gibt es insbesondere bei den 30 größten börsennotierten Unternehmen in Deutschland. Bei den DAX-30-Unternehmen hat sich innerhalb des letzten Jahres der Anteil von Frauen in Vorständen von 2,15 Prozent (2011) auf 6,32 Prozent (Stand: 14. Juli 2012) und in den Aufsichtsräten von 13,63 Prozent (2011) auf 19,2 Prozent (Stand: 14. Juli 2012) erhöht. Bei den Vorständen allerdings fällt die Steigerungsrate geringer aus, wenn man alle 160 im DAX, MDAX, SDAX und TecDAX notierten Unternehmen betrachtet. Hier liegt der Frauenanteil mit Stand vom 14. Juli 2012 bei 3,99 Prozent, im Vorjahr lag er bei 3,01 Prozent.

14. Sieht die Bundesregierung die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt durch die geplante Ausbaquote von Kindertagesbetreuungsangeboten für 35 Prozent aller unter Dreijährigen ausreichend gesichert?

Wenn ja, warum, und wenn nein, welche Maßnahmen zur Sicherstellung sind geplant?

Kindertageseinrichtungen sollen die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung unterstützen und ergänzen. Viele Eltern brauchen ein qualifiziertes, bedarfsgerechtes und wohnortnahes Angebot an Kindertagesbetreuung in Einrichtungen oder in Tagespflege, um ihre familiären Aufgaben und ihre beruflichen Pflichten vereinbaren zu können. Bund, Länder und Kommunen halten daher den Rechtsanspruch ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege ab dem 1. August 2013 für einen Meilenstein, um für alle Kinder eine hochwertige Betreuung, Erziehung und Bildung zu ermöglichen.

Die Bundesregierung hat am 30. Mai 2012 den Dritten Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetz (KiföG) – weiterhin KiföG-Bericht genannt – verabschiedet. Die darin u. a. vorgestellten Ergebnisse repräsentativer Befragungen von Eltern weisen einen Elternbedarf im Jahr 2013 von rund 39 Prozent im Bundesdurchschnitt aus. Gegenüber dem 2007 beschlossenen Ausbauziel von bundesweit 750 000 Plätzen, die heute einer Betreuungsquote von gut 38 Prozent entsprechen, sind demnach weitere 30 000 zu schaffen. Dafür hat die Bundesregierung den Ländern und Kommunen zu ihrer bisherigen Finanzierungsbeteiligung von 4 Mrd. Euro weitere 580,5 Mio. Euro zugesagt. Ab dem



Jahr 2014 werden zu den Finanzierungshilfen des Bundes zu den Betriebskosten in Höhe von jährlich 770 Mio. Euro weitere 37,5 Mio. Euro und ab dem Jahr 2015 weitere 75 Mio. Euro hinzukommen.

Die durch das Statistische Bundesamt ermittelten Ausbautzahlen vom 1. März 2011 und die Angaben der Bundesländer im Frühjahr 2012 gegenüber dem Bund zeigen, dass ein bedarfsgerechter Ausbau bis August 2013 gelingen kann. Es müssen jedoch noch weitere große Anstrengungen unternommen werden, um das Ausbauziel zu erreichen. Daher hat die Bundesregierung im Kontext mit der Verabschiedung des dritten KiföG-Berichtes ein „10-Punkte-Programm für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot“ vorgestellt, das den weiteren Betreuungsausbau zusätzlich unterstützen wird.

Gleichwohl bleibt zu konstatieren, dass die Mehrheit der Eltern nach eigenen Angaben die Betreuung der Kinder unter drei Jahren zu Hause plant. Daher erachtet die Bundesregierung mit dem zum 1. August 2013 erreichbaren U3-Ausbauzustand in 2013 die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt als gegeben, soweit dies von der Verfügbarkeit von Betreuungsplätzen abhängig ist.

15. Sieht die Bundesregierung die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt durch die geplante Ausbaquote von Kindertagesbetreuungsangeboten für 35 Prozent aller unter Dreijährigen in allen Bundesländern gleichermaßen gesichert?

Wenn ja, warum, und wenn nein, welche Maßnahmen zur Sicherstellung sind geplant?

Das KiföG stellt zur Gewährleistung des Rechtsanspruches auf den Bedarf vor Ort ab, der von den für die Bereitstellung der Plätze zuständigen Kommunen zu ermitteln und zu planen ist. Der Bedarf kann daher regional sehr unterschiedlich sein und den bundesweit ermittelten Bedarf auch deutlich über- oder unterschreiten.

In den Ländern werden daher anhand der Bedarfserhebungen durch die Kommunen jeweils unterschiedliche prozentuale Ausbauziele formuliert.

16. Bewertet die Bundesregierung die Schaffung eines Betreuungsgeldes für Familien, die ihre Kinder nicht in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung unterbringen möchten, als einen Schritt zur Erreichung der vom WSK-Ausschuss geforderten gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsleben?

Mit dem Betreuungsgeld soll eine Anerkennungs- und Unterstützungsleistung für Eltern mit Kleinkindern, die ihre vielfältigen Betreuungs- und Erziehungsaufgaben im privaten Umfeld erfüllen, eingeführt werden. Das Betreuungsgeld soll Eltern einen größeren Gestaltungsspielraum für die privat organisierte Kinderbetreuung eröffnen. Zugleich soll es Wahlfreiheit schaffen und die verbliebene Lücke im Angebot staatlicher Förder- und Betreuungsangebote für Kinder bis zum dritten Lebensjahr schließen. Das Betreuungsgeld soll Familien gewährt werden, die keine öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen und damit keine öffentliche Förderung bei der täglichen Betreuung ihres Kindes erhalten.

Der Anspruch auf Betreuungsgeld soll nicht an die Minderung der Erwerbstätigkeit eines oder beider Elternteile anknüpfen. Das Betreuungsgeld soll unabhängig davon gezahlt werden, ob und in welchem Umfang die Eltern erwerbstätig sind. Dadurch soll eine Beeinträchtigung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt vermieden werden. Mit dem Betreuungsgeld soll die

ökonomische Grundlage für eine selbstbestimmte Entscheidung über die Art der Betreuung von Kindern verbessert und die Wahlfreiheit gefördert sowie die Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form in ihren tatsächlichen Voraussetzungen ermöglicht und gefördert werden.

17. Welche Schritte will die Bundesregierung unternehmen, damit Gewalt in der Familie als Straftatbestand im deutschen Recht verankert wird?

Das Spektrum von Gewalt in der Familie wird von den vorhandenen Straftatbeständen vollständig erfasst. In Frage kommen für die typischen Fälle der Gewaltanwendung in der Familie namentlich Straftatbestände gegen das Leben (§ 211 ff. des Strafgesetzbuchs – StGB), der Körperverletzung (§ 223 ff. StGB), der Nötigung (§ 240 StGB), der Bedrohung (§ 241 StGB), der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB), des sexuellen Missbrauchs (§ 174 ff. StGB) und der Nachstellung (§ 238 StGB) sowie Verstöße nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes. Schließlich wurde zum 1. Juli 2011 in § 237 StGB auch der Straftatbestand der Zwangsheirat eingeführt, der die Nötigung zur Eingehung einer Ehe ausdrücklich unter Strafe stellt. Den besonderen Umständen einer Begehung derartiger Straftaten innerhalb der Familie kann insbesondere bei der Strafzumessung Rechnung getragen werden. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf für einen gesonderten Straftatbestand der Gewalt in der Familie besteht deshalb nicht.

18. Welche ressortübergreifenden Maßnahmen über das Hilfetelefon hinaus plant die Bundesregierung, um das erschreckende Ausmaß an Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen mit Behinderung wirksam zu bekämpfen und insbesondere Gewalt in Einrichtungen konsequenter zu unterbinden?

Der bessere Schutz vor Gewalt von Frauen und Mädchen mit Behinderung wird im Lichte der Ende 2012 vollständig vorliegenden Ergebnisse der vom BMFSFJ beauftragten Repräsentativstudie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ ressortübergreifend zu prüfen sein.

Auf der Basis der Ergebnisse wird zu beurteilen sein, ob und ggf. welche Maßnahmen im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes erforderlich sind, um Frauen mit Behinderung besser vor Gewalt zu schützen.

Die Umsetzung der Ergebnisse wird unterstützt durch das vom BMFSFJ geförderte Projekt „Politische Interessenvertretung behinderter Frauen – Wahrnehmung von Aufgaben zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und zum Schutz vor Gewalt“. Ein Schwerpunkt der Projektarbeit liegt dabei auf der Prävention und Bekämpfung von Gewalt.

Die Bundesregierung prüft darüber hinaus, inwieweit vor dem Hintergrund der erfolgreichen Ergebnisse des vom BMFSFJ geförderten dreijährigen Modellprojektes „Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und in Wohneinrichtungen“ die Anzahl von Frauenbeauftragten in Einrichtungen erhöht werden kann und welche Voraussetzungen für ihre weitere Implementierung in Einrichtungen förderlich sind. Das BMFSFJ hält insbesondere Maßnahmen für geeignet, die durch die Ausbildung von Trainerinnen für die Schulung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen einen Multiplikatoreneffekt enthalten.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/9079 verwiesen.

19. Welche Pläne hat die Bundesregierung, um Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die Gewalt gegen Frauen aus bestimmten ethnischen Gruppen und gegen Frauen und Mädchen mit Behinderung zu bekämpfen?

Gibt es im Rahmen der entsprechenden Bund-Länder-Kommission Überlegungen oder bereits getroffene Vereinbarungen, um die betroffenen spezifischen ethnischen Gruppen zu erfassen?

Welche ethnischen Gruppen sind vor allem betroffen, und wie bewertet die Bundesregierung diese speziellen Fälle von Gewalt gegen Frauen?

Die Bundesregierung setzt ihre Politik zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auch in dieser Legislaturperiode mit hoher Priorität fort.

Als zentrale Maßnahme der Bundesregierung im Bereich Gewalt gegen Frauen richtet das BMFSFJ derzeit ein bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ein, dessen Freischaltung Anfang des Jahres 2013 geplant ist. Die Einrichtung und der Betrieb des Hilfetelefons erfolgen auf der Grundlage des Hilfetelefongesetzes, das am 14. März 2012 in Kraft getreten ist.

Das Hilfetelefon ergänzt das bestehende Hilfesystem und schafft gewaltbetroffenen Frauen einen besseren Zugang zu den bestehenden Einrichtungen vor Ort. Um sicherzustellen, dass Frauen mit Behinderungen und Migrantinnen Zugang zu den Angeboten des Hilfetelefons haben, ist im Hilfetelefongesetz (§ 4 Absatz 4) ausdrücklich geregelt, dass die Angebote des Hilfetelefons barrierefrei und bei Bedarf mehrsprachig einzurichten sind. Damit wird insbesondere der besonderen Situation von Migrantinnen und Frauen und Mädchen mit Behinderung Rechnung getragen. Der Bund setzt damit auch seine Verpflichtung aus dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (CAHVIO) um, eine kostenlose, landesweite und rund um die Uhr erreichbare Telefonberatung für gewaltbetroffene Frauen einzurichten.

Darüber hinaus sehen die vom BMFSFJ geförderten Vernetzungsstellen, die Frauenhauskoordinierung e. V., der Bundesverband für Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) sowie der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V. (KOK) kontinuierlich auch Maßnahmen für die Zielgruppe der von Gewalt betroffenen Migrantinnen und Frauen mit Behinderung vor.

Aus der vom BMFSFJ beauftragten Repräsentativstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ ist bekannt: Frauen türkischer Herkunft haben mit 38 Prozent deutlich häufiger als der Durchschnitt der weiblichen Bevölkerung in Deutschland (25 Prozent) und Frauen osteuropäischer Herkunft (28 Prozent) Gewalt durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt. Sichtbar wurde auch, dass die türkischen Migrantinnen nicht nur häufiger von körperlicher Gewalt betroffen waren, sondern auch schwerere Formen und Ausprägungen von körperlicher Gewalt erlitten haben. Mit 64 Prozent haben türkische Migrantinnen und mit 61 Prozent haben osteuropäische Migrantinnen auch häufiger als alle insgesamt befragten Frauen (55 Prozent) Verletzungsfolgen genannt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass alle Untersuchungsbefunde auf sehr hohe Betroffenheiten insbesondere der türkischen Migrantinnen durch körperliche und sexuelle Gewalt in Partnerschaften und in der Familie hindeuten und Frauen osteuropäischer Herkunft demgegenüber stärker durch sexuelle Gewalt durch fremde oder kaum bekannte Täter bzw. durch Täter im Kontext der Arbeitssituation betroffen sind (siehe dazu unter [www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,did=20560.html](http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,did=20560.html) und [www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen/publikationen,did=108722.html](http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen/publikationen,did=108722.html)).

20. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Grundrechte von Transsexuellen zu sichern, zu denen sie sich auch im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP verpflichtet hat, in dem es heißt: „Das geltende Transsexuellengesetz ist in seinen wesentlichen Grundzügen inzwischen fast dreißig Jahre alt. Es entspricht nicht mehr in jeder Hinsicht aktuellen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen. Wir werden das Transsexuellengesetz deshalb unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf eine neue zeitgemäße Grundlage stellen, um den betroffenen Menschen ein freies und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.“?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 9. März 2012, auf Bundestagsdrucksache 17/8964, wird verwiesen.

21. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle in ihrer geschlechtlichen und sexuellen Identität im Personenstandsrecht zu berücksichtigen, da das Personenstandsrecht bislang nur zwei Möglichkeiten des Geschlechtseintrags, „männlich“ oder „weiblich“, alternativ zueinander zulässt?
22. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit eines unbestimmten Geschlechtseintrags im Reisepass und bei der Personenstandsangabe im Hinblick auf die kürzlich eingeführte Regelung des unbestimmten Geschlechtseintrags „X“ im Pass, die der rechtlichen Anerkennung von Transsexuellen, Transgendern und Intersexuellen dienen soll ([http://foreignminister.gov.au/releases/2011/kr\\_mr\\_110914b.html](http://foreignminister.gov.au/releases/2011/kr_mr_110914b.html))?
23. Sieht die Bundesregierung die frühkindlichen geschlechtsangleichenden Maßnahmen an Intersexuellen vor deren Einwilligungsfähigkeit als weiterhin für mit dem Kindeswohl und der Menschenwürde von intersexuellen Menschen vereinbar an (vgl. die Antworten der Bundesregierung zu den Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksachen 14/5627, 16/4322 und 16/13269) (bitte mit Begründung, die die neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt)?
24. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um Selbsthilfegruppen intersexueller Menschen zu unterstützen?

Die Fragen 21 bis 24 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat im Dezember 2010 den Deutschen Ethikrat gemäß § 2 Absatz 3 des Ethikratgesetzes (EthRG) gebeten, eine Stellungnahme zur Situation von intersexuellen Menschen in Deutschland vorzulegen. Die Stellungnahme sollte auf der Fortführung des Dialogs mit den Betroffenen fußen, den der Deutsche Ethikrat im Juni 2010 bereits begonnen hatte. Mit dieser Bitte folgte die Bundesregierung einer Schlussfolgerung des Ausschusses zur Überwachung des VN-Abkommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW).

Der Deutsche Ethikrat stellte seine Stellungnahme zum Thema „Intersexualität“ am 23. Februar 2012 in einer Pressekonferenz vor und übergab sie der Bundesregierung.

Der Deutsche Ethikrat hat bei der Erarbeitung seiner Stellungnahme neben den Betroffenen selbst auch die Sichtweisen der relevanten ärztlichen, therapeutischen, sozialwissenschaftlichen und juristischen Disziplinen einbezogen. Im Ergebnis spricht der Deutsche Ethikrat in seiner Stellungnahme eine Reihe von Empfehlungen aus, wie die Situation der intersexuellen Menschen in Deutsch-

land verbessert und erlittenes Leid gemildert werden kann. Dabei werden auch Fragen des Personenstandsrechts und medizinischer Entscheidungen zur Geschlechtsangleichung umfassend thematisiert. Die Bundesregierung wird diese Empfehlungen sorgfältig prüfen. Dabei werden auch die Ergebnisse der Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 2012 berücksichtigt.

Soweit Fragen der Selbsthilfe angesprochen sind, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die gesetzlichen Krankenkassen sind gemäß § 20c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) verpflichtet, Selbsthilfegruppen und -organisationen zu fördern. In einem Verzeichnis der Krankheitsbilder, das der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) unter Beteiligung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den für die Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen beschlossen hat, sind übergeordnete Krankheits- bzw. Diagnosegruppen aufgelistet, die für eine Förderung in Betracht kommen. Dabei werden auch angeborene Fehlbildungen, Deformitäten und Chromosomenanomalien genannt. Insofern können sich Selbsthilfegruppen und Verbände von intersexuellen Menschen an die Krankenkassen wenden. Die Grundsätze der Förderung sind wiederum im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ des GKV-Spitzenverbandes festgelegt.

25. Welche Maßnahmen zum Schutz vor Diskriminierung hat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes für Transsexuelle und Intersexuelle entwickelt und umgesetzt?

Eine der gesetzlichen Aufgaben der unabhängigen ADS ist die Beratung von Menschen, die sich diskriminiert fühlen. Anfragen von Transsexuellen und Intersexuellen werden in der Statistik der ADS unter dem Merkmal Geschlecht erfasst. Von den insgesamt ca. 1 840 Anfragen zum Merkmal Geschlecht waren 146 Anfragen zu Transsexualität und 15 zu Intersexualität.

Da das Thema sehr wichtig für die ADS ist, hat sie in ihrer Forschungsreihe „Forschungslücken schließen“ eine Expertise zum Thema „Benachteiligungen von Trans\*Personen, insbesondere im Arbeitsleben“ vergeben. Die Expertise ist auf der Website der ADS abrufbar. Sie enthält ein Forschungsdesign für eine weitere Studie, an deren Durchführung die ADS ein großes Interesse hat. Die ADS prüft die Möglichkeit einer Realisierung dieser Studie im Hinblick auf ihre thematischen Schwerpunktsetzungen.

Darüber hinaus hat die ADS eine große Untersuchung zu Gewaltbetroffenheit und Diskriminierungserfahrungen von lesbischen/bisexuellen Frauen und transidenten Menschen in Deutschland gefördert, die von LesMigras, dem Antidiskriminierungs- und Antigewaltbereich der Lesbenberatung Berlin e. V., durchgeführt wurde.

26. Wie reagiert die Bundesregierung auf die Kritik des Parallelberichts von Nichtregierungsorganisationen, ihr Wirken in internationalen Finanzinstitutionen stünde nicht im Einklang mit ihren Bemühungen um Armutsreduzierung, Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization – ILO) und menschenrechtliche Aspekte?

Die Bundesregierung hat den Parallelbericht von Nichtregierungsorganisationen zur Kenntnis genommen, teilt jedoch nicht die geäußerte Kritik. Auch der VN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat die Kritik nicht in die Empfehlungen an die Bundesregierung aufgenommen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30. Juni 2011 (Bundestagsdrucksache



17/6374 „Menschenrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“) zu Frage 27 verwiesen.

27. Ist die Bundesregierung der Meinung, die diesbezüglichen Empfehlungen aus dem vierten Staatenbericht umgesetzt zu haben?

Falls ja, auf welche Weise ist sie diesen Empfehlungen nachgekommen?

Falls nein, wie gedenkt sie, dieses Versäumnis aufzuholen?

Ja. Die Bundesregierung setzt sich in den Entscheidungsgremien der Weltbankgruppe und regionaler Entwicklungsbanken nachdrücklich dafür ein, dass Menschenrechte in der operativen Arbeit der Finanzinstitutionen verstärkt Berücksichtigung finden. Deutschland macht seinen Einfluss in den Gremien geltend, um Vorwürfe zu Menschenrechtsverletzungen zur Sprache zu bringen und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung möglicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechtssituation zu ergreifen. Der VN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat seine frühere Empfehlung zum vierten Staatenbericht nicht in die aktuellen Empfehlungen zum fünften Staatenbericht aufgenommen. Die Bundesregierung geht daher davon aus, dass der Ausschuss mit den erfolgten Umsetzungsschritten zufrieden ist. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30. Juni 2011 (Bundestagsdrucksache 17/6374 „Menschenrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“) zu Frage 27 verwiesen.

28. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung zukünftig ihr Agieren in internationalen Finanzorganisationen wie der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds (IWF) mit ihren Bemühungen um eine Armutsreduzierung in Einklang bringen?

Die Bundesregierung setzt sich bereits jetzt in beiden genannten Organisationen im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate für eine Armutsreduzierung ein.

29. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung zukünftig gewährleisten, dass ihr Agieren in internationalen Finanzorganisationen wie der Weltbank und dem IWF weder ILO-Standards noch Menschenrechte im Allgemeinen verletzt?

Die Bundesregierung setzt sich bereits jetzt in den genannten Organisationen im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate für Menschenrechte und Einhalten von ILO-Standards ein. Unter anderem setzt sie sich bei der voraussichtlich im Herbst 2012 beginnenden Überarbeitung der „Worldbank Environmental and Social Safeguards Policies“ für eine verbesserte Integration der Menschenrechte ein.

30. Welchen Stellenwert räumt die Bundesregierung den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten in der menschenrechtsbezogenen Bildungsarbeit an Schulen ein, und mit welchen inhaltlichen Schwerpunkten und pädagogischen Zielsetzungen sind diese in den Curricula der „klassischen“ Fächer der politischen Bildung wie Politische Weltkunde, Sozialkunde oder Geschichte verankert?

Die Bundesregierung räumt den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten in der menschenrechtsbezogenen Bildungsarbeit an Schulen auch vor dem Hintergrund der VN-Behindertenrechtskonvention einen hohen Stellenwert ein. Die inhaltlichen Schwerpunkte, pädagogischen Zielsetzungen und die Curricula der Schulfächer sowie die universitäre Lehrerinnen- und Lehrerausbil-

derung und die schulische Lehrer- und Lehrerinnenfortbildung liegen im Zuständigkeitsbereich der Länder bzw. der Hochschulen selbst.

31. Welche Pläne hat die Bundesregierung, um Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere emanzipatorische Geschlechterpolitik zu betreiben und die stereotypen traditionellen Rollenbilder aufzubrechen?

Wie sollen diese Maßnahmen in der frühkindlichen und schulischen Bildung umgesetzt werden?

Das Ziel der Politik der Bundesregierung sind faire Chancen für Mädchen, Frauen, Jungen und Männer in allen Bereichen der Gesellschaft, vor allem im Erwerbsleben. Tradierte Rollenverständnisse in einigen gesellschaftlichen Milieus und Schichten sind ein wesentlicher Grund für das begrenzte Berufswahlspektrum der Frauen und ihre Hindernisse auf dem Karriereweg. Daher zielt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Gleichstellungspolitik maßgeblich darauf ab, das Berufswahlspektrum von Frauen und Männern zu erweitern und insgesamt ihre Arbeits- und Karrierechancen zu verbessern sowie die Lohnungleichheit zu überwinden.

Mit Projekten, die die Bundesregierung in Kooperation mit verschiedenen Partnern durchführt, wie z. B. dem „Girls’Day“ und „Komm, mach MINT“ (MINT = Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik), werden Mädchen und junge Frauen dazu motiviert, sich auch für „frauenuntypische“ Berufsfelder zu entscheiden, die sie bisher wenig in Betracht ziehen, um dadurch ihr Berufswahlspektrum zu erweitern. Bundesweit können an dem jährlich durchgeführten Schnuppertag „Girls’Day“ Mädchen der Klassen 5 bis 10 in Betrieben und Institutionen wichtige zukunftssträchtige Bereiche des Berufsspektrums praxisnah kennenlernen. Unter dem Motto „Komm, mach MINT“ will die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) 2008 gemeinsam mit Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft gestartete Initiative zugleich deutlich mehr junge Frauen für gut bezahlte Berufe in den MINT-Bereichen gewinnen. Parallel dazu hat das BMFSFJ auch die Berufswahl und Lebensplanung von Jungen und Männern in den Blick genommen: 2005 wurde vom BMFSFJ das bundesweite Projekt „Neue Wege fürs Jung“ ins Leben gerufen und seit 2011 gibt es einen bundesweiten „Boys’Day“, der zeitgleich mit dem Girls’Day veranstaltet wird.

Die seit Jahren steigende Beteiligung an diesen Aktionstagen und -kampagnen sowie der Anteil der jungen Frauen an MINT-Studiengängen, an Handwerks- oder technischen Ausbildungsberufen dienen als Indikatoren. Mit über 115 000 bundesweiten Angeboten für Mädchen der Klassen 5 bis 10 in 9 572 Veranstaltungen lieferte der 12. „Girls’Day“ 2012 einen wichtigen Beitrag, der überholten Trennung von Frauen- und Männerberufen entgegenzuwirken. Seit dem Aktionsstart haben bereits weit über eine Million Mädchen teilgenommen. 10 Prozent der beteiligten Unternehmen konnten aufgrund ihrer Teilnahme bereits eine oder mehrere junge Frauen einstellen. Die wissenschaftliche Begleitung des „Girls’Day“ belegt: Eine wiederholte Teilnahme am „Girls’Day“ hat positiven Einfluss auf die Unternehmenskultur und führt zu mehr Gleichstellungsbewusstsein. Ein Beleg für den Bedarf und die Akzeptanz des „Boys’Day“, der von „Neue Wege fürs Jung“ koordiniert wird, ist die hohe Beteiligung: bereits im zweiten Jahr (am 26. April 2012), wurden 33 599 Plätze für Jungen in 4 707 Veranstaltungen in ganz Deutschland angeboten.

Um mehr Frauen für Führungspositionen in kleinen und mittleren Unternehmen im Handwerk zu gewinnen, fördert das BMFSFJ im Rahmen des im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode verabredeten Stufenplans „Mehr Frauen – Mehr Vielfalt“ eine interaktive Ausstellung „Meine Zukunft: Chefin im Handwerk“, die als Sensibilisierungs-Offensive in Handwerkskammern bundesweit gezeigt wird. Im Zentrum dieser Roadshow steht eine innovative

Medienarchitektur, die das Thema „Chefin im Handwerk“ im öffentlichen Raum der Handwerkskammer interaktiv erfahrbar macht. Durch die Auseinandersetzung mit den Role-Models werden gründungswillige und -interessierte Handwerkerinnen ermutigt, ihre Vision eines eigenen Handwerksunternehmens zu entwickeln und zu verwirklichen.

Das vom BMFSFJ geförderte Programm „MEHR Männer in Kitas“ soll mehr männliche Fachkräfte für die Arbeit in Kindertagesstätten gewinnen. Das Programm setzt sich aus vier Säulen zusammen:

- der Koordinationsstelle „Männer in Kitas“ an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin,
- der „Tandemstudie“ zu möglichen Differenzen im Handeln und Verhalten von weiblichen und männlichen Erziehern gegenüber Kindern (Evangelische Fachhochschule Dresden), deren Ergebnisse im Jahr 2013 vorliegen werden,
- der Quereinsteigerinitiative zur Erleichterung der Qualifizierung für sowie des Einstiegs in den Beruf für Quereinsteiger,
- das vom Europäischen Sozialfonds kofinanzierte Modellprogramm „Mehr Männer in Kitas“, in dem 16 verschiedene Projekte eine Vielzahl unterschiedlicher Konzepte erproben, um das Interesse von Jungen und Männern am Beruf des Erziehers zu wecken, Männer bei der Entscheidung zu unterstützen, den Erzieherberuf zu ergreifen, sowie sie im Beruf zu halten. Darüber hinaus werden auch Fragen wie z. B. geschlechtergerechte Pädagogik oder Zusammenarbeit in gemischten Teams bearbeitet.

Es handelt sich zum einen um eine Maßnahme zur Erweiterung des Berufswahlspektrums für Jungen und Männer, zum anderen erfahren Kinder durch die Präsenz von Männern in Kitas bereits im Vorschulalter, dass Erziehung eine Aufgabe ist, die von beiden Geschlechtern erfüllt wird und nicht einem Geschlecht zugehört. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zum Aufbrechen traditioneller Rollenbilder geleistet.

Aufgrund der Regelungen der Artikel 70 bis 74 GG liegt die Zuständigkeit für Schulen ausschließlich und für Bildung ganz überwiegend bei den Ländern. Diese sind für die Umsetzung von Maßnahmen in der frühkindlichen und schulischen Bildung zuständig.

32. Welchen Stellenwert räumt die Bundesregierung den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten in der geschlechterdemokratischen Bildungsarbeit unter dem Blickwinkel der Akzeptanz von sexueller Vielfalt an Schulen ein, und mit welchen inhaltlichen Schwerpunkten und pädagogischen Zielsetzungen sind diese grundsätzlich und fächerübergreifend in den Curricula verankert und Bestandteil der schulischen Lehrer- und Lehrerinnenfortbildung?

Auf die Antwort zu Frage 30 wird verwiesen.

33. In welcher Weise und mit welcher Schwerpunktsetzung werden die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte im Rahmen der universitären Lehrer- und Lehrerinnenausbildung und der schulischen Lehrer- und Lehrerinnenfortbildung vermittelt?

In welcher Weise sollte die Menschenrechtsbildung an Schulen und Hochschulen modernisiert werden, insbesondere vor dem Hintergrund des Paradigmenwechsels im Menschenrechtsverständnis durch die UN-Behindertenrechtskonvention?

Auf die Antwort zu Frage 30 wird verwiesen.

34. Inwieweit wird nach Kenntnis der Bundesregierung auf allen Ebenen der schulischen und universitären Menschenrechtsbildung die empirische Erkenntnisgewinnung und Wissensvermittlung dahingehend gefördert, dass zwischen der Entwicklung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in der Bundesrepublik Deutschland und dem diesbezüglichen Handeln der politischen Entscheidungsträger und dessen konkreten sozialen Auswirkungen auf die Bevölkerung kausale Zusammenhänge bestehen?

Auf die Antwort zu Frage 30 wird verwiesen.

35. Teilt die Bundesregierung die Feststellung der Unterkommission für Menschenrechte der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1997, wonach das Menschenrecht auf Bildung insbesondere auch als ein Recht auf Menschenrechtsbildung zu verstehen sei, und welche Konsequenzen ergeben sich nach Einschätzung der Bundesregierung aus der durch zahlreiche internationale Vergleichsstudien belegten sozialen Undurchlässigkeit des deutschen Bildungssystems für die Inanspruchnahme dieses Rechts durch schulpflichtige Minderjährige?

Menschenrechtsbildung und Erziehung zur Achtung der Menschenwürde sind eine zentrale Aufgabe und wesentliches Ziel der Bildung in der Bundesrepublik Deutschland. Alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter sind darin einbezogen. Die Zuständigkeit für schulische Bildung liegt bei den Ländern. Die Gestaltung der Curricula an deutschen Schulen fällt in die alleinige Zuständigkeit der Länder bzw. der Schulen (schulinterne Curricula, schulinterne Fortbildung).

Zur Bildungsarbeit des aus Bundesmitteln finanzierten Deutschen Instituts für Menschenrechte im schulischen Bereich siehe Frage 43.

36. Weshalb fand im Staatenbericht an den WSK-Ausschuss bislang der Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung und damit die Sicherung des Anspruchs auf frühkindliche Betreuung nur in Bezug auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt Erwähnung, nicht aber als Anspruch des Kindes auf Bildung und zentraler Bestandteil des Bildungsweges von Kindern?

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, dass im Fünften Staatenbericht der Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung nur in Bezug auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und nicht mit Bezug auf das Recht des Kindes auf Bildung Erwähnung fände. Der sich auf den Berichtszeitraum 1999 bis 2005 beziehende und nach Abschluss aller Abstimmungen 2008 vorgelegte Bericht geht auf die vom VN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zusammengefassten Schlussfolgerungen des Vierten Staatenberichtes ein und wurde wegen der zeitlichen Verzögerungen im Abstimmungsprozess 2008 nochmals um aktuelle Entwicklungen ergänzt. Hier fanden Ausführungen zu dem 2008 noch das parlamentarische Verfahren durchlaufene KiföG bezogen auf die Schlussfolgerungen zu Artikel 3 (Gleichberechtigung von Mann und Frau) sowie zu Artikel 10 (Recht der Familien, der Mütter sowie der Kinder und Jugendlichen auf Schutz und Beistand) Eingang. In den Ausführungen zu beiden Artikeln wird neben dem beabsichtigten quantitativen insbesondere auch auf den qualitativen Betreuungsausbau mit dem Ziel optimaler Förderung und Bildung von Kindern in der Kindertagesbetreuung eingegangen.

Die Bundesregierung betrachtet den mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) im Jahr 2005 eingeführten Bildungsaspekt im Förderauftrag der Kindertagesbetreuung im Kontext mit dem im KiföG Ende 2008 eingeführten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab vollendetem erstem Lebensjahr auch für

diese Altersgruppe gleichermaßen als Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung. Entsprechend unterstützt sie die Länder und Kommunen im Zuge des Betreuungsausbaus in erheblichem Umfang bei der Weiterentwicklung der Bildungsqualität. Unter anderem wird auf laufende Programme verwiesen wie das Aktionsprogramm Kindertagespflege (2008 bis 2014) und die Offensive Frühe Chancen: Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration (2011 bis 2014), das Servicenetz „Anschwung für frühe Chancen“, die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, das Haus der kleinen Forscher oder die von der Bundesregierung geförderte Fachkräfte-Werbekampagne der Gewerkschaften, Berufsverbände und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege unter dem Titel „Profis für die Kita“.

37. Betrachtet die Bundesregierung frühkindliche Bildung als wichtigen Baustein zur Überwindung der Benachteiligung aufgrund sozialer Herkunft, und in welchem Umfang sieht die Bundesregierung den Zugang zu frühkindlicher Bildung für alle Kinder gewährleistet?

Frühe Erziehung, Bildung und Betreuung von Anfang an und in guter Qualität sind aus Sicht der Bundesregierung insbesondere für benachteiligte Kinder auf Grund ihrer sozialen Herkunft für eine gelingende ganzheitliche Förderung ihrer Persönlichkeitsentwicklung von besonderer Bedeutung für die Gewährleistung von Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder. Von ihr profitieren im Kontext des frühzeitigen Erwerbs der deutschen Sprache mitunter auch Kinder mit Migrationshintergrund.

Mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ab vollendetem ersten Lebensjahr per 1. August 2013 haben alle Kinder gleichberechtigte Zugänge zu Angeboten der Kindertagesbetreuung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

38. Wie beurteilt die Bundesregierung wissenschaftliche Erhebungen des Deutschen Jugendinstituts (DJI), die sowohl das Erreichen der angestrebten Betreuungsquote in der Kindertagesbetreuung von 35 Prozent infrage stellen, als auch eine dringend notwendige Forcierung der Qualifizierung und Ausbildung von Fachkräften im Bereich der Kindertagesbetreuung anmahnen, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um einem Fachkräftemangel in der Kindertagesbetreuung entgegenzuwirken?

Zur Beantwortung der Frage wird auf den am 30. Mai 2012 veröffentlichten Dritten KiföG-Bericht und auf das von der Bundesregierung aufgelegte „10-Punkte-Programm für ein bedarfsgerechtes Angebot – Kindertagesbetreuung 2013“ verwiesen. Der gegenüber dem Jahr 2007 geschätzte Betreuungsbedarf von bundesweit 35 Prozent ist zwischenzeitlich durch Bedarfserhebungen des DJI auf bundesweit 39 Prozent im Jahr 2013 präzisiert worden und ist Grundlage für die Ausbauziele der Kommunen mit Unterstützung des Bundes und der Länder (vgl. Antwort zu den Fragen 14 und 15).

Trotz hohem Fachkräftebedarf im Kontext des Betreuungsausbaus ist es im Zusammenwirken aller föderalen Ebenen gelungen, die vorhandenen Betreuungsschlüssel in den Kitas und die Qualifizierung der Fachkräfte weiter zu verbessern. Zur Sicherung des weiteren Fachkräftebedarfs wird eine Arbeitsgruppe des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände unter Beteiligung der Gewerkschaften, Berufs- und Fachschulverbände, der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege und der Bundesagentur für Arbeit (BA) Vorschläge erarbeiten.



39. Welche konkreten Bedarfsanalysen und -ermittlungen liegen der angestrebten Betreuungsquote in der Kindertagesbetreuung von 35 Prozent zugrunde, und erachtet die Bundesregierung diese Quote als bedarfsdeckend?

Auf die Antwort zu Frage 38 wird verwiesen.

40. Erachtet die Bundesregierung die geplante Betreuungsquote von 35 Prozent aller unter Dreijährigen und damit für jedes dritte Kind dieser Altersgruppe für ausreichend,
- a) um den tatsächlichen Bedarf an Kindertagesbetreuung zu decken,
  - b) um den im Kinderförderungsgesetz festgeschriebenen Rechtsanspruch für alle unter Dreijährigen zu gewährleisten (wenn ja, bitte begründen, und wenn nein, bitte die vorgesehenen Maßnahmen erörtern)?

Auf die Antworten zu den Fragen 14, 15 und 38 wird verwiesen.

41. Wie wirkt sich nach Einschätzung der Bundesregierung die in Deutschland nachweisliche Kopplung des Bildungserfolgs an die soziale Herkunft auf die Ausbildung von kognitiven und sozialen Fähigkeiten von schulpflichtigen Personen im Bereich der Menschenrechtsbildung und deren gesellschaftliche Anwendungspraxis im Bildungsalltag aus?

Die in internationalen Vergleichsstudien (PISA, PIRLS/IGLU) festgestellte Kopplung von Bildungserfolg und sozialer Herkunft basiert auf Untersuchungen der mathematischen und naturwissenschaftlichen Kompetenzen und der Lesekompetenzen. Über einen Zusammenhang zur Menschenrechtsbildung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

42. In welcher Weise setzt die Bundesregierung die Richtlinien des Hochkommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen zur Erarbeitung, Implementierung und Evaluierung von nationalen Aktionsplänen zur Menschenrechtsbildung um, und inwieweit findet hierbei auch eine Verzahnung zwischen der internationalen, nationalen, regionalen und lokalen Ebene statt?
43. In welchem Umfang wurden seit der Verabschiedung des Weltaktionsprogramms für die Menschenrechtsbildung durch die Vereinten Nationen (A Res. 59/113 vom 10. Dezember 2004) in der Bundesrepublik Deutschland nationale Kontaktstellen (National Focal Points) zur Menschenrechtsbildung sowie nationale Forschungs- und Trainingszentren für Menschenrechte geschaffen?

Die Fragen 42 und 43 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat keinen nationalen Aktionsplan zur Menschenrechtsbildung entwickelt. Die aktuelle Zweite Phase des Weltaktionsprogramms für Menschenrechtsbildung (2010 bis 2014) hat die Qualifizierung von Hochschulen, sowie die Ausbildung im öffentlichen Dienst, Polizei und Militär zum Gegenstand. Entsprechend Resolution 15/28 des VN-Menschenrechtsrates hat die Bundesregierung als nationale Kontaktstelle für den Bereich Hochschulen das Sekretariat der Kultusministerkonferenz benannt. Hierdurch ist die Verzahnung zwischen der internationalen Ebene und den deutschen Stellen gewährleistet.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR), das an der Schnittstelle zwischen Staat, Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen arbeitet, ist die nationale Servicestelle für Menschenrechtsbildung. Vom Aufgabenbereich des

DIMR umfasst ist sowohl die menschenrechtliche Grundbildung der Öffentlichkeit als auch die adressatenspezifische Qualifizierung durch Aus- und Fortbildung. Durch Publikationen, Forschung und Fortbildungsreihen leistet das DIMR substantielle Beiträge zur Menschenrechtsbildung, bietet Pädagoginnen und Pädagogen einen Zugang zu Informationen und berät Projekte, Initiativen und Programme zur Menschenrechtsbildung. Für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen stellt das Institut umfangreiche Unterrichtsmaterialien zur Verfügung. Mit dem Europarat und der Bundeszentrale für politische Bildung hat das DIMR u. a. das Handbuch „Kompass – Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit“ (2005) und das Online Handbuch „Compassito. Handbuch zur Menschenrechtsbildung für Kinder“ (2009) sowie „Unterrichtsmaterialien für die Menschenrechtsbildung an Schulen“ (2009) erarbeitet. Das DIMR veranstaltet auch Film- und Fotowettbewerbe für Jugendliche zum Thema Menschenrechte.

44. Welche Aktivitäten hat die Bundesregierung auf der Ebene des Europarates ergriffen, um in den Mitgliedstaaten einen Dialog über die Menschenrechtsbildung anzuregen, bzw. welche diesbezüglichen Initiativen hat sie ggf. hierzu geplant?

Am 11. Mai 2010 hat der Europarat die unter Mitwirkung Deutschlands erarbeitete Charta zu Demokratieerziehung und Menschenrechtsbildung in Form einer Empfehlung an die Mitgliedstaaten angenommen. Die Implementierung der Charta erfolgt länderspezifisch im Rahmen der laufenden Aktivitäten der Demokratie- und Menschenrechtsbildung.

Konkret hat der Europarat überdies ein eigenes Programm zur Fortbildung von Angehörigen der Rechtsberufe in Menschenrechtsfragen aufgelegt (sog. HELP-Programm – European Programme for Human Rights Education for Legal Professionals). Wesentliche Teile dieses Programms werden seit 2010 vom sog. Human Rights Trust Fund finanziert, einem im Europarat eingerichteten Fonds zur Förderung spezifischer Projekte zur Verbesserung menschenrechtlicher Standards in Europa, an dem sich neben Deutschland auch Norwegen, die Niederlande, die Schweiz, Finnland und das Vereinigte Königreich beteiligen. Ziel des Programms ist die feste Einbindung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Grundrechte und ihrer Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in die Curricula der nationalen Fortbildungseinrichtungen für die Rechtsberufe in den 47 Mitgliedstaaten des Europarats. Das Programm beinhaltet den freien Zugang zu eigens konzipierten Schulungsmaterialien im Internet. Die Materialien sind in deutscher, englischer, französischer, russischer und serbischer Sprache verfügbar; eine Übersetzung in weitere Sprachen ist vorgesehen.

Für Angehörige der Lehrberufe hat der Europarat überdies das sog. Pestalozzi-Programm eingerichtet. Es umfasst vielfältige Fortbildungsmaßnahmen, zu deren Schwerpunkten insbesondere die Menschenrechtserziehung gehört. Auch dieses Programm unterstützt die Bundesregierung mit extrabudgetären freiwilligen Zuwendungen.

Die Bundesregierung verweist ergänzend zu den Aktivitäten im Europarat auf die aktuellen „Berichte der Bundesregierung über die Tätigkeit des Europarates im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2011 bzw. vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011“.

## Komplexe wirtschaftliche Rechte

45. Welche Schritte will die Bundesregierung unternehmen, um die vom WSK-Ausschuss geforderte Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen zu erreichen (Hier ist zudem darauf zu verweisen, dass diese Forderung bereits in den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau – CEDAW – zum 6. Staatenbericht der Bundesregierung Anfang 2009 aufgestellt wurde.)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Im Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien vereinbart, den Anteil von Frauen in Führungspositionen sowohl im öffentlichen Dienst als auch in der Privatwirtschaft maßgeblich zu steigern und dazu einen Stufenplan vorzulegen.

Besonders große Erfolge sind inzwischen bei der Besetzung von Staatssekretärspositionen in der Bundesregierung zu verzeichnen.

Seit Mai 2010 enthält der Deutsche Corporate Governance Kodex explizit Empfehlungen zur Berücksichtigung von Frauen in Vorständen und Aufsichtsräten sowie in sonstigen Führungsfunktionen börsennotierter Unternehmen. Die Aufsichtsräte sollen sich für ihre Zusammensetzung konkrete Ziele setzen, die eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Die Unternehmen sollen regelmäßig über Zielsetzung und Stand der Umsetzung berichten. Diese Empfehlungen zeigen erste Wirkungen.

Auf Einladung der Bundesregierung haben sich darüber hinaus fast alle DAX-30-Unternehmen bei zwei Spitzentreffen 2011 konkrete Ziele für die Förderung von Frauen in Führungspositionen unterhalb der Ebene des Vorstands und Aufsichtsrats gesetzt, um den Anteil von Frauen in den mittleren und oberen Führungsebenen zu steigern.

Die Bundesregierung unterstützt ferner mit einer Vielzahl von Projekten und Fördermaßnahmen – z. B. mit Förderung des Projektes „Aktionärinnen fordern Gleichberechtigung“ des deutschen Juristinnenbundes – die notwendigen Veränderungsprozesse in der Wirtschaft. Seit März 2012 fördert die bundesweite Initiative „Regionale Bündnisse für Chancengleichheit“ zehn Kommunen und Landkreise, die diesen Gedanken in die Fläche tragen sollen.

Mit weiteren Aktivitäten zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Pflege und Beruf werden wichtige Rahmenbedingungen für die Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen geschaffen. Zu nennen sind hier insbesondere auch die im Konzept zur „Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland“ dargestellten Maßnahmen der Bundesregierung des Sicherungspfades „Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf“. Hierzu zählen die gemeinsam mit dem DIHK aufgelegte Initiative „Familienbewusste Arbeitszeiten“, das Aktionsprogramm „Perspektive Wiedereinstieg“, das Frauen unterstützt, die nach einer mehrjährigen Familienphase zurück in den Beruf wollen, oder die Bundesinitiative zur Gleichstellung von Frauen in der Wirtschaft, in der das BMAS in enger Kooperation mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) Projekte fördert, die Frauen eine eigenständige Existenzsicherung, gleiche Aufstiegs- und Karrierechancen, eine bessere Beteiligung an betrieblicher Weiterbildung, eine Verringerung der Einkommensunterschiede sowie eine bessere Work-Life-Balance ermöglichen.

46. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die vom WSK-Ausschuss geforderten wirksamen Überwachungsmechanismen zur Einhaltung der Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetze seitens privater Akteure einzuführen?

Wie wurde in diesem Zusammenhang bereits der Forderung des CEDAW nach einer Erweiterung des Mandats der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und deren Ausstattung mit entsprechenden Untersuchungs- und Sanktionsbefugnissen sowie der finanziellen Ressourcen nachgekommen?

Wie bereits von der Bundesregierung dargelegt, besitzt die Gleichstellung von Mann und Frau in Deutschland Verfassungsrang. Gleichstellung in der Arbeitswelt ist ein wichtiges Ziel der Politik der Bundesregierung. Die Bundesregierung setzt sich, wie gezeigt, mit zahlreichen Maßnahmen intensiv für Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen und Männern ein.

Die Bundesregierung ist außerdem der Auffassung, dass mit dem AGG ein wirksames Rechtsinstrument geschaffen wurde, um Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Das AGG sieht auch Mechanismen zur Überwachung und Umsetzung von dessen Einhaltung vor.

Die Bundesregierung hat zur Erfüllung ihrer entsprechenden Verpflichtung aus den EU-Gleichbehandlungsrichtlinien die unabhängige ADS eingerichtet.

Zu ihren Aufgaben wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Die ADS ist bereits seit ihrer Gründung zuständig für die Erstberatung bei Diskriminierungen, insoweit begründet dies keinen weiteren Personalbedarf. Eine Erweiterung des Mandats der ADS ist derzeit nicht beabsichtigt.

47. Teilt die Bundesregierung die tiefe Besorgnis des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bezüglich der schädlichen Auswirkungen der deutschen Agrar- und Handelspolitik (bitte begründen)?

Falls nein, welche Vorstellung hat die Bundesregierung davon, wie der Ausschuss zu einer solchen Einschätzung gekommen sein könnte?

48. Sieht sich die Bundesregierung veranlasst, aus der negativen Einschätzung ihrer Agrar- und Handelspolitik durch den Ausschuss Konsequenzen zu ziehen, und falls ja, welche?

49. Inwiefern ist die Bundesregierung gewillt, die Empfehlungen des Ausschusses in ihrer Handels- und Agrarpolitik zu berücksichtigen?

50. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung zukünftig negative Auswirkungen ihrer internationalen Handels- und Agrarpolitik auf die Inanspruchnahme wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte in Einfuhrländern verhindern?

51. Inwiefern wird sich die Bundesregierung in der Europäischen Union für eine kritische Auswertung des Staatenberichts hinsichtlich der angesprochenen vergemeinschafteten Politikbereiche einsetzen?

Die Fragen 47 bis 51 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung zu einer negativen Einschätzung ihrer Agrar- und Handelspolitik. Beide Politikfelder gehören zu den Bereichen, die fast vollständig vergemeinschaftet sind. Dementsprechend können Entscheidungen zur Gestaltung dieser Politikfelder nur gemeinsam mit der Europäischen

Kommission, den anderen EU-Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament getroffen werden. Vorrangiges Ziel der Handelspolitik ist es, die Handelsbeziehungen mit Drittstaaten zu intensivieren, den beiderseitigen Marktzugang zu verbessern und Investitionen auf beiden Seiten zu erleichtern. Meist werden umfassende Abkommen angestrebt, die neben reinen Handelsvereinbarungen auch eine vertiefte politische Zusammenarbeit vorsehen. Im Rahmen von Handelsabkommen kann durch eine gegenseitige Erleichterung des Handels zielgerichtet zu Wachstum und Wohlstand auch in Entwicklungsländern beigetragen werden. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, dass die Handelspolitik über die Marktöffnung hinaus zu vielen Politikzielen wie der nachhaltigen Entwicklung und der Achtung und Förderung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf angemessene Nahrung, einen Beitrag leisten kann. Die Bundesregierung sieht die Regierungen ihrer Partnerländer als gleichberechtigte Handelspartner, die im Hinblick auf ihre Marktzugeständnisse souverän entscheiden.

Parallel und ergänzend gewährt die EU den Entwicklungsländern im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems oder bilateraler und regionaler Wirtschaftspartnerschaftsabkommen präferentiellen Marktzugang, d. h. Erzeugnisse dieser Länder dürfen zu geringeren Zollsätzen oder zollfrei in den Wirtschaftsraum der EU eingeführt werden. Das erhöht die Konkurrenzfähigkeit gegenüber Produkten aus Staaten, die zum Meistbegünstigungszollsatz (MFN-Zollsatz – englisch: Most favoured Nation) in die EU eingeführt werden.

Im Rahmen der „Alles außer Waffen“-Initiative gewährt die EU den am wenigsten entwickelten Entwicklungsländern (Least Developed Countries – LDC) den vollständigen zollfreien Zugang zum EU-Markt.

Deutsche Agrarexporte werden nur zu einem geringen Umfang in Entwicklungsländer exportiert. Hierbei handelt es sich vor allem um verarbeitete Produkte, die sich an eine kaufkräftige Mittelschicht richten und für die es in der Regel auf den Märkten in diesen Ländern wenig oder keine inländische Entsprechung gibt. Die in diesem Zusammenhang von der EU angewandten Exporterstattungen sind in den vergangenen Jahren bereits nahezu vollständig abgebaut worden. Falls es in besonders sensiblen, wenig entwickelten Ländern auf den betroffenen Märkten dennoch zu Störungen kommen sollte, sind diese Länder als Zielländer von Ausfuhren mit Erstattungen auszunehmen.

Aus den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses geht nicht hervor, auf welcher Basis er zu seiner negativen Einschätzung gekommen ist. Die Bundesregierung kann die negative Einschätzung der deutschen bzw. europäischen Agrar- und Handelspolitik auf Basis ihrer eigenen Erkenntnisse nicht nachvollziehen.

Die Agrar- wie auch die Handelspolitik unterliegen jedoch ständigen Anpassungen und Änderungen, mit denen u. a. auf die jeweils aktuellen Herausforderungen reagiert werden soll. In diesem Zusammenhang sind auch die derzeit laufenden Verhandlungen zur Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik nach dem Jahr 2013 zu sehen. Die Bundesregierung tritt in diesem Rahmen für eine Weiterentwicklung der Agrarpolitik entsprechend der oben aufgezeigten Ziele ein. Dazu gehört auch die Abschaffung der Exporterstattungen für Agrarprodukte (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 53).

52. Inwiefern sieht die Bundesregierung Bedarf, die Verhandlungsziele der Europäischen Union in den Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den AKP-Staaten (AKP: Gruppe der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten) daraufhin zu überprüfen, ob sie den im Bericht des Ausschusses formulierten Ansprüchen gerecht werden und



der Inanspruchnahme der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte nicht entgegenstehen?

Die Ziele der Europäischen Union in den Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) mit den Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks (AKP-Staaten) wurden in Bezug auf ihre potenziellen Auswirkungen auf die wirtschaftliche, soziale und umweltgerechte Entwicklung der AKP-Staaten bereits im Rahmen eines umfassenden „Sustainability Impact Assessment“ (SIA) untersucht, das von der Europäischen Kommission im September 2002 zum Beginn der WPA-Verhandlungen in Auftrag gegeben wurde und dessen Ergebnisse im August 2007, das heißt vor Abschluss des ursprünglich intendierten Verhandlungszeitraums vorlagen. Die Untersuchungen und Einschätzungen des SIA erfolgten auf der Grundlage des „Handbook for Trade Sustainability Impact Assessments“ und der darin vorgesehen Indikatoren, die auch Aspekte der wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte aufgreifen, z. B. das „Millennium Development Goal“ zur Halbierung des Hungers weltweit bis zum Jahr 2015 und das Ziel der UNCED-Konferenz 1992 (UNCED = United Nations Conference on Environment and Development) zur Sicherung des universellen Zugangs zu Trinkwasser bis zum Jahr 2025. Die Empfehlungen der Gutachter sind in die weitere Ausgestaltung der WPA-Verhandlungen eingeflossen, u. a. die Empfehlung einen Monitoring Mechanismus zu schaffen, der die Umsetzung der WPA-Abkommen aus wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Perspektive untersucht. Vor diesem Hintergrund berücksichtigen die WPA-Verhandlungen also bereits wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Im Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der Gruppe der Karibikstaaten der AKP-Staaten (CARIFORUM-EPA) – als einzigem bislang abgeschlossenen regionalen WPA – ist dieses Anliegen in Artikel 5, Teil 1 verankert. Eine gemeinsame Erklärung von EU und CARIFORUM-Staaten zur Unterzeichnung des Abkommens am 15. Oktober 2008 sieht mit Bezug auf Artikel 5 eine erste Überprüfung der Auswirkungen nach fünf Jahren vor.

53. Wie sieht der konkrete Zeitplan der Bundesregierung bezüglich der mehrfach von der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ilse Aigner, sowie dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dirk Niebel, angekündigten Abschaffung der Agrarexportsubventionen aus?

Das Instrument der Exporterstattungen ist in den letzten Jahren aus finanzieller Sicht fast bedeutungslos geworden. Die Bundesregierung tritt für die sofortige Abschaffung aller EU-Exporterstattungen ein. Die Entscheidung, ob und in welchem Zeitraum die EU-Exporterstattungen tatsächlich abgeschafft werden, fällt im Rahmen der Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik nach dem Jahr 2013 in Brüssel, da es sich bei den Erstattungen um ein EU-Agrarmarktinstrument handelt. Deshalb bemüht sich die Bundesregierung darum, den Rat (Landwirtschaft und Fischerei) mit seinen Vertretern aus 27 Mitgliedstaaten, das Europaparlament sowie die Europäische Kommission von ihrer Haltung zu überzeugen.

Bisher unterstützen zwar nur wenige Mitgliedstaaten die deutsche Haltung nach sofortiger Abschaffung der EU-Exporterstattungen. Dennoch konnte die deutsche Delegation im Verwaltungsausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte im April dieses Jahres erreichen, dass die noch angewandten Erstattungssätze für tierische Produkte z. T. deutlich reduziert, bei Schweinefleisch sogar auf null gesenkt wurden.

54. Sollen auch die Direktzahlungen an europäische Landwirte beendet werden, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Direktzahlungen an die europäischen Landwirte kann auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Sie stellen einen wichtigen Einkommensbeitrag dar, dienen der Risikoabsicherung der Landwirte und gelten höhere, gesellschaftlich gewünschte Produktionsstandards ab. Darüber hinaus honorieren sie öffentliche Leistungen der Landwirtschaft, die über den Markt nicht entgolten werden.

Zu berücksichtigen ist, dass die Direktzahlungen an die Landwirte mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) im Jahr 2003 von der Produktion entkoppelt wurden. „Von der Produktion entkoppelte Direktzahlungen“ bedeutet, dass die Direktzahlungen heute nicht mehr an eine Verpflichtung geknüpft sind, bestimmte Produkte (z. B. Milch, Rindfleisch oder Getreide) zu erzeugen. Ziel entkoppelter Direktzahlungen ist es vielmehr, den landwirtschaftlichen Betrieben zu ermöglichen, ihre Produktion ausschließlich an den Bedürfnissen des Marktes auszurichten. Der Betriebsinhaber entscheidet, was und ob er auf einer landwirtschaftlichen Fläche produziert, sei es für die Lebensmittelproduktion oder für den Anbau nachwachsender Rohstoffe; er muss lediglich die landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand erhalten.

Die entkoppelten Direktzahlungen entfalten daher heute keine bzw. nur sehr geringe handelsverzerrende Wirkungen (z. B. auf die Märkte in Entwicklungsländern) und unterliegen im Rahmen des Abkommens der Welthandelsorganisation (WTO) keinen Abbaupflichtungen. Insofern gibt es auch keine Gründe für eine Abschaffung der Direktzahlungen aus handels- oder entwicklungspolitischen Gründen. Darüber hinaus tritt die Bundesregierung für die vollständige Entkopplung aller Direktzahlungen in Europa ein. Zwar hat Deutschland dies bereits vollständig umgesetzt, es besteht hier aber in vielen anderen EU-Staaten noch Nachholbedarf. Daher sieht die Bundesregierung den Vorschlag der Europäischen Kommission zum begrenzten Erhalt gekoppelter Direktzahlungen in bestimmten Produktionssektoren sehr kritisch. Gekoppelte Direktzahlungen sollten nach Auffassung der Bundesregierung weiter zurückgeführt und allenfalls noch für eine Übergangszeit gewährt werden können.

55. Wieso hat die Bundesregierung die Freiwilligen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organization of the United Nations – FAO) zum Recht auf Nahrung bisher nicht umgesetzt?

Nachdem die Bundesregierung von 2002 bis 2004 die Erarbeitung und Verabschiedung der Freiwilligen Leitlinien zum Recht auf Nahrung finanziell und politisch maßgeblich unterstützt hat, engagiert sie sich seitdem für die Umsetzung der Leitlinien. Ein aktuelles herausragendes Beispiel für das deutsche Engagement für die Umsetzung der Leitlinieninhalte ist die Erarbeitung der „Freiwilligen Leitlinien für verantwortungsvolle Verwaltung von Boden- und Landnutzungsrechten, Fischgründen und Wäldern“ (Teil des Menschenrechtsaktionsplans 2010 bis 2012 der Bundesregierung) durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und deren internationale Verhandlung im Rahmen des VN-Ausschusses für Welternährungssicherung. Die Bundesregierung hat für diesen Prozess eine Anschubfinanzierung von über 2,1 Mio. Euro gewährt und darüber hinaus die Teilnahme der Zivilgesellschaft an den Verhandlungen finanziert. Die Freiwilligen Leitlinien wurden am 11. Mai 2012 in Rom von der Staatengemeinschaft angenommen. Sie sind das erste internationale, unter Einbeziehung aller Akteure abgestimmte, auf menschenrechtlichen Standards basierende Instrument für politisch sensible Fragen des Zugangs zu Land, Fischgründen und Wäldern. Es soll insbesondere

dazu beitragen, die Rechte armer und marginalisierter Bevölkerungsgruppen zu schützen. Die neuen Leitlinien setzen unmittelbar an den Leitlinien Nummer 8 ff. der Freiwilligen Leitlinien zum Recht auf Nahrung an und konkretisieren deren Inhalte. Für die Entwicklungszusammenarbeit sind die „Freiwilligen Leitlinien zur Umsetzung des Rechts auf Nahrung“ und die „Freiwilligen Leitlinien für verantwortungsvolle Verwaltung von Boden- und Landnutzungsrechten, Fischgründen und Wäldern“ eine wichtige Grundlage zur Umsetzung von Menschenrechten und menschenrechtlichen Prinzipien in Vorhaben zur Ernährungssicherung, Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung dar.

56. Was verzögert bisher die Abschaffung der Agrarexportsubventionen durch die Bundesregierung?

Auf die Antwort zu Frage 53 wird verwiesen.

57. Teilt die Bundesregierung die Besorgnis des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dass Menschenrechte bei politischen Entscheidungen zu Auslandsinvestitionen deutscher Unternehmen sowie bei der Unterstützung solcher Investitionen nicht hinreichend berücksichtigt werden?

Falls nein, welche Vorstellung hat die Bundesregierung davon, wie bzw. aufgrund welcher konkreten Vorkommnisse der Ausschuss zu einer solchen Einschätzung gekommen sein könnte?

Für die Bundesregierung sind die Achtung und Gewährleistung der Menschenrechte von hoher Bedeutung. Jedes im Ausland engagierte deutsche Unternehmen wird aufgerufen, die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Multinationale Unternehmen, die Grundsätze und Maßstäbe für gute Praktiken im Einklang mit dem geltenden Recht und international anerkannten Standards enthalten, freiwillig einzuhalten.

Sofern das Verhalten von multinationalen Unternehmen Zweifel an der Beachtung der Leitsätze weckt, besteht für die interessierte Öffentlichkeit, z. B. Nichtregierungs- oder Arbeitnehmerorganisationen, die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze. Diese ist im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie angesiedelt und beteiligt weitere Bundesressorts, wie das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, das BMAS oder das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Die Nationale Kontaktstelle geht Beschwerden nach und bemüht sich um eine gütliche Beilegung.

Im Rahmen der Übernahme von Direktinvestitionsgarantien werden Umwelt-, Sozial- und menschenrechtliche Aspekte geprüft und zusammen mit der Einhaltung von nationalem Recht sowie internationalen Standards bei der Entscheidung über die Garantiegewährung berücksichtigt. Gerade der Schutz der Menschenrechte wird in den überarbeiteten OECD-Leitsätzen explizit betont.

58. Inwiefern hat die Bundesregierung die Besorgnis des Ausschusses zum Anlass genommen, die Auswirkungen deutscher Auslandsinvestitionen und die Unterstützung von Auslandsinvestitionen im Hinblick auf die Gewährleistung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte sowohl generell als auch in einzelnen Fällen zu überprüfen?

Auf die Antwort zu Frage 57 wird verwiesen.

59. Inwiefern ist die Bundesregierung gewillt, die Empfehlungen des Ausschusses in ihrer Investitionspolitik zu berücksichtigen?

Die Empfehlungen des Ausschusses werden von der Bundesregierung auch im Rahmen der EU-Auslandsinvestitionspolitik berücksichtigt. So wurde in Verhandlungsmandaten, die der Rat unter Beteiligung Deutschlands der Europäischen Kommission im Bezug auf ausländische Direktinvestitionen erteilt hat, explizit festgehalten, dass Gaststaaten wie auch EU-Mitgliedstaaten das Recht haben müssen, Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um legitime Ziele der öffentlichen Ordnung in den Bereichen Soziales, Umwelt, Sicherheit, öffentliche Gesundheit und Gefahrenabwehr zu verfolgen.

Darüber hinaus berücksichtigt die Bundesregierung, wie bereits zu Frage 57 ausgeführt, internationale Standards wie die OECD-Leitsätze im Rahmen der Übernahme von Direktinvestitions Garantien und bezieht insofern die Empfehlungen des Ausschusses mit ein.

60. Wie will die Bundesregierung zukünftig gewährleisten, dass die Investitionstätigkeit deutscher Unternehmen die wirtschaftlichen, sozialen sowie kulturellen Rechte in den Gastländern fördert und die Verletzung dieser Rechte in diesem Zusammenhang ausgeschlossen ist?

Jedes im Ausland engagierte deutsche Unternehmen wird aufgerufen, die „OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen“ (OECD-Leitsätze), die Grundsätze und Maßstäbe für gute Praktiken im Einklang mit dem geltenden Recht und international anerkannten Standards enthalten, freiwillig einzuhalten.

Die Einhaltung von Menschenrechts-, Sozial- und Umweltstandards gehört zum Verantwortungsbereich der Unternehmen und trägt außerdem zum guten Ruf der deutschen Wirtschaft bei. Im Rahmen der aktuellen Überarbeitung der OECD-Umweltleitlinien setzt sich die Bundesregierung für eine noch stärkere Berücksichtigung von Menschenrechtsaspekten ein.

Die Bundesregierung unterstützt mit ihrer Nationalen CSR-Strategie vom Oktober 2010 die Verbraucherinnen und Verbraucher bei ihren Kaufentscheidungen und die Unternehmen bei der Wahrnehmung ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung in der gesamten Wertschöpfungskette. Darüber hinaus macht die Bundesregierung die Verbesserung der Menschenrechtslage in verschiedenen Ländern regelmäßig zum Thema. Im Rahmen eigener CSR-Strategien leisten viele deutsche Unternehmen im Ausland freiwillig einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in den Ländern, in denen sie tätig sind.

61. Wird sich die Bundesregierung bei der Überarbeitung der OECD-Leitsätze (OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) dafür einsetzen, dass diese einen verpflichtenden Charakter mit der Möglichkeit für konkrete Sanktionen gegen Unternehmen erhalten, die bei ihren Auslandsinvestitionen gegen wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Rechte verstoßen, und wenn nein, warum nicht?

Die Akzeptanz der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beruht auch nach ihrer im Mai 2011 abgeschlossenen Überarbeitung wesentlich auf der Freiwilligkeit der Kooperation von Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen bei konkreten Beschwerdefällen und der Übernahme von Verantwortung aller Beteiligten – sowohl für die Folgen von Verstößen als auch für mögliche Reputationsverluste der Unternehmen. Da der Mehrwert der OECD-Leitsätze als führendem Instrument der Corporate Social Responsibility gerade darin liegt, die nicht bereits durch gesetzliche Vorschriften geregelten Bereiche von

Unternehmensverantwortung abzudecken, unterstützt die Bundesregierung Forderungen, diesen einen verpflichtenden Charakter zu verleihen, nicht. Sie begrüßt insofern die entsprechenden Beschlussempfehlungen vom 28. Januar 2011 sowie vom 10. Mai 2011 des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksachen 17/4613 und 17/5756).

62. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass in den OECD-Leitsätzen ein verpflichtender Sanktionsmechanismus festgeschrieben wird, der bei der Feststellung einer Verletzung der OECD-Leitsätze durch deutsche Unternehmen, ihre Subunternehmer oder ihre Zulieferer zu Sanktionen gegen das entsprechende Unternehmen führt, und wenn nein, warum nicht?

Bei der Einführung des Menschenrechtskapitels sowie des „Due diligence“-Konzepts in der Lieferkette wurde – bei der Notwendigkeit, der Entwicklung weltweiter Wirtschaftsaktivitäten und entsprechender Standards Rechnung zu tragen – Nachdruck auf Handhabbarkeit und Wirksamkeit der OECD-Leitsätze ebenso wie auf deren weitere Akzeptanz bei den Unternehmen gelegt. Dies ist auch deswegen von besonderer Bedeutung, weil die Gewinnung weiterer Teilnehmerstaaten, insbesondere weiterer wichtiger Schwellenländer (nachdem Brasilien inzwischen bereits mitwirkt), ein wesentliches Anliegen der Bundesregierung ist.

63. Teilt die Bundesregierung die Sorge des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dass Vorhaben im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit die Verletzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte zur Folge gehabt haben, bzw. sind ihr solche Fälle bekannt?

Wenn ja, welche?

Die Bundesregierung nimmt ihre Verpflichtungen zur Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sehr ernst.

Der Bundesregierung sind keine Vorhaben der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit bekannt, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verletzen. Vielmehr richten sich immer mehr bilaterale Vorhaben am Menschenrechtsansatz aus und fördern so gezielt die Umsetzung von Menschenrechten, besonders der wirtschaftlichen und sozialen Rechte wie die Rechte auf Nahrung, Wasser, Bildung und Gesundheit.

64. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber, auf welche Berichte sich der Ausschuss in seiner allgemeinen Aussage bezüglich der Verletzung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten durch Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit bezieht?

Die Bundesregierung hat Kenntnis von zwei Alternativberichten deutscher zivilgesellschaftlicher Organisationen, die dem VN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zur Prüfung des fünften deutschen Staatenberichts vorlagen:

- Germany’s Human Rights Obligations in Development Cooperation – Access to Land and Natural Resources and Germany’s support of the Land Sector in Cambodia, vorgelegt von FIAN Deutschland;



- Extraterritorial State Obligations – Parallel report in response to the 5th Periodic Report of the Federal Republic of Germany on the implementation of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, vorgelegt von Brot für die Welt, FIAN Deutschland, GegenStrömung, Deutsche Kommission Justitia et Pax, MISEREOR, urgewald.

Ob sich der VN-Sozialausschuss auf diese Berichte bezieht, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

65. Hat die Bundesregierung die entsprechenden Berichte ausgewertet, und welche Konsequenzen wird sie daraus ziehen?

Die entsprechenden Berichte wurden umfassend geprüft. Die Umsetzung einiger der Empfehlungen des VN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zur Entwicklungspolitik geht mit der Operationalisierung des Konzepts „Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik“ eng einher.

Für alle Vorhaben der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit muss in Kurzstellungnahmen, Prüfberichten und Programmvorschlägen zu entwicklungspolitischen Risiken und Wirkungen Stellung genommen werden, so dass zukünftig Prüfungen und Berichte systematisch Menschenrechte und menschenrechtliche Prinzipien berücksichtigen. Hierfür werden Verfahren, Leitfäden und Handreichungen überarbeitet und verbindliche Vorgaben für die Prüf- und Berichtsverfahren der entwicklungspolitischen Durchführungsorganisationen gemacht. So soll gewährleistet werden, dass Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Menschenrechtssituation haben und zur Verwirklichung der Menschenrechte in den Kooperationsländern beitragen. Darüber hinaus wird die Einrichtung eines menschenrechtlichen Beschwerdemechanismus für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit geprüft. Die Nichtregierungsorganisationen werden an dem Prozess beteiligt und die bisherigen Erfahrungen anderer Geber berücksichtigt.

66. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der negativen Auswirkungen des vom Ausschuss genannten Projekts zur Regelung von Landbesitzrechten in Kambodscha auf die Inanspruchnahme wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte?

Der Bundesregierung sind keine Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch die deutsch-kambodschanische Entwicklungszusammenarbeit im Landsektor bekannt. Die Bundesregierung kann die Einschätzung des Ausschusses nicht nachvollziehen und teilt seine Auffassung nicht. Vielmehr unterstützt Deutschland Kambodscha bei der schrittweisen Verwirklichung dieser Rechte im Landsektor. Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass viele Maßnahmen der kambodschanischen Regierung im Landsektor – gerade auch unter Menschenrechtsgesichtspunkten – kritikwürdig sind. Daher wird insbesondere bei der Zusammenarbeit im Landsektor die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte konsequent verfolgt.

67. Wie wird die Bundesregierung auf die Probleme im Zusammenhang mit dem Projekt zur Regelung von Landbesitzrechten in Kambodscha reagieren?

Nach Einschätzung der Bundesregierung ist die rasche Vergabe von Landtiteln an die kambodschanische Bevölkerung ein wichtiges Instrument, um Vertreibungen entgegenzuwirken und Zugang zu Land sicherzustellen. Vor dem Hintergrund der erreichten Ergebnisse plant die Bundesregierung ihre Unterstüt-

zung zur Umsetzung der kambodschanischen Landsektorreform fortzusetzen und zu intensivieren.

Die Verwirklichung von Menschenrechten im Landsektor stand im Dezember 2011 im Mittelpunkt der deutsch-kambodschanischen Regierungsverhandlungen zur Entwicklungszusammenarbeit. Defizite wurden deutlich benannt und weitere Unterstützung Deutschlands von der erfolgreichen Umsetzung klar definierter Reformschritte („Meilensteine“) abhängig gemacht. Das Vorhaben „Sicherung der Landrechte in Kambodscha“ und der Meilensteinprozess zielen insbesondere auf die Sicherung von Landrechten für Landarme und Landlose, informelle Siedler im städtischen und ländlichen Raum und indigene Gemeinschaften.

Des Weiteren wurde das Deutsche Institut für Menschenrechte damit beauftragt, im Sommer 2012 ein unabhängiges Gutachten zur Umsetzung des Menschenrechtsansatzes im Vorhaben „Sicherung der Landrechte in Kambodscha“ zu erstellen. Dieses wird der Bundesregierung dazu dienen, die Ausgestaltung des Vorhabens hinsichtlich der Verwirklichung der Menschenrechte zu optimieren.

Für die Bundesregierung genießt das Thema gesicherter und gerechter Zugang zu Land einen hohen Stellenwert. Zugang zu Land ist ein Schlüssel für dauerhafte Ernährungssicherung und somit für die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung. Als Teil des Menschenrechtsaktionsplans 2010 bis 2012 der Bundesregierung wurden durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) die „Freiwilligen Leitlinien für verantwortungsvolle Verwaltung von Boden- und Landnutzungsrechten, Fischgründen und Wäldern“ erarbeitet und im Mai 2012 vom Welternährungsausschuss (CFS) einstimmig verabschiedet. Die Bundesregierung unterstützt zudem die Implementierung der Freiwilligen Leitlinien im Rahmen der FAO durch Beiträge zu sogenannten Implementation Guides, durch welche der Inhalt der Leitlinien operationalisiert werden soll.

#### Komplexe soziale Rechte

68. Welche Initiativen plant die Bundesregierung, um bei Verstößen gegen wesentliche Vorschriften der Sozialgesetzbücher die Rechte von Betroffenenverbänden und Selbsthilfeinitiativen zu stärken und insbesondere ein echtes Verbandsklagerecht entsprechend dem § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) einzuführen?

Wenn ja, auf welche Diskriminierungstatbestände will die Bundesregierung ein solches Verbandsklagerecht erweitern?

Die Einführung eines Verbandsklagerechts über die speziellen Regelungen des § 13 BGG hinaus auch für die Geltendmachung von Rechten aus den übrigen Sozialgesetzbüchern, die individuelle Leistungsansprüche regeln, würde dem in der Sozialrechtsordnung und in der Sozialgerichtsordnung geltenden Grundsatz des Individualrechtsschutzes widersprechen.

Mit der Einführung eines Verbandsklagerechts für Behindertenverbände durch das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen wurde eine begrenzte Ausnahme von diesem Grundsatz als eine notwendige Ergänzung zu den Individualklagerechten vorgenommen. Dem klagenden Verband wird die Möglichkeit eingeräumt, die tatsächliche Anwendung von Vorschriften durchzusetzen, die dem Schutz behinderter Menschen dienen. Denn zum Teil sind die Vorschriften zur Gleichstellung behinderter Menschen nicht als subjektiv-öffentliche Rechte ausgestaltet, die von einzelnen Menschen mit Behinderung gerichtlich geltend gemacht werden können, z. B. die Verpflichtung des Bundes, Neubauten und größere Umbauten nach den anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu ge-

stalten. Es besteht in diesen Fällen nur die Möglichkeit, im Wege der Verbandsklage feststellen zu lassen, ob das Behördenhandeln rechtmäßig war. Außerhalb des Bereichs der Behindertengleichstellung ist eine derartige Konstellation nicht gegeben.

69. Wie will die Bundesregierung mit zusätzlichen Maßnahmen der Förderung des WSK-Ausschusses nachkommen, die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung dauerhaft zu verbessern?

Welche Änderungen in der Handhabung der Ausgleichsabgabe sind geplant, und wie steht die Bundesregierung zu einer erneuten Anhebung dieser Abgabe?

Um behinderte und schwerbehinderte Menschen dauerhaft wirksam in Arbeit zu integrieren, steht grundsätzlich die gesamte Bandbreite des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums zur Verfügung. Neben allgemeinen Leistungen gehören hierzu auch besondere, behindertenspezifische Förderangebote. Für die Rehabilitation und Förderung behinderter und schwerbehinderter Menschen stehen im Jahr 2012 im Haushalt der BA insgesamt 2,4 Mrd. Euro für die Förderung behinderter Menschen und weitere 130 Mio. Euro für die Förderung schwerbehinderter Menschen zur Verfügung.

Wesentlicher Erfolgsfaktor für mehr Beschäftigung von (schwer-)behinderten Menschen ist die Bereitschaft von Unternehmen, Menschen mit einem Handicap zu integrieren. Die Bundesregierung hat zahlreiche Initiativen zur Verbesserung der Teilhabe von behinderten und schwerbehinderten Menschen, z. B. die „Initiative Inklusion“ auf den Weg gebracht. Im Dezember 2011 initiierte die BA eine Aktionswoche für Menschen mit Behinderung. Verschiedene Arbeitsmarktakteure, insbesondere Arbeitgeber wurden über das Thema „Arbeiten mit Behinderung“ informiert und für das Thema sensibilisiert. An diese Adressatengruppe richtet sich auch die „Initiative für Ausbildung und Beschäftigung“, deren Beginn für dieses Jahr vorgesehen ist. Ziel ist es, zu konkreten Verabredungen zu kommen, wie mehr Inklusion für Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt erreicht werden kann.

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen setzt überdies in diesem Jahr die Beschäftigung behinderter Menschen auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt in den Mittelpunkt einer Veranstaltungsreihe. Nach einer Veranstaltung „Mehr Teilhabe von werkstattberechtigten Personen in Betrieben des Allgemeinen Arbeitsmarktes“ Ende März dieses Jahres wird eine deutschlandweite Konferenzreihe „Unternehmen Inklusive Arbeit – Mehrwert durch Beschäftigung von Menschen mit Behinderung“ voraussichtlich im Herbst gestartet.

Das im Jahr 2001 eingeführte System von Beschäftigungspflicht und gestaffelter Ausgleichsabgabe hat sich bewährt:

- Die Zahl der bei den beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern beschäftigten schwerbehinderten Menschen hat sich von 716 057 (2002) auf 903 838 (2010) stetig erhöht.
- Die Beschäftigungsquote ist von 3,8 Prozent (2002) auf 4,5 Prozent (2010) gestiegen.
- Die Zahl der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber, die keinen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, ist von 58 219 (2002) auf 37 574 (2010) gesunken.

- Eine Dynamisierung der Ausgleichsabgabe ist im System bereits angelegt (§ 73 Absatz 3 SGB IX). Danach erhöht sich die Ausgleichsabgabe, wenn sich die Bezugsgröße der Sozialversicherung um mehr als 10 Prozent erhöht hat. Infolge dieser Regelung gelten seit dem 1. Januar 2012 erhöhte Beträge:

Erfüllungsquote	Bis 31.12.2011 (monatlich)	Ab 1.1.2012 (monatlich)
3 bis unter 5 Prozent	105 Euro	115 Euro
2 bis unter 3 Prozent	180 Euro	200 Euro
0 bis unter 2 Prozent	260 Euro	290 Euro

Hervorzuheben ist: Die Dynamisierung wirkt so, dass auf die Arbeitgeber, die die geringsten Beschäftigungsquoten haben, der größte Steigerungsbetrag zukommt.

Vor diesem Hintergrund gibt es keinen zwingenden Grund, die Höhe der Ausgleichsabgabe zu verändern.

70. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Bundesagentur für Arbeit besser zu befähigen, geeignete Dienstleistungen anzubieten, damit Menschen mit Behinderung entsprechend der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ihren Arbeitsplatz frei wählen können und einen Lohn erhalten, von dem sie selbstbestimmt leben können?

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, das im Wesentlichen zum 1. April 2012 in Kraft getreten ist, hat die Bundesregierung die bestehenden Förderinstrumentarien neu geordnet. Diese können nun individueller eingesetzt werden und den Arbeitssuchenden effektiver und effizienter unterstützen. So wurde z. B. ermöglicht, die Gewährung des Eingliederungszuschusses für schwerbehinderte Menschen unabhängig vom Alter von 36 auf 60 Monate zu verlängern. Mit der Unterstützten Beschäftigung wurde für behinderte Menschen ein zusätzliches Förderangebot entwickelt, um Beschäftigungschancen außerhalb einer Werkstatt für behinderte Menschen zu eröffnen.

71. Wie wird die Bundesregierung das Prinzip der „Leistungen aus einer Hand“ für neue Arbeitsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung sichern und zu diesem Zweck die Befugnisse der Integrationsfachdienste stärken und weiterentwickeln?

Wie bewertet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Kritik an der öffentlichen Ausschreibung von Leistungen der beruflichen Eingliederung durch die Bundesagentur für Arbeit?

Die Stellung der Integrationsfachdienste als erfahrene und kompetente Dienstleister für eine erfolgreiche Vermittlung von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt wurde durch das am 1. April 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt gestärkt. Neben der Zuweisung in eine im Rahmen eines Vergabeverfahrens beschafften Maßnahme können die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter künftig alternativ auch einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein ausgeben.

Dieser Gutschein erlaubt es dem Förderberechtigten, unabhängig von Verträgen der Agentur für Arbeit mit Arbeitsmarktdienstleistern selbst einen zugelassenen Träger seiner Wahl auszusuchen und an einer ebenfalls zugelassenen Maßnahme

dieses Trägers teilzunehmen. Dadurch können auch die Integrationsfachdienste zum Zuge kommen, die bei der Ausschreibung nicht den Zuschlag erhalten haben, wenn sich schwerbehinderte Arbeitslose für sie entscheiden.

Sofern die BA Arbeitsmarktdienstleister mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III beauftragen will, hat sie gemäß § 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bzw. gemäß den § 77a SGB IV i. V. m. § 55 der Bundeshaushaltsordnung das Vergaberecht anzuwenden. Ein Ermessensspielraum besteht nicht. Die Integrationsfachdienste können sich wie alle anderen Arbeitsmarktdienstleister an diesen Ausschreibungen beteiligen. Dies haben sie in der Vergangenheit (teilweise in Bietergemeinschaften) auch erfolgreich getan.

72. Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus den Aussagen des WSK-Ausschusses, in denen auf die Unvereinbarkeit des anhaltenden Gefälles zwischen dem west- und ostdeutschen Arbeitsmarkt mit den Vorgaben des 1973 von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hingewiesen wird?
- a) Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um den in dem Bericht in Nummer 14 aufgeführten Forderungen des WSK-Ausschusses nachzukommen?
  - b) Wie begründet die Bundesregierung anderenfalls die Unterlassung von Folgehandlungen?

Die Bundesregierung ist sich der Tatsache bewusst, dass der Entwicklung der Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern nach wie vor eine hohe Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. Sie wird die sich daraus ergebende Verantwortung auch in den nächsten Jahren wahrnehmen. Im Übrigen verweist die Bundesregierung zur Beantwortung der Frage auf die Jahresberichte der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit. Insbesondere enthält der Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 2010 eine eindrucksvolle Bilanz der Anstrengungen der Bundesregierung und der westdeutschen Länder zur Angleichung der Lebensverhältnisse in Ost und West. Die Jahresberichte enthalten nicht nur die wesentlichen Maßnahmen der verschiedenen Politikbereiche zur Vollendung der staatlichen Einheit Deutschlands, sondern auch die von der Bundesregierung in den jeweiligen Jahren geplanten zukünftigen Maßnahmen.

73. Wie bewertet die Bundesregierung im Kontext der von dem WSK-Ausschuss beanstandeten Disparitäten bei den Arbeitsmarkt- und Einkommensstrukturen die anhaltende Tarifspaltung zwischen Ost- und Westdeutschland, und welche Maßnahmen avisiert die Bundesregierung, um auf eine Anhebung der ostdeutschen Löhne und Gehälter hinzuwirken?

Die Festlegung von Löhnen, Gehältern und sonstigen Arbeitsbedingungen ist in Deutschland grundsätzlich den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern selbst bzw. ihren Organisationen, den Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, im Rahmen der Tarifautonomie vorbehalten. Dies bedeutet, dass die Arbeitnehmer zunächst selbst gefragt sind, Verbesserungen ihrer Entgelte zu erreichen, indem sie sich organisieren, Mitglieder der Gewerkschaften werden und bei Tarifverhandlungen entsprechende Forderungen stellen und durchsetzen. Das Recht dies zu tun ist in Deutschland verfassungsrechtlich garantiert. Es ist somit grundsätzlich nicht die Aufgabe der Bundesregierung, Löhne und Gehälter festzulegen oder anzupassen.



Die tarifvertraglichen Arbeitsentgelte in den ostdeutschen Bundesländern erreichen in manchen Wirtschaftszweigen und im Durchschnitt nicht die Höhe der entsprechenden Westvergütungen. Es gibt aber auch eine ganze Reihe von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die in Ostdeutschland ein höheres Arbeitsentgelt erzielen als andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Westen. Außerdem gibt es auch in den westdeutschen Bundesländern von Bundesland zu Bundesland regionale Unterschiede. Beispielsweise ist der Lohn in einzelnen Wirtschaftszweigen in Bayern höher als in Hamburg. Die unterschiedlichen Höhen bei den jeweiligen Tarifvergütungen sind Ausdruck des in Deutschland nach Branchen und Regionen differenzierten Tarifsystems.

74. Hat die Bundesregierung eine Folgenabschätzung bezüglich der spezifischen Auswirkungen der am 25. Mai 2011 vom Kabinett und am 23. September 2011 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Kürzungen bei den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten für den ostdeutschen Arbeitsmarkt vorgenommen (wenn nein, bitte begründen)?

Mit dem genannten Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wurden die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik neu geordnet, ähnliche Leistungen zusammengefasst, bewährte Leistungen weiterentwickelt und einige nicht wirksame, nur in sehr geringer Zahl in Anspruch genommene oder durch die Weiterentwicklung nicht mehr erforderliche Leistungen gestrichen. Die zur Verfügung stehenden Mittel für die Integration in Erwerbstätigkeit werden effizienter genutzt und somit die Integration in Erwerbstätigkeit beschleunigt. Diese strukturellen Veränderungen und Effizienzgewinne tragen dazu bei, die Handlungsspielräume der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu bewahren. Regionalspezifische Auswirkungen sind im Vorfeld nicht abschätzbar, da die zur Verfügung stehenden Mittel dezentral nach Bedarf geplant werden und mögliche, durch die strukturellen Veränderungen induzierte, Verhaltensanpassungen nicht antizipiert werden können. Entsprechende Folgenabschätzungen wurden daher nicht vorgenommen.

75. Wie beurteilt die Bundesregierung die in Nummer 19 des Berichts geäußerte Besorgnis des WSK-Ausschusses, dass die Regelungen für Erwerbsfähige in Deutschland in den Bereichen der Arbeitslosenversicherung und Grundsicherungen „einschließlich der Auflage für Empfänger von Arbeitslosengeld, jede ‚zumutbare Arbeit‘ anzunehmen, was in der Praxis als nahezu ‚jede Arbeit‘ ausgelegt werden kann“, zu Verstößen gegen die Artikel 6 und 7 des WSK-Pakts führen können?

In Rede steht zum einen die Bestimmung im § 10 SGB II, nach der insoweit jede Arbeit zumutbar ist, als nicht ein wichtiger Grund in den persönlichen Verhältnissen gegeben ist, der die Arbeit unzumutbar macht. Zum anderen geht es um die in § 140 SGB III getroffenen Regelungen der Arbeitslosenversicherung zur Zumutbarkeit von Beschäftigungen. Danach sind einer arbeitslosen Person grundsätzlich alle ihrer Arbeitsfähigkeit entsprechenden Beschäftigungen zumutbar, soweit nicht die im weiteren genannten allgemeinen oder personenbezogenen Gründe entgegenstehen. Zu diesen Gründen, die einer zumutbaren Beschäftigung entgegenstehen können, zählen unter anderen Verstöße gegen gesetzliche, tarifliche oder in Betriebsvereinbarungen festgelegte Bestimmungen, ggf. die Höhe des erzielbaren Arbeitsentgelts oder unverhältnismäßig lange Pendelzeiten. Den Ausführungen des Ausschusses entnimmt die Bundesregierung die Besorgnis, dass durch eine mutwillige Auslegung der jeweiligen gesetzlichen Regelungen Rechte der leistungsberechtigten Personen beeinträchtigt

sein könnten. Eine solche mutwillige Auslegung des Gesetzes entspricht weder der Praxis, noch wäre sie rechtlich haltbar. Die Bundesregierung teilt die Besorgnis des WSK-Ausschusses entsprechend nicht.

76. Wie beurteilt die Bundesregierung die Umsetzung des im WSK-Pakt in Artikel 6 beschriebenen Rechts auf Arbeit in Deutschland, „welches das Recht jedes Einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst“, vor dem Hintergrund der Sperrzeiten- und Sanktionsregelungen im Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch, die Leistungsbeziehende unter Androhung von Leistungsentzug bis zu einer vollständigen Kürzung der Leistung zur Annahme bestimmter Erwerbsarbeit zwingen?
77. Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts der Sperrzeiten- und Sanktionsregelungen im Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch, die Leistungsbeziehende unter Androhung von Leistungsentzug bis zu einer vollständigen Kürzung der Leistung zur Annahme von Erwerbsarbeit zwingen, vor dem Hintergrund des ILO-Übereinkommens Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930, in dem es in Artikel 2.1. heißt: „Als ‚Zwangs- oder Pflichtarbeit‘ im Sinne dieses Übereinkommens gilt jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe [...] verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.“?
78. Wie beurteilt die Bundesregierung die Feststellung von Max Kern, der von 1966 bis 2002 Jurist im Internationalen Arbeitsamt, langjähriger Leiter der Sektion Zwangsarbeit der Hauptabteilung Normen, dem Sekretariat der Aufsichtsorgane der ILO zur Prüfung der Einhaltung der internationalen Normen durch die Mitgliedstaaten war, in der im Auftrag der gewerkschaftsnahen Hans-Böckler-Stiftung erstellten Studie zur Zwangsarbeit, dass auf „der Ebene des Völkerrechts [...] die Sanktionen des § 31 SGB II im Lichte der o. a. Spruchpraxis der zuständigen Aufsichtsorgane das in Art. 1 Abs. 2 des Übereinkommens Nr. 29 aufgeführte Kriterium der ‚Androhung irgendeiner Strafe‘“ erfüllen (Max Kern: Zur Frage der Vereinbarkeit von Recht und Praxis der Arbeit nach § 16 Abs. 3 SGB II i. V. m. § 31 SGB II mit dem IAO-Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, S. 67 f.)?
79. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen angesichts der massiven Kritiken an der Sperrzeiten- und Sanktionsregelungen, angesichts der mit den Sperrzeiten- und Sanktionsregelungen gegebenen massiven Verletzung des Menschenrechts auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch eine frei gewählte oder angenommene Arbeit zu bestreiten und angesichts der mit den Sperrzeiten- und Sanktionsregelungen ebenfalls gegebenen massiven Verletzung der durch die Ratifizierung des ILO-Vertrags eingegangenen Verpflichtung Deutschlands, die „Zwangs- oder Pflichtarbeit in allen ihren Formen möglichst bald zu beseitigen“ (ILO-Übereinkommen Nr. 29 von 1930, Artikel 1.1.)?

Die Fragen 76 bis 79 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Prinzip des Förderns und Forderns besagt, dass eine Person, die aus Steuermitteln in einer Notsituation unterstützt wird, mithelfen muss, ihre Situation zu verbessern. Eine erwerbsfähige Person, die hilfebedürftig ist, weil sie keine Arbeit findet, kann mit der Unterstützung der Gemeinschaft rechnen. Im Gegenzug muss sie alles unternehmen, um ihren Lebensunterhalt wieder selbst zu verdienen. Durch diesen Mechanismus der Verpflichtung zur Selbsthilfe und Mitwirkung wird kein Zwang oder keine Pflicht zur Arbeit geschaffen. Denn die leistungsberechtigten Personen können frei wählen, durch welche Maßnahmen

sie die Hilfebedürftigkeit vermindern oder überwinden wollen. Ein wesentliches Mittel hierbei ist die Erwerbstätigkeit.

Es entspricht dem Grundprinzip des „Förderns und Forderns“ im SGB II, wenn erwerbsfähige Hilfebedürftige bei Verletzung ihrer Pflichten im Eingliederungsprozess mit entsprechenden Leistungskürzungen sanktioniert werden. Mit der Regelung des § 31 SGB II existiert ein entsprechender Mechanismus, um Pflichtverletzungen von Leistungsbeziehern nach dem SGB II zu sanktionieren. Pflichtverletzungen sind z. B. die Nichtaufnahme einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit, der Nichtantritt oder Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme sowie das Nichterscheinen nach einer Meldeaufforderung der Grundsicherungsstelle. Eine Pflichtverletzung ohne wichtigen Grund führt zu einer Kürzung bzw. kann im Wiederholungsfalle zu einem Wegfall des Arbeitslosengeldes II (Regelbedarf, Mehrbedarfe, Leistungen für Unterkunft und Heizung) führen. Möglich ist es bei unter 25-jährigen Leistungsberechtigten auch, die Minderung der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 SGB II unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles von drei Monaten auf sechs Wochen zu verkürzen (§ 31b Absatz 1 Satz 4 SGB II).

Im Übrigen ist die Übernahme von Mietschulden in der Grundsicherung für Arbeitsuchende in § 22 Absatz 8 SGB II geregelt. Zuständig für die Leistungsgewährung sind die kommunalen Träger.

Die Regelungen zum Eintritt einer Sperrzeit (§ 159 SGB III) sind Ausfluss des Versicherungsprinzips. Sie dienen dem Schutz der Versichertengemeinschaft vor einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme und sind vergleichbar mit Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen im privaten Versicherungsrecht. Wer den Versicherungsfall schuldhaft herbeiführt oder seine Beendigung schuldhaft vereitelt, kann grundsätzlich nicht erwarten, dass die Gemeinschaft der Beitragszahler für ihn eintritt. In diesem Fall übernimmt die Versichertengemeinschaft das Versicherungsrisiko für einen gesetzlich bestimmten Zeitraum nicht. Die Sperrzeitregelungen haben deshalb weder Straf- noch Zwangscharakter. Sie dienen dem Risikoausschluss bei versicherungswidrigem Verhalten. Eine Sperrzeit tritt aber nur dann ein, wenn der Arbeitslose für sein Verhalten keinen wichtigen Grund hat. Bei der Beurteilung des wichtigen Grundes ist zu prüfen, ob einem Arbeitslosen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung seiner Interessen mit den Interessen der Versichertengemeinschaft ein anderes Verhalten zugemutet werden kann.

Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf ihre Antworten zu den Kleinen Anfragen „Arbeitsmarkt, Grundsicherung und Armut in Deutschland – Nachfragen zu den Antworten der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksachen 17/5583, 17/5861 und 17/6043“ (Bundestagsdrucksache 17/6722) sowie „Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts für Sanktionen bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§§ 31 bis 32 SGB II) und Leistungseinschränkungen bei der Sozialhilfe (§§ 26 und 39a SGB XII)“ (Bundestagsdrucksache 17/6833).

80. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um der Aufforderung des Europäischen Parlaments an die EU-Mitgliedstaaten, also auch an Deutschland, gerecht zu werden, „zu prüfen, wie verschiedene Modelle bedingungsloser und der Armut vorbeugender Grundeinkommen für alle zur gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Eingliederung beitragen könnten“ (vgl. die mit großer Mehrheit im Europäischen Parlament am 20. Oktober 2010 angenommene Entschließung zum „Bericht über die Bedeutung des Mindesteinkommens für die Bekämpfung der Armut und die Förderung einer integrativen Gesellschaft in Europa“ (2010/2039(INI), Nummer 44), insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Konzept des bedingungslosen Grundeinkommens konsequent sowohl das

Recht auf eine frei gewählte Arbeit als auch das Verbot von Zwangsarbeit durchsetzt?

Die Bundesregierung analysiert unterschiedliche Ansätze zur Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens und hat in diesem Zusammenhang auch das Jahresgutachten 2007/2008 des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zur Kenntnis genommen, das sich mit dem Vorschlag für ein Solidarisches Bürgergeld im Detail auseinandersetzt (vgl. ebd., Ziffern 324 bis 353). Der Sachverständigenrat unterwarf das Konzept einer umfangreichen Analyse mittels eines kombinierten Mikro-Makro-Simulationsmodells und stellte als deren Ergebnis eine Finanzierungslücke von etwa 227 Mrd. Euro fest. Modifizierungen des Grundeinkommens, welche die Gegenfinanzierung sicherstellen würden – drastische Ausgabenkürzungen, Anhebung indirekter Steuern oder die starke Erhöhung der Lohnsteuer – würden den erhofften ökonomischen und gesellschaftlichen Nutzen des Modells untergraben. Der Sachverständigenrat kommt daher zu dem Schluss, dass der Vorschlag eines Solidarischen Bürgergelds keine Alternative zum bestehenden Sozialstaatsmodell darstellt.

Ähnlich wie der Sachverständigenrat sieht auch die Bundesregierung zahlreiche offene Fragen und Schwierigkeiten hinsichtlich der Einführung eines derartigen bedingungslosen Grundeinkommens. Abgesehen vom Problem der Finanzierbarkeit fallen darunter beispielsweise Fragen nach der Bedarfsdeckung in Sonderfällen durch zusätzliche Transferleistungen, den Konsequenzen für Arbeitskräfteangebot und -nachfrage sowie Niedriglohnssektor oder dem Umgang mit den Ansprüchen der teils langjährigen Beitragszahlerinnen und Beitragszahler gegenüber den Sozialversicherungsträgern. Angesichts dieser ungeklärten Fragen hält die Bundesregierung das Konzept eines bedingungslosen Grundeinkommens für kein geeignetes sozialstaatliches Reformmodell.

Die Prüfung eines bedingungslosen Grundeinkommens im Hinblick auf das Recht einer frei gewählten Arbeit bzw. auf das Verbot von Zwangsarbeit hält die Bundesregierung für nicht relevant, da sowohl die Freiheit der Berufswahl als auch das grundsätzliche Verbot von Zwangsarbeit grundgesetzlich verankert sind (vgl. Artikel 12 GG).

81. Wann ergreift die Bundesregierung welche konkreten Maßnahmen zur Abschaffung der Sanktionen und Leistungskürzungen im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angesichts des o. g. Rechts auf eine frei gewählte Arbeit und des Verbots der Zwangsarbeit sowie der Aussage des Bundesverfassungsgerichts, dass das „Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG [...] jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu[sichert], die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind“, dass dieses „Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG [...] als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung [hat]. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden“ und angesichts der Aussage des Bundesverfassungsgerichts, dass der „gesetzliche Leistungsanspruch [...] so ausgestaltet sein [muss], dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt“ (vgl. Urteil des BVerfG vom 9. Februar 2010 zu den Hartz-IV-Regelleistungen, Leitsätze, Rn. 133, 137)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 76 bis 79 verwiesen.

82. Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik des WSK-Ausschusses in Nummer 19, dass „der Einsatz von Langzeitarbeitslosen für unbezahlte gemeinnützige Arbeit zu Verstößen gegen die Artikel 6 und 7 des Pakts führen kann“?

Aus Sicht der Bundesregierung führt die Zuweisung langzeitarbeitsloser Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16d SGB II nicht zu Verstößen gegen Artikel 6 und 7 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966. Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung sind ein nachrangiges arbeitsmarktpolitisches Instrument, das als „ultima ratio“ in den Fällen eingesetzt werden soll, in denen der Einsatz von Instrumenten, die eine unmittelbare Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen, nicht Erfolg versprechend ist. Solche Arbeitsgelegenheiten dienen der Aufrechterhaltung und (Wieder-)Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit und sind damit ein erster Schritt hin zur Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung begründen kein Arbeitsverhältnis; somit wird kein Arbeitsentgelt gezahlt. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz, mit Ausnahme der Vorschriften über das Urlaubsentgelt, sind gemäß § 16d Absatz 7 Satz 2 SGB II entsprechend anzuwenden.

83. Welche konkreten Beschäftigungs-/Arbeitsgelegenheitenmaßnahmen sind und waren im Rahmen des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch möglich, die Erwerbslose zur Annahme von Tätigkeiten ohne Bezahlung (z. B. lediglich unter Fortzahlung der Transferleistungen bzw. unter Fortsetzung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen) unter Androhung einer Strafe, z. B. der Kürzung bzw. des Entzugs der Transferleistungen, zwingt (bitte detailliert aufführen, wann welche Regelungen seit Bestehen des Zweiten und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu diesen Formen der Beschäftigung bestanden bzw. bestehen)?

Das SGB II trat in weiten Teilen zum 1. Januar 2005 in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt können auf der Grundlage von § 16d SGB II Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung durchgeführt werden. Bis zum 31. März 2012 war § 16d Satz 2 SGB II einschlägig. Seit 1. April 2012 ist die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in § 16d SGB II umfassend geregelt.

Das SGB III enthält keine Regelung zur Durchführung öffentlich geförderter Beschäftigung, in deren Rahmen Transferleistungen gezahlt werden und eine Aufwandsentschädigung gewährt wird. Eine solche Regelung war auch in der Vergangenheit nicht im SGB III verankert.

84. Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der o. g. Kritik des WSK-Ausschusses die Ein-Euro-Jobs sowie die weiteren im Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch geregelten Beschäftigungsmaßnahmen, die Erwerbslose unter Androhung einer Strafe, nämlich einer Sperrzeit bzw. einer Sanktion zwingen, solche unbezahlten Tätigkeiten aufzunehmen?

Wie in der Antwort zu Frage 82 ausgeführt, sind Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung ein arbeitsmarktpolitisches Instrument, das der Aufrechterhaltung und (Wieder-)Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit dient und dadurch mittelbar zu einer Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt führen soll. Arbeitsgelegenheiten unterliegen deshalb



den gleichen Regelungen zur Sanktionierung wie andere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 76 bis 79 verwiesen.

85. Wie bewertet die Bundesregierung die Besorgnis des WSK-Ausschusses in Nummer 21, dass die von der Bundesregierung, den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag beschlossenen Verfahren zur Ermittlung der Regelbedarfe im Bereich des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch keinen angemessenen Lebensstandard gewährleisten?
86. Wie bewertet die Bundesregierung die Besorgnis des WSK-Ausschusses in Nummer 21, dass trotz unterstellter Verfassungsmäßigkeit des Verfahrens zur Berechnung der Grundsicherung „dieses Verfahren den Leistungsempfängern keinen angemessenen Lebensstandard gewährleistet“, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dieser Kritik des WSK-Ausschusses?

Die Fragen 85 und 86 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Besorgnis des WSK-Ausschusses ist unbegründet. Die Regelbedarfe werden alle fünf Jahre auf Basis aktueller Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe neu ermittelt. In den Jahren zwischen zwei Neuberechnungen werden die Regelbedarfsstufen nach dem SGB XII und Regelbedarfe nach dem SGB II mit einem Mischindex bestehend aus einem Faktor für die Preisentwicklung und einem Faktor für die Nettolohn- bzw. Nettogehaltsentwicklung beschäftigter Arbeitnehmer jeweils zum 1. Januar eines Jahres fortgeschrieben. Die Höhe der fortgeschriebenen und für die folgenden zwölf Monate maßgebenden Regelbedarfe wird zum 1. November eines Kalenderjahres vom BMAS im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben. Durch diese Ermittlung und Fortschreibung der Regelbedarfe wird ein angemessener Lebensstandard gewährleistet. Zudem ist die Bundesregierung im § 10 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG) verpflichtet, dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Juli 2013 einen Bericht zur Weiterentwicklung der Regelbedarfsermittlung vorzulegen.

87. Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik des WSK-Ausschusses in Nummer 21, „dass infolge der sehr geringen Regelleistungen für Kinder“, die die jeweilige Bundesregierung, die Fraktionen der CDU/CSU, FDP, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag in den vergangenen Jahren im Bereich des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beschlossen haben, „annähernd 2,5 Millionen Kinder in Deutschland unterhalb der Armutsgrenze bleiben“?

Die für Kinder und Jugendliche festgesetzten Regelbedarfe sind eigenständig und nachvollziehbar basierend auf den empirisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Paarhaushalten mit Kind ermittelt worden. Diese Verbrauchsausgaben sind in Deutschland deutlich höher als in vielen anderen Ländern. Damit bedürftige Kinder die gleichen Chancen haben, ihre Fähigkeiten zu erschließen und auszubauen, wie gleichaltrige Kinder auch, wurde im Jahr 2011 zusätzlich das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche eingeführt. So erhalten sie über die Regelbedarfe hinaus bei Bedarf eine gezielte Unterstützung für mehrtägige Klassenfahrten, Tagesausflüge, Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, Schülerbeförderung, Mittagessen, Lernförderung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

88. Sieht die Bundesregierung die Aufforderung des WSK-Ausschusses erfüllt, insbesondere die Pläne der sozialen Sicherheit einschließlich des Bildungs- und Teilhabepakts auf ihre Wirksamkeit in der Bekämpfung von Kinderarmut und die daraus entstehende Ausgrenzung in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport und gesellschaftliches Leben umfassend geprüft zu haben und durch die Form der Beantragungspflicht dieser Leistungen in ausreichendem Maße – unter der Prämisse, dass die Grundsicherung einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen muss – gewährleistet wird?
89. Wie beurteilt die Bundesregierung unter dieser vom WSK-Ausschuss eingeforderten Prämisse den grundgesetzlich festgesetzten gleichen Zugang zu Bildung, wenn weniger als 50 Prozent der betroffenen Minderjährigen aufgrund des Antragsverfahrens für Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder diese Leistungen erhalten?

Die Fragen 88 und 89 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Forschung zum 4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung wurde das Forschungsprojekt „Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen im unteren Einkommensbereich“ vergeben, um kurzfristig ein erstes Stimmungsbild zur Inanspruchnahme der neuen Leistungen zu erhalten. Hierfür hat das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) im Auftrag des BMAS mehr als 2000 anspruchsberechtigte Familien zum Bildungspaket befragt. Die Ergebnisse zeigen, dass die große Mehrheit der betroffenen Familien dem Bildungspaket und den für die Umsetzung zuständigen kommunalen Stellen ein gutes Zeugnis ausstellt. Viele Befürchtungen, etwa dass Anträge zu kompliziert seien oder dass die Inanspruchnahme Kinder stigmatisiere, werden von einer überwältigenden Mehrheit der Betroffenen nicht geteilt.

Die große Mehrheit der betroffenen Familien ist mittlerweile quer über alle Rechtskreise (Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder Sozialhilfe, Familien mit Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld) gut über die Leistungen informiert (71 Prozent). Dass Leistungen unterschiedlich häufig genutzt werden, hängt stark davon ab, ob es überhaupt einen Bedarf gibt (z. B. ist Lernförderung nur bei Schulkindern und nur bei ernststen Problemen im Unterricht sinnvoll) oder ob entsprechende Angebote vor Ort vorhanden sind (z. B. Musikschulen oder Sportvereine). Eine 100-prozentige Inanspruchnahmequote ist deshalb nicht erreichbar. Als Grund, das Bildungspaket nicht zu beantragen, wurde von den Berechtigten, die das Bildungspaket nicht nutzen, am häufigsten „fehlende Information“ genannt (44,2 Prozent), gefolgt von „bisher kein Bedarf/kein Angebot“ (32,1 Prozent). Von den Befragten, die Anträge gestellt hatten, haben dies 65 Prozent als „leicht“, weitere 19 Prozent als „mittel“ und nur 16 Prozent als „schwierig“ empfunden.

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakts annehmen, ist in den vergangenen zwölf Monaten stetig gestiegen. Nach Umfragen des Deutschen Städtetages (DST) und des Deutschen Landkreistages (DLT) bei rund 70 Städten und 190 Landkreisen haben die Eltern bis zum 1. März 2012 im Durchschnitt für etwa 56 Prozent (DST) bzw. 53 Prozent (DLT) der berechtigten Kinder und Jugendlichen Anträge auf Bildungs- und Teilhabeleistungen gestellt. Im Juni 2011 hatte in Umfragen der Verbände die Inanspruchnahme der Leistungen noch bei 27 Prozent bis 30 Prozent und im November 2011 bei 44 Prozent bis 46 Prozent der Berechtigten gelegen.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass berechnigte Kinder und Jugendliche, die bisher noch keine Bildungs- und Teilhabeleistungen beantragt haben, durch eine entsprechende Beratung bzw. Hinwirkung der kommunalen Träger des Bildungspaketes (vgl. § 13 ff. des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner

Teil – sowie § 4 Absatz 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –) zukünftig ebenfalls noch erreicht werden. In der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben die kommunalen Träger des Bildungspakets darauf hinzuwirken, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten; sie arbeiten zu diesem Zweck mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen.

90. Wie beurteilt die Bundesregierung die vielfältige Kritik und große Skepsis bezüglich der Verfassungsgemäßheit der Bestimmung der Regelbedarfe auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, so z. B. durch den Abgeordneten Wolfgang Neskovic, DIE LINKE., ehemals Richter am Bundesgerichtshof (vgl. Handreichung zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09), durch Dr. Irene Becker, Sozialwissenschaftlerin, und durch Prof. Dr. Johannes Münder (vgl. jeweilige Gutachten in Soziale Sicherheit, Sonderheft September 2011), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesen grundsätzlichen Kritiken und detaillierten Nachweisen bezüglich der nicht gegebenen Verfassungsgemäßheit der Bestimmung der Regelbedarfe?

Die Bundesregierung hält diese Kritik für unbegründet. Die Regelbedarfe sind in einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren anhand der in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelten tatsächlichen durchschnittlichen Konsumausgaben von Haushalten mit geringem Einkommen ermittelt worden. Zudem wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag zum 1. Juli 2013 einen Bericht zur Weiterentwicklung der Regelbedarfsermittlung vorlegen.

91. Wie bewertet die Bundesregierung die Feststellung des WSK-Ausschusses in Nummer 24, dass der hohe Stand der Einkommensarmut in Deutschland „in Anbetracht des umfassenden sozialen Sicherungssystems in dem Vertragsstaat möglicherweise auf eine unzureichende Leistungshöhe oder beschränkten Leistungszugang hindeutet“?

Die festgelegten Regelbedarfe sind nicht „unzureichend“, sondern basieren auf empirisch ermittelten Verbrauchsausgaben. Diese sind in Deutschland höher als in vielen anderen Ländern. Auch ist der Leistungszugang nicht beschränkt. Vielmehr ist in den vergangenen Jahren der Zugang zu Sachleistungen erheblich ausgeweitet worden. Dies gilt beispielsweise für die frühkindliche Erziehung und Betreuung, die wesentlich für die Teilhabechancen von Kindern und deren Eltern ist, jedoch wie alle Sachleistungen im Indikator Armutsrisikoquote nicht berücksichtigt wird.

92. Wie bewertet die Bundesregierung die in der Erklärung des WSK-Ausschusses vom 4. Mai 2001 („Armut und der Internationale Pakt über WSK-Rechte“) festgehaltene Aussage, dass „Armut eine Verweigerung der Menschenrechte darstellt“, angesichts der Tatsache, dass in Deutschland 15,5 Prozent der Bevölkerung (Daten des Statistischen Bundesamtes nach EU-SILC, Einkommensjahr 2008, Armutsrisikoquote nach Sozialleistungen), also jede/jeder Sechste, mit einem Armutsrisiko lebt und damit der Fähigkeiten und Möglichkeiten des Genusses eines angemessenen Lebensstandards und der Wahrnehmung anderer wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und politischer Rechte beraubt ist (vgl. die Nummern 1 und 8 der ge-

nannten Erklärung), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dieser gravierenden Menschenrechtsverletzung in Deutschland?

93. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage, dass die hohe Armutsrisikoquote von 15,5 Prozent, auf eine gravierende Verletzung des Menschenrechts auf ein Leben „frei von Furcht und Not“ und des damit verbundenen Rechts auf soziale Sicherheit hinweist (vgl. WSK-Pakt), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dieser gravierenden Menschenrechtsverletzung?

Die Fragen 92 und 93 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Armutsrisikoquote ist eine Maßzahl der Einkommensverteilung. Sie beträgt im Durchschnitt über alle 27 EU-Mitgliedstaaten 16,4 Prozent. Deutschland weist bei einem der höchsten Wohlstandsniveaus einen leicht unterdurchschnittlichen Wert auf. Zur Bewertung von Teilhabechancen und Armut ist dieser statistische Indikator jedoch nur begrenzt aussagekräftig. Es handelt sich bei der anhand von 60 Prozent des Medianeinkommens gemessenen sogenannten Armutsrisikoquote um ein auf pauschalen statistischen Konventionen beruhendes Maß zur Beschreibung einer relativen Position in der Einkommensverteilung. Eine Fokussierung auf die Armutsrisikoquote führt zu einer eindimensionalen Betrachtung von Armut oder sozialer Teilhabe. Alle anderen materiellen, kulturellen und sozialen Facetten wie Bildungschancen, Zugang zu Gesundheitsleistungen, die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt selbstständig durch Erwerbstätigkeit sichern zu können, oder der Anspruch auf Hilfe durch staatliche Sicherungssysteme sowie das allgemeine Wohlstandsniveau schlagen sich in diesem Maß nicht nieder. Auch bleiben bei diesem auf Einkommen beschränkten Konzept die Wirkungen von Sach- und Dienstleistungen unbeachtet, und zwar selbst dann, wenn sie das Leben betroffener Personen wesentlich verbessern. Alle diese Facetten spielen aber bei der Analyse von Armutsrisiken und nicht zuletzt bei der Bekämpfung von Armut eine wesentliche und unbedingt zu berücksichtigende Rolle.

Der Einsatz gegen Armut und für bessere Aufstiegschancen ist ein zentraler Aspekt der Politik der Bundesregierung. Die Maßnahmen der Bundesregierung zielen darauf ab, sozial Benachteiligten die Perspektive für einen Weg (zurück) in die Mitte der Gesellschaft zu ebnen. Dazu hat sie einen umfassenden Ansatz, der alle Handlungsfelder berücksichtigt, auf denen ein Beitrag zur Chancengleichheit und selbstbestimmten Lebensgestaltung in Deutschland geleistet werden kann. Besondere Aufmerksamkeit genießt dabei die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit. Aus diesen Gründen widerspricht die Bundesregierung den oben aufgeführten, auf einer verengten Analyse beruhenden Aussagen.

94. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage, dass die Orientierung der Bundesregierung bei der Armutsbekämpfung im Rahmen der Strategie „Europa 2020“ an dem Indikator „Erwerbstätigkeit“ nur geringe bis keine politische Aussage- und Wirkungskraft angesichts der Tatsache hat, dass in Deutschland 2,9 Millionen Erwerbstätige von Einkommensarmut betroffen sind (vgl. Bundestagsdrucksache 17/6043), Erwerbstätigkeit also keineswegs Armutsbekämpfung bedeutet, z. B. wenn die Erwerbseinkommen zu gering sind?

95. Welche Konsequenz zieht die Bundesregierung aus der Besorgnis des WSK-Ausschusses in Nummer 24, dass „1,3 Millionen Menschen wirtschaftlich aktiv sind, aber Ergänzungsleistungen [bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende] in Anspruch nehmen müssen“, bezüglich der Debatten um die Einführung ausreichender gesetzlicher Mindestlöhne?
96. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass einerseits in Deutschland 2,9 Millionen Erwerbstätige von Einkommensarmut betroffen sind, andererseits aber in Artikel 7 des WSK-Pakts das „Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen“ festgestellt wird, „durch die insbesondere gewährleistet wird a) ein Arbeitsentgelt, das allen Arbeitnehmern mindestens sichert i) angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied; [...], ii) einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien in Übereinstimmung mit diesem Pakt“, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dieser Tatsache, und welche Maßnahmen leitet sie ein, um der Verletzung dieses Menschenrechts in Deutschland wirksam zu begegnen?

Die Fragen 94 bis 96 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus Sicht der Bundesregierung ist Erwerbstätigkeit das wesentliche Mittel zur Überwindung von Armut.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollen erwerbstätige Menschen ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familie grundsätzlich aus ihrem Erwerbseinkommen bestreiten. In den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, haben erwerbstätige Menschen einen Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II. Hierbei wird durch Erwerbstätigenfreibeträge sichergestellt, dass ein Haushaltseinkommen oberhalb des soziokulturellen Existenzminimums gewährleistet ist.

Die Lohnfindung und Gestaltung angemessener Arbeitsbedingungen ist in Deutschland in erster Linie Aufgabe der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften. In einzelnen Branchen können tarifgestützte Mindestlöhne für allgemeinverbindlich erklärt werden. Branchenbezogene Mindestlöhne sind insbesondere auf Basis des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) möglich. Aktuell existieren Mindestlöhne in den Branchen Abfallwirtschaft, Baugewerbe, Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken, Dachdeckerhandwerk, Elektrohandwerk, Gebäudereinigung, Maler- und Lackierhandwerk, Pflegebranche, Sicherheitsdienstleistungen, Wäschereidienstleistungen sowie im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung. Seit dem 1. August 2012 gilt zudem ein Mindestlohn für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III.

Die Effekte von Mindestlöhnen wurden für acht Branchen untersucht. Die Gutachten sind ein wichtiger Schritt, die Diskussion über die Wirkungsweise bestehender Branchenmindestlöhne zu versachlichen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung deuten darauf hin, dass sich Mindestlöhne in den verschiedenen Bereichen – Beschäftigung, Wettbewerb und Arbeitnehmerschutz – sehr unterschiedlich auswirken.



97. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Feststellung des Europäischen Parlaments, dass „ein angemessenes Mindesteinkommen unverzichtbarer Bestandteil für ein würdevolles Leben der Menschen ist und dass angemessene Mindesteinkommen und gesellschaftliche Teilhabe Voraussetzung dafür sind, dass Menschen ihr Potenzial voll entfalten und alle an der demokratischen Gestaltung der Gesellschaft mitwirken können“, bezüglich der Auffassung des Europäischen Parlaments, „dass ein angemessenes Mindesteinkommen bei mindestens 60 Prozent des Medianeinkommens des jeweiligen Mitgliedstaats liegen muss“, bezüglich der Kritik des Europäischen Parlaments an den „Mitgliedstaaten [der EU], in denen die Mindesteinkommenssysteme nicht an die relative Armutsgrenze heranreichen“ sowie aus der Forderung des Europäischen Parlaments „an die Mitgliedstaaten, dieser Lage möglichst rasch abzuhelpen“ (vgl. die Entschließung von 20. Oktober 2010 zum „Bericht über die Bedeutung des Mindesteinkommens für die Bekämpfung der Armut und die Förderung einer integrativen Gesellschaft in Europa“ (2010/2039(INI), die Nummern 15, 35 und 40) und der bekannten Tatsache, dass die Regelbedarfe und als angemessen anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung bei den Grundsicherungen des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Summe im Durchschnitt weit unter den Armutrisikogrenzen für verschiedene Haushaltstypen liegen?

Ein angemessenes Mindesteinkommen wird in Deutschland gewährt in Form des sozio-kulturellen Existenzminimums, das nicht nur das physische Überleben, sondern auch gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht. Hilfebedürftigen werden nach Bedarfprüfung die erforderlichen Mittel zur Führung eines menschenwürdigen Lebens zur Verfügung stellt. Grundlage dafür sind die empirisch ermittelten Verbrauchsausgaben unterer Einkommensschichten.

Der für die statistische Analyse der Einkommensverteilung konzipierte Schwellenwert von 60 Prozent des äquivalenzgewichteten Medianeinkommens ist dagegen willkürlich gesetzt und nicht mit Bedürftigkeit gleich zu setzen. Auch bleiben dabei andere Ressourcen und Lebensumstände unberücksichtigt, die bei der Gewährung einer Leistung aus einem der bedarfsgeprüften Mindestsicherungssysteme in Deutschland zu überprüfen sind.

Eine armutsvermeidende und integrative Politik darf sich nicht an einem willkürlich ausgewählten statistischen Schwellenwert der Einkommensverteilung orientieren, sondern muss vielmehr den tatsächlichen Bedarf der Menschen und deren Zukunftschancen im Blick haben. Daher hat die Bundesregierung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) nicht nur dazu genutzt, die Regelbedarfe neu zu berechnen, sondern zusätzlich auch das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche auf den Weg gebracht.

98. Welche konkreten Konsequenzen zieht und welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung angesichts der Empfehlung des WSK-Ausschusses in Nummer 24, „eine Überprüfung der Höhe der Leistungen vorzunehmen“ mit dem Ziel, Armut zu beseitigen?

Die Überprüfung der Höhe der Leistungen wird auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 vorgenommen. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 90 verwiesen.

99. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage, dass verdeckte Armut bedeutet, dass soziale Transfers, die das Grundrecht auf die Absicherung der physischen Existenz und gesellschaftliche (Mindest-)Teilhabe gewährleisten sollen, nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden und damit die Absicherung des Grundrechts nicht gewährleistet ist?
100. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage, dass die verdeckte Armut bzw. Nichtinanspruchnahme von sozialen Leistungen Kennzeichen unzureichend ausgestalteter Leistungszugänge ist?  
Welche Einschätzungen kann die Bundesregierung darüber treffen, in welchen Bereichen und sozialen Gruppen die Nichtinanspruchnahme sozialer Leistungen besonders hoch ist?

Die Fragen 99 und 100 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 17 bis 19 in der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. betreffend „Arbeitsmarkt, Grundversicherung und Armut in Deutschland – Nachfragen zu den Antworten der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksachen 17/5583, 17/5861 und 17/6043“ (Bundestagsdrucksache 17/6722) verwiesen. Die darin enthaltenen Aussagen zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII gelten für alle Sozialleistungen.

101. Welche Konsequenzen zieht und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung angesichts der Aufforderung des Europäischen Parlaments an alle Mitgliedstaaten, „zu prüfen, wie verschiedene Modelle bedingungsloser und der Armut vorbeugender Grundeinkommen für alle zur gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Eingliederung beitragen könnten, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass sie nicht stigmatisierend wirken und geeignet sind, Fälle von verschleierter Armut zu vermeiden“ (vgl. die Entschließung vom 20. Oktober 2010 zum „Bericht über die Bedeutung des Mindesteinkommens für die Bekämpfung der Armut und die Förderung einer integrativen Gesellschaft in Europa“ (2010/2039(INI), Nummer 44) und angesichts der hohen Quote der Nichtinanspruchnahme der Leistungen im Bereich des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von fast 50 Prozent (vgl. Irene Becker, Richard Hauser: Kindergrundsicherung, Kindergeld und Kinderzuschlag: Eine vergleichende Analyse aktueller Reformvorschläge, 2010, S. 138)?

Bezüglich der Frage nach Konsequenzen und Maßnahmen, welche die Bundesregierung angesichts des Prüfauftrags des Europäischen Parlaments zieht beziehungsweise ergreift, wird auf die Antwort zu Frage 80 verwiesen. Zur Frage der Inanspruchnahme von Sozialleistungen sowie einer „Quote der Nichtinanspruchnahme“ im Zusammenhang mit „verdeckter“ oder „verschleierter“ Armut wird auf die Antwort zu den Fragen 99 und 100 verwiesen.

102. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu der Kritik des WSK-Ausschusses ein, Asylsuchende erhielten in Deutschland keine ausreichenden Sozialleistungen, lebten in unzulänglichem und überbelegtem Wohnraum, hätten nur begrenzten Zugang zum Arbeitsmarkt und erhielten nur in Notfällen medizinische Versorgung?  
Inwieweit sieht die Bundesregierung selbst darin einen Verstoß gegen menschenrechtliche Normen oder grundgesetzliche Vorgaben?
103. Welche Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, um die soziale Schlechterstellung von Asylsuchenden zu beheben und diese in den Ge-

nuss von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten kommen zu lassen?

Die Fragen 102 und 103 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat die Kritik des WSK-Ausschusses zur Kenntnis genommen. Mit Urteil vom 18. Juli 2012 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Höhe der Geldleistungen in § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes verfassungswidrig ist (Az. 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11). Die Bundesregierung wird unverzüglich eine verfassungsgerechte Neuregelung erarbeiten, die den Bedarf von Asylbewerbern in einem inhaltlich transparenten Verfahren und in realitätsgerechter, nachvollziehbarer Wertung festlegt.

Die Regelung zum Arbeitsverbot im ersten Jahr des Aufenthalts mit einer Aufenthaltsgestattung ist mit Artikel 11 der Richtlinie 2003/9/EG vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten vereinbar. Dasselbe gilt für die Regelung zum eingeschränkten Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber auch nach einem Jahr Besitz einer Aufenthaltsgestattung (§ 61 Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes). Die Regelungen zum Arbeitsmarktzugang sind von o. e. Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht betroffen. Sie verstoßen auch nicht gegen Artikel 2 Absatz 2 des WSK-Pakts, da sie an keines der dort genannten Differenzierungskriterien (Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauung, nationale oder soziale Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstiger Status), sondern an den gestellten Asylantrag anknüpfen.

104. Wie begründet die Bundesregierung ihr politisches Vorgehen auf EU-Ebene im Rahmen der Verhandlungen zur Novellierung der so genannten EG-Aufnahmerichtlinie, das darauf gerichtet ist, eine Gleichbehandlung von Asylsuchenden in Bezug auf die sozialen Sicherungssysteme, die Gesundheitsversorgung und den Zugang zum Arbeitsmarkt gerade zu verhindern und das damit diametral den Forderungen des WSK-Ausschusses entgegensteht?

Die Bundesregierung verfolgt bei den Verhandlungen zur Novellierung der EU-Aufnahmerichtlinie wie bei der Herstellung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems insgesamt das Ziel, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Asylbewerber und der EU-Mitgliedstaaten an einer adäquaten Aufnahme und anderen Interessen der Mitgliedstaaten zu finden. Das bedeutet einerseits, Regelungen für materielle Aufnahmebedingungen zu schaffen, die die Gesundheit und den Lebensunterhalt von Asylbewerbern gewährleisten und damit eine menschenwürdige Behandlung sicherstellen. Gleichzeitig hat die Bundesregierung bei den Verhandlungen Wert darauf gelegt, dass neue „Pull-Faktoren“ und ein möglicher Missbrauch des Asylverfahrens vermieden werden.

105. Wie gedenkt die Bundesregierung, Diskriminierungen hinsichtlich der „Höhe der Leistungen der sozialen Sicherheit zwischen den östlichen und westlichen Bundesländern“, speziell bei der Altersversorgung in Ostdeutschland, zu unterbinden bzw. im Falle von bestehenden Diskriminierungen zeitnah Abhilfe zu schaffen
  - a) in Bezug auf die Art und Weise der Überführung der Anwartschaften der Alterssicherungssysteme der ehemaligen DDR in bundesdeutsches Recht, insbesondere in Bezug auf
    - den besonderen Steigerungsbetrag bei Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR,

- die besondere Situation von in der DDR Geschiedenen,
  - die berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder,
  - die Ansprüche von Bergleuten der Braunkohleveredlung,
  - die Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, speziell auch der Pflege von Impfgeschädigten vom Kindes- bzw. Jugendlichenalter an durch deren Eltern,
  - die Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen,
  - die Zeiten zweiter Bildungswege und Aspiranturen, die unter zeitweiliger Aufgabe der beruflichen Tätigkeit absolviert wurden, ebenso Zeiten von Forschungsstudien und vereinbarte längere Studienzeiten von Spitzensportlerinnen und -sportlern,
  - die Zeiten für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie im Ausland erworbene Rentenansprüche,
  - sämtliche freiwillige Beiträge (in Höhe von 3 bis 12 Mark) sowie Anwartschaftsgebühren zur Aufrechterhaltung von Rentenanswartschaften,
  - die Versorgungen der wissenschaftlichen, medizinischen, pädagogischen, technischen und künstlerischen Intelligenz sowie die besondere Alterssicherung für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post, die durch die alleinige Überführung in die gesetzliche Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch nicht anerkannt werden, speziell auch in Bezug auf Weiterbeschäftigte solcher vormaligen Versorgungssysteme wie Professoren neuen Rechts sowie Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei,
  - die Fälle, in denen das Rentenrecht als politisches Strafrecht genutzt wird, indem bei bestimmten Ansprüchen und Anwartschaften die Rentenformel geändert und Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze gekappt und nicht für die Rente anerkannt werden (so unter anderem geschehen bei ehemaligen DDR-Ministern und deren Stellvertretern, die bei der Befassung der UN mit den Staatenberichten eigens Erwähnung finden);
- b) in Bezug auf die unterschiedlichen Rentenwerte in West und Ost,
- welchen Zeitplan hat die Bundesregierung für eine Angleichung des Rentenwertes Ost an West,
  - wie will die Bundesregierung das noch immer bestehende Lohngefälle zwischen Ost und West bei der Rente ausgleichen, um dem Prinzip gleiche Rente für gleiche Lebensleistung zu folgen;
- c) in Bezug auf pauschal bewertete Versicherungszeiten, speziell
- Kindererziehungszeiten,
  - Versicherungszeiten für pflegende Angehörige,
  - Zeiten des Wehr- und Zivildienstes,
  - Zeiten für die Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen;
- d) in Bezug auf unterschiedliche Freibeträge in Ost- und Westdeutschland wie bei der
- Witwen- und Witwerrente,
  - Waisenrente;
- e) in Bezug auf unterschiedliche Zuverdienstmöglichkeiten wie bei
- Angehörigen der Bundeswehr mit Vordienstzeiten in der NVA,

- dem Bezug einer Teilrente,
- dem Bezug einer Erwerbsminderungsrente?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD betreffend „Zwanzig Jahre Rentenüberleitung – Perspektiven für die Schaffung eines einheitlichen Rentenrechts in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 17/7393) wird verwiesen.

106. Aus welchen Gründen ist die Bundesregierung bisher nicht auf die Empfehlung des WSK-Ausschusses von 2001 eingegangen, über Umfang und Ursachen der Wohnungslosigkeit in Deutschland zu berichten?

Aus den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses geht nicht hervor, auf welcher Basis er zu der Einschätzung gekommen ist, die Bundesregierung sei nicht auf seine Empfehlung von 2001 eingegangen. Die Bundesregierung hat im 4. Staatenbericht, im 5. Staatenbericht und in der schriftlichen Antwort auf die Fragen des Ausschusses über den Umfang und Maßnahmen zur Überwindung der Ursachen der Wohnungslosigkeit berichtet. Sie kann daher die Einschätzung des WSK-Ausschusses nicht nachvollziehen.

107. Hat die Bundesregierung Kenntnis über das Ausmaß der Wohnungslosigkeit in Deutschland?
108. Welche Statistiken/Quellen von welchen Institutionen liegen der Bundesregierung vor, um sich über das Ausmaß der Wohnungslosigkeit in Deutschland ein genaues Bild zu machen?

Die Fragen 107 und 108 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine bundesweite Statistik über die Zahl von Wohnungslosen gibt es nicht. Die Bundesregierung unterstützt jedoch seit vielen Jahren die Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (BAG-W), einer auf Bundesebene agierenden Arbeitsgemeinschaft der Sozialorganisationen sowie der privaten und öffentlich-rechtlichen Träger von sozialen Diensten und Einrichtungen für wohnungslose Personen, die regelmäßig u. a. Schätzungen zur Zahl der wohnungslosen Menschen in Deutschland erarbeitet.

109. Hält die Bundesregierung die Einführung einer offiziellen bundesweiten Obdach- und Wohnungslosenstatistik für erforderlich?

Die Einführung einer bundeseinheitlichen Statistik über die Zahl der Wohnungslosen ist seit Jahren Gegenstand von politischen Diskussionen und Forderungen gewesen. Mit der hier in Frage stehenden Statistik könnten allenfalls Zahlen über Personen, die aufgrund ordnungsbehördlicher Verfügungen in Einrichtungen für Obdachlose eingewiesen oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind, nicht aber beispielsweise über Nichtsesshafte oder in unzumutbaren Wohnverhältnissen bei Verwandten lebende Personen zuverlässig erfasst werden. Aussagen wären nur über einen Teil der Betroffenen möglich.

Vor diesem Hintergrund wäre der erhebliche bürokratische Aufwand für die Einführung einer neuen Statistik mit begrenzter Aussagekraft nicht zu rechtfertigen.



110. Ist die Obdach- und Wohnungslosigkeit in Deutschland für die Bundesregierung ein relevantes Thema?

Die Bundesregierung misst der Vermeidung sowie dem Abbau von Wohnungslosigkeit große Bedeutung zu. Zur Integration wohnungsloser Menschen werden von Bund und Ländern gemeinsame wohnungs- und sozialpolitische Anstrengungen vorgenommen, sowie die Kooperation aller Akteure auf diesem Gebiet gefördert. Die gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten wohnungsloser Menschen sind insbesondere dann eingeschränkt, wenn weitere Problemlagen wie Langzeitarbeitslosigkeit, Suchtmittelabhängigkeit, Straffälligkeit und gesundheitliche Einschränkungen vorliegen.

Maßnahmen, die unmittelbar auf die Lebenssituation betroffenen Personen abzielen, werden deshalb in verschiedenster Weise durchgeführt. Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten bekommen ein qualifiziertes, differenziertes und vernetztes Hilfeangebot. Bedarfsgerechte Hilfen vor Ort sind hier zu nennen, ebenso wie ein breit gestreutes professionelles Hilfesystem.

111. Welche Ursachen sieht die Bundesregierung in den (geschätzten) hohen Zahlen der von Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Deutschland Betroffenen (laut der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. gab es 227 000 Wohnungslose in Deutschland im Jahr 2008)?

Der Bundesregierung liegen keine validen Daten für die Ursachen der Wohnungslosigkeit vor.

112. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für sinnvoll, um Obdach- und Wohnungslosigkeit in Deutschland zu bekämpfen?

Auf die Antwort zu Frage 110 wird verwiesen.

113. Welche mittelfristige und langfristige Strategie verfolgt die Bundesregierung, um das Problem zu bekämpfen
- im Hinblick auf die Ausweitung des Angebots an bezahlbarem Wohnraum,
  - im Hinblick auf psychologische, therapeutische und soziale Beratungs- und Hilfsangebote?

Das Angebot an bezahlbarem Wohnraum hängt maßgeblich von den Verhältnissen auf dem örtlichen Wohnungsmarkt ab. Aktuell zeichnen sich in einer zunehmenden Anzahl von Städten und Regionen lange Zeit nicht mehr gekannte Wohnungssengpässe ab. Daher ist zu erwarten, dass die Bedeutung der sozialen Sicherung des Wohnens zunehmen wird. Insgesamt ist die Wohnraumversorgung in Deutschland jedoch gut.

Die soziale Wohnraumförderung wurde im Jahr 2007 im Zuge der Föderalismusreform I vollständig auf die Länder übertragen. Der Bund beteiligt sich hieran bis 2013 mit jährlich 518,2 Mio. Euro. Bund und Länder verhandeln derzeit über die Höhe der Beteiligung für die Jahre 2014 bis 2019. Darüber hinaus unterstützen Bund, Länder und Kommunen 5 Mio. Haushalte mit jährlich 17 Mrd. Euro durch das Wohngeld und die Übernahme der Kosten der Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung. Diese Leistungen tragen maßgeblich dazu bei, dass Wohnraum für alle Haushalte bezahlbar ist.

Die psychologischen, therapeutischen, sozialen Beratungs- und Hilfsangebote obliegen der verfassungsrechtlich den Ländern zugewiesenen Vollzugsverantwortung entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

114. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen und wird sie zukünftig ergreifen, um der Obdach- und Wohnungslosigkeit wirksam zu begegnen?

Auf die Antwort zu Frage 110 wird verwiesen.

115. Welche Kooperationen und Diskussionsforen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden gibt es bzw. sollten geschaffen werden, damit das Problem auf den verschiedenen Verwaltungsebenen übergreifend angegangen wird?

Kooperationen und Diskussionsforen zu der Thematik Obdach- und Wohnungslosigkeit sind nicht bekannt.

116. Welche konkrete Verbesserung der Lage älterer Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen ergibt sich durch die geplante Pflegereform hinsichtlich der Feststellung des WSK-Ausschusses, dass die Bundesrepublik Deutschland bisher keine hinlänglichen Maßnahmen angesichts menschenunwürdiger Bedingungen älterer Menschen in Pflegeheimen, eines Mangels an Fachkräften und der unzulänglichen Anwendung von Pflege unternommen hat?

Wie wirkt sich die geplante Beitragserhöhung in konkreten Zahlen auf die einzelnen Pflegebedürftigen, die Beschäftigten und die Angehörigen aus?

Ein Schwerpunkt der Pflegepolitik der Bundesregierung liegt auf Maßnahmen, die die Qualität der von den Pflegeheimen und Pflegediensten zu erbringenden Pflegeleistungen erhalten und wo erforderlich anheben und für alle Beteiligten eine größere Transparenz der Ergebnisse herstellen. Seit Jahresbeginn 2011 werden alle zugelassenen Pflegeeinrichtungen unangemeldet einmal im Jahr geprüft. Zudem sind die Ergebnisse der sich aus diesen Qualitätsprüfungen ergebenden Prüfberichte seit 2009 nach bestimmten Kriterien verständlich und verbraucherfreundlich zu veröffentlichen. Damit ist es Pflegebedürftigen und Angehörigen möglich, sich ein differenziertes Bild von der Qualität einer Einrichtung zu machen; zugleich ist ein Anreiz für mehr Qualitätsbemühen in den Einrichtungen gegeben. Nach dem im April 2012 vorgelegten 3. Bericht des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e. V. (MDS) nach § 114a Absatz 6 SGB XI zur Qualität in der ambulanten und stationären Pflege hat sich die Qualität der Pflege in Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten verbessert. Im Pflege-Neuausrichtungsgesetz ist u. a. vorgesehen, Vorbereitungen für ein indikatorengestütztes Verfahren zur vergleichenden Messung und Darstellung von Ergebnisqualität zu treffen, um im Rahmen des internen Qualitätsmanagements eine Qualitätsberichterstattung und externe Qualitätsprüfungen zu ermöglichen.

Die Beitragssatzanhebung um 0,1 Prozentpunkte hat nur geringfügige Auswirkungen auf die Beitragsbelastung der Versicherten. Bei Beschäftigten steigt die monatliche Beitragsbelastung z. B. bei einem Bruttoeinkommen von 2 000 Euro um 2 Euro, die jeweils zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen werden. Rentner mit einer Monatsrente von z. B. 1 000 Euro zahlen 1 Euro monatlich mehr.

117. Wird sich kurzfristig die Situation pflegebedürftiger Menschen durch die geplante Erweiterung der Riester-Förderung auf die Pflegeabsicherung hinsichtlich der Feststellungen des WSK-Ausschusses verbessern, in Anbetracht der Tatsache, dass die Erträge der Kapitaldeckung erst in etlichen Jahren zur Verfügung stehen und der Kapitalstock in der Anparphase den Risiken der Finanzmärkte ausgesetzt ist?

Die soziale Pflegeversicherung versteht sich als Teilleistungssystem. Angesichts des demografischen Wandels wird die soziale Pflegeversicherung als umlagefinanziertes System künftig zunehmenden Belastungen ausgesetzt sein. Aus diesem Grund wird der Abschluss einer privaten Pflegezusatzversicherung künftig gefördert. Es handelt sich hierbei um ein gesondertes eigenständiges Förderverfahren.

Eine Erweiterung der Riesterförderung ist insoweit nicht vorgesehen. Im Übrigen hat die aktuelle Finanzkrise gezeigt, dass die in Deutschland bestehenden kapitalgedeckten Versicherungssysteme diese gut überstanden haben.

118. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich Verstößen von stationären Pflegeeinrichtungen gegen geltende Personalrichtwerte und deren Folgen für die Bewohnerinnen und Bewohner vor, und welcher Handlungsbedarf ergibt sich hieraus für die Bundesregierung?

Maßstäbe und Grundsätze für eine wirtschaftliche und leistungsbezogene, am Versorgungsauftrag orientierte personelle Ausstattung der Pflegeheime haben unter anderen die Vereinigungen der Träger der Pflegeheime mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Landesrahmenverträgen zu vereinbaren (§ 75 Absatz 2 Nummer 3 SGB XI). Dies können landesweite Verfahren zur Ermittlung des Personalbedarfs oder zur Bemessung der Pflegezeiten sein oder auch landesweite Personalrichtwerte.

Bei Pflegesatzverhandlungen ist die individuelle Situation des einzelnen Pflegeheims zu berücksichtigen. Vertragsparteien sind die Träger der Pflegeheime und die Kostenträger. Jede Pflegesatzvereinbarung und somit auch die individuelle Personalausstattung ist gegliedert nach Berufsgruppen vertraglich zu vereinbaren (§ 84 Absatz 5 SGB XI). Diese einrichtungsindividuelle Personalausstattung darf ausdrücklich von Regelungen in den Landesrahmenverträgen abweichen, wenn eine andere Ausstattung erforderlich ist. Darüber hinaus können Pflegeheime für die zusätzliche Betreuung demenziell erkrankter Bewohnerinnen und Bewohner zusätzliche Betreuungskräfte anstellen (§ 87b SGB XI), die von den Pflegekassen gesondert vergütet werden.

Insofern ist für die Frage der Personalausstattung bei stationärer Pflege die individuelle Situation des einzelnen Pflegeheims ausschlaggebend. Um den heterogenen Bedürfnissen der verschiedenen stationären Pflegeeinrichtungen in der Breite Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber keine starren Personalschlüssel vorgegeben. Der Träger der Einrichtung ist jederzeit verpflichtet, mit der vereinbarten personellen Ausstattung die Versorgung der Pflegebedürftigen immer sicherzustellen, einschließlich bei Personalengpässen oder -ausfällen (§ 84 Absatz 6 SGB XI).

Der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) hat in seinem „3. Bericht nach § 114a Absatz 6 SGB XI zur Qualität in der ambulanten und stationären Pflege“ darüber informiert, dass bei 12,9 Prozent der stationären Pflegeeinrichtungen die Prüfer des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) zu dem Ergebnis gekommen sind, dass die Personaleinsatzplanung bezogen auf den Versorgungs- und Pflegebedarf der Bewohner nicht adäquat ist. In diesen Einrichtungen war zum Beispiel nicht rund um die Uhr mindestens eine Pflegefachkraft in der Einrichtung anwesend, oder

es waren in Wohnbereichen, in denen Bewohner mit einem sehr hohen Pflegebedarf lebten, nicht ausreichend oder nicht ausreichend qualifizierte Mitarbeiter eingesetzt.

Der Gesetzgeber hat für solche Situationen ausreichend Handlungsmöglichkeiten geschaffen. Insoweit bei einer Prüfung durch den MDK Qualitätsmängel festgestellt werden, haben die Landesverbände der Pflegekassen nach § 115 Absatz 2 SGB XI die Möglichkeit, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch geeignete Maßnahmen auf eine Abstellung der festgestellten Mängel hinzuwirken. In Fällen, in denen eine Pflegeeinrichtung die vereinbarten Personalschlüssel nicht einhält, ist nach § 115 Absatz 3 Satz 1 SGB XI die vereinbarte Pflegevergütung zu kürzen.

119. Inwiefern wird die Bundesregierung die Ergebnisse der Studie „Entwicklung und Erprobung von Grundlagen der Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen auf der Basis des Bedarfsklassifikationssystems der ‚Referenzmodelle‘“ heranziehen, um Voraussetzungen für einen Übergang zu einem Personalbemessungssystem zu schaffen, welches die Problem- und Bedarfslagen von Bewohnern und Bewohnerinnen von stationären Pflegeeinrichtungen besser berücksichtigt als derzeitige Personalrichtwerte?
120. Inwiefern wird die Bundesregierung die Ergebnisse der Studie „Entwicklung und Erprobung von Grundlagen der Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen auf der Basis des Bedarfsklassifikationssystems der ‚Referenzmodelle‘“ in einer umfassenden Pflege-reform berücksichtigen, oder wird die Bundesregierung den Empfehlungen der Studie folgen, wonach eine Gesetzesreform keine zwingende Voraussetzung für die Umsetzung der entwickelten Methoden für die Personalbemessung ist?

Die Fragen 119 und 120 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Projekt „Entwicklung und Erprobung von Grundlagen der Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen auf der Basis der Bedarfsklassifikationssysteme der Referenzmodelle“ wurde durch den GKV-Spitzenverband im Rahmen des Modellprogramms zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung gemäß § 8 Absatz 3 SGB XI durchgeführt.

Der Abschlussbericht des Projektes (Laufzeit 1. Oktober 2008 bis 31. Dezember 2009) wurde durch den zuständigen Beirat des GKV-Spitzenverbandes nach § 8 Absatz 3 SGB XI abgenommen und auf der Website des GKV-Spitzenverbandes veröffentlicht.

In der Gesamtschau liefert der Bericht nach Auffassung des Beirates des GKV-Spitzenverbandes in methodischer Hinsicht wichtige Hinweise für die Diskussion um die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und den Einsatz entsprechender Instrumente wie das neue Begutachtungsassessment (NBA) und ihrer Konsequenzen für eine zukünftige Personalbemessung für stationäre Pflegeeinrichtungen. Doch müssten die den Annahmen und Setzungen zugrunde liegenden Daten und Erkenntnisse auch mit Vorsicht betrachtet werden. Das „Alter“ der zugrunde liegenden Daten, die vergleichsweise schmale und nicht repräsentative Basis für die Erprobung als auch die beschriebenen methodischen Schwierigkeiten bei der zeitbezogenen Modellierung der Bedarfsgrade würden den Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine vergleichsweise einfache Anwendung in der Praxis deutliche Limitierungen setzen.

Deshalb müssen die Überlegungen und Arbeiten mit Blick auf praxistaugliche Ergebnisse weiter fortgeführt werden.

121. Inwiefern wird die Bundesregierung die Ergebnisse der „Studie zur Wirkung des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes“ bei einer Reform und Weiterentwicklung der sozialen Pflegeversicherung berücksichtigen?

Welche Lösungen sieht die Bundesregierung für die in der Studie dargelegten Problemfelder und Defizite hinsichtlich der Situation der Pflegebedürftigen und der Beschäftigten, der Qualität der Pflege und der Wirkungen des Pflegemarktes?

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat im November 2009 das Marktforschungsinstitut TNS Infratest Sozialforschung mit der Durchführung einer umfassenden, wissenschaftlichen Studie zu den Wirkungen des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes beauftragt. Ziel war es, detaillierte Erkenntnisse zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zu gewinnen und konkrete Hinweise für die Weiterentwicklung der Pflegeversicherung abzuleiten. Zur Realisierung dieses Ziels führte TNS Infratest Sozialforschung in der Zeit von Ende 2009 bis Mitte 2010 repräsentative Erhebungen in Privathaushalten (Befragungen von 3 653 Haushalten, in denen mindestens eine pflegebedürftige Person lebte, und danach detaillierte Interviews mit 1 500 Haushalten), ambulanten Pflegediensten (759 Interviews) und vollstationären Altenpflegeeinrichtungen (422 Interviews mit Heimleitungen und 2 470 Interviews mit den Hauptpflegekräften der Heimbewohnerinnen oder Heimbewohnern) durch.

In der Vorbereitung zur Pflegereform dienten die Studienergebnisse als eine wichtige Informationsquelle. Pflegebedürftige, Beschäftigte und die Qualität der Pflege werden von den Regelungen des Pflege-Neuausrichtungsgesetzes auf vielfältige Weise profitieren:

Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz erhalten erstmals Zugang zu den Regelleistungen der Pflegeversicherung. Neben der Grundpflege können künftig auch Betreuungsleistungen in Anspruch genommen werden. Hinzu kommt eine Vielfalt an Vereinfachungen und Verbesserungen sowohl für die pflegebedürftigen Menschen selbst aber auch für die Einrichtungen und die Pflegekräfte. So können die Menschen künftig beispielsweise auswählen, ob sie von ihrem Pflegedienst einzelne Pflegeleistungskomplexe oder ihre Leistungen zeitgebunden in Anspruch nehmen wollen. Die Einrichtungen werden davon profitieren, dass Qualitätsprüfungen der unterschiedlichen Prüfinstitutionen besser aufeinander abzustimmen sind. Außerdem wird der Beratungsauftrag der Pflegekassen durch ein verpflichtendes Beratungsangebot in der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung konkretisiert. Das Pflege-Neuausrichtungsgesetz macht die pflegerische Versorgung insgesamt flexibler und verbessert damit die Möglichkeiten für Pflegebedürftige, Pflegekassen und Pflegeanbieter, die individuellen Bedürfnisse noch stärker zu berücksichtigen.

122. Was plant die Bundesregierung, um die in der Heimpersonalverordnung festgelegte Fachkraftquote auch in den in der Studie ermittelten 30 Prozent der Einrichtungen umzusetzen, die diese laut Studie nicht erfüllen?

Die so genannte Fachkraftquote ist in der Heimpersonalverordnung geregelt, welche auf Grundlage des bundesrechtlichen Heimgesetzes erlassen wurde. Durch die Erste Stufe der Föderalismusreform im Jahr 2006 ist die Zuständigkeit für den ordnungsrechtlichen Teil des Heimrechts auf die Länder übergegangen (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG). Die verschiedenen Länder haben von dieser Kompetenz weitestgehend Gebrauch gemacht und hierzu eigene Landesgesetze verabschiedet, welche an Stelle des bundesrechtlichen Heimgesetzes getreten sind. Die Umsetzung ist sehr unterschiedlich und wird von der Bundesregierung nicht kommentiert.



123. Kann die Bundesregierung Zahlen nennen, in welcher Höhe die Leistungen der Pflegeversicherung angehoben werden müssten, um der Tatsache Abhilfe zu schaffen, dass laut der Studie die Hälfte der ambulanten Pflegedienste angibt, die Leistungen der Pflegeversicherung würden nicht die Kosten decken, vor allem hinsichtlich der Personalkosten und des erhöhten Betreuungsaufwands von besonderen Gruppen Pflegebedürftiger?

In der zitierten Studie ist ausgeführt, dass die Dienste gebeten wurden zu beurteilen, ob die Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen „kostendeckend“ oder „überwiegend nicht kostendeckend“ ist und im Falle einer negativen Einschätzung nach den Gründen gefragt. Aus den in der Studie veröffentlichten Angaben wird deutlich, dass hierbei der Begriff „kostendeckend“ nicht streng betriebswirtschaftlich verstanden wurde, sondern die befragten Dienste vielmehr hierunter z. B. auch subsumierten, dass bestimmte Leistungen, die als sinnvoll oder wünschenswert erachtet werden, nicht im Rahmen der Vergütung erbracht werden können.

Die Pflegeversicherung ist von ihrer Konzeption her nur als Teilabsicherung gedacht, die im Rahmen von (Leistungs-)Höchstbeträgen pflegebedingte Kosten abdeckt. Die Pflegeversicherung nimmt nicht für sich in Anspruch, dass ihre Leistungen in jedem Fall die gesamten Kosten eines ambulanten Pflegedienstes abdecken.

Die Vergütungen für ambulante Pflegeleistungen sind nach § 89 SGB XI zwischen dem einzelnen Pflegedienst und den Kostenträgern vertraglich zu vereinbaren. Kostenträger sind insbesondere die Pflegekassen und die Träger der Sozialhilfe. Die Vertragsparteien haben gemeinsam leistungsgerechte Vergütungen zu vereinbaren, die es einem Pflegedienst bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen.

Hinsichtlich der einzelnen, vom Pflegedienst erbrachten Leistungskomplexe und ihrer vertraglichen Ausgestaltung gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Bereits nach der geltenden Rechtslage haben alle Pflegeeinrichtungen einen gesetzlich verbrieften Anspruch auf eine leistungsgerechte Vergütung des zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrages notwendigen Aufwandes, den sie mit den entsprechenden Unterlagen nachzuweisen haben. Notfalls kann die Pflegeeinrichtung die Vergütung einer wirtschaftlichen und leistungsbezogenen, an ihrem konkreten Versorgungsauftrag orientierten personellen und sächlichen Ausstattung über die unabhängige Schiedsstelle einfordern. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Einrichtungen die zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrages erforderliche Personal- und Sachausstattung bereitstellen und finanzieren müssen.

124. Was unternimmt die Bundesregierung konkret gegen die Substitution regulärer Arbeitsplätze in der Pflege durch Zeitarbeitsplätze und den Missbrauch des Instruments der Arbeitnehmerüberlassung zur Unterwanderung der regulären Tarife in pflegerischen Arbeitsbereichen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Substitution von Arbeitsplätzen in der Pflege durch Zeitarbeit vor.

Das BMAS hat im Rahmen des Forschungsvorhabens „Arbeitnehmerüberlassung“ unter anderem die Inzidenz und Intensität von Zeitarbeit nach Branchen untersuchen lassen. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) kam auf Basis der IAB-Betriebspanelerhebung zu den Ergebnissen, dass im Jahr 2008 im Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen 1 Prozent der Betriebe Entleihbetriebe waren. In den vorangegangenen Jahren betrug dieser Wert ab dem Jahr 2004 ebenfalls 1 Prozent. Auf Basis des IAB-Betriebspanels kamen die Forscherinnen und Forscher zu dem Ergebnis,

dass am 30. Juni 2008 weniger als 0,5 Prozent aller Mitarbeiter in der Branche Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen Zeitarbeitskräfte waren. Der Forschungsbericht „Arbeitnehmerüberlassung“ (F397) ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter dem Link [www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/fb-f397-zeitarbeit.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/fb-f397-zeitarbeit.pdf?__blob=publicationFile) eingestellt.

Der Pflegemindestlohn nach der Pflegearbeitsbedingungenverordnung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines Pflegebetriebs, die dort überwiegend grundpflegerische Tätigkeiten ausüben. Setzt ein solcher Betrieb Zeitarbeiterinnen oder Zeitarbeiter ein, haben diese nach § 8 Absatz 3 AEntG Anspruch auf Entlohnung nach dem für den entleihenden Pflegebetrieb maßgeblichen Pflegemindestlohn. Dieser beträgt seit dem 1. Januar 2012 8,75 Euro (West mit Berlin) bzw. 7,75 Euro (Ost).

Die seit dem 1. Januar 2012 in Kraft getretene Lohnuntergrenze für die Arbeitnehmerüberlassung beträgt demgegenüber 7,89 Euro (West) und 7,01 Euro (Ost). Zum 1. November 2012 steigt diese auf 8,19 Euro (West) und 7,50 Euro (Ost). Sowohl § 8 Absatz 3 AEntG als auch die neue Lohnuntergrenzenverordnung wirken den von den Fragestellern geäußerten Befürchtungen entgegen.

125. Welchen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass in vollstationären Einrichtungen die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, um die Pflegekosten zu finanzieren, und welche Anhebung der Leistungsbeträge zieht die Bundesregierung im Rahmen der angekündigten Reform der Pflegeversicherung in Betracht?

Die Pflegeversicherung ist ein Teilsicherungssystem, das eine Vollfinanzierung der Pflegekosten nicht leisten kann. Eine Prioritätensetzung ist deshalb unumgänglich. Im Hinblick auf den Grundsatz ambulant vor stationär, die insbesondere im häuslichen Bereich bestehenden Versorgungsdefizite und die Notwendigkeit einer stärkeren Unterstützung pflegender Angehöriger ist im Pflege-Neuausrichtungsgesetz der Schwerpunkt auf Maßnahmen im ambulanten Bereich gelegt worden. Allerdings verbessert sich auch der Betreuungsschlüssel in den stationären Einrichtungen. Er kommt zudem erstmals in den Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege zur Anwendung.

126. Inwieweit wird nach Ansicht der Bundesregierung das Ziel bei der Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1995, die Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu verringern, angesichts der Tatsache, dass zunehmend Menschen Hilfe zur Pflege erhalten, konterkariert, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung hieraus?

Ein wesentliches sozialpolitisches Ziel bei Einführung der Pflegeversicherung war, durch die Leistungen der Pflegeversicherung möglichst viele Sozialhilfeempfänger aus der pflegebedingten Sozialhilfeabhängigkeit herauszuführen.

Wie die amtliche Sozialhilfestatistik zeigt, ist die Zahl der Empfänger von Hilfe zur Pflege mit der Einführung der Pflegeversicherung stark zurückgegangen. Von 1994 bis 1998 fiel die Zahl dieser Sozialhilfeempfänger in Deutschland um 231 000 (minus 51 Prozent) auf 222 000. Bis 2000 stieg die Zahl der Empfänger auf rund 261 400 an, sank bis 2004 um 15 000 und erreichte 2005 erneut den Stand des Jahres 2000. Am Jahresende 2009 betrug die Zahl der Empfänger von Hilfe zur Pflege 299 000. Insgesamt ist die Zahl der Empfänger von Hilfe zur Pflege innerhalb und außerhalb von Einrichtungen Ende des Jahres 2009 um 154 000 und somit rund 34 Prozent niedriger als vor Einführung der Pflegeversicherung Ende 1994.

Seit Ende des Jahres 2000 bis Ende 2009 ist die Zahl der Pflegebedürftigen um 412 000 und damit um 23 Prozent gestiegen. Der Anstieg der Empfänger von Hilfe zur Pflege hat demhingegen im gleichen Zeitraum 13 Prozent betragen und hat sich damit unterproportional entwickelt.

Von 1994 bis zum Jahr 2000 sind die gesamten Bruttoausgaben der Träger der Sozialhilfe für die Hilfe zur Pflege von rund 9,1 Mrd. Euro auf unter 2,9 Mrd. Euro (minus 68 Prozent) zurückgegangen. Bis 2009 sind sie dann von Jahr zu Jahr wieder leicht um insgesamt 15 Prozent auf 3,3 Mrd. Euro gestiegen. Somit wurden in dem von der Sozialhilfestatistik erfassten Ausgabenbereich der Hilfe zur Pflege im Jahr 2009 von den Trägern der Sozialhilfe rund 5,7 Mrd. Euro weniger ausgegeben als im Jahr 1994, dem letzten Jahr vor Inkrafttreten der Pflegeversicherung. Die Daten der amtlichen Sozialhilfestatistik belegen, dass die Pflegeversicherung zu einer deutlichen finanziellen Entlastung der Träger der Sozialhilfe beigetragen hat.

127. Was unternimmt die Bundesregierung derzeit konkret, um dem Fachkräftemangel im Bereich der Altenpflege entgegenzuwirken?

Fachkräftesicherung ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung.

Zur Sicherung und Ausweitung der Fachkräftebasis in der Altenpflege hat die Bundesregierung unter Federführung des BMFSFJ und unter Beteiligung des BMAS, des BMG und des BMBF gemeinsam mit den Ländern und Verbänden im Mai 2011 die „Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege“ mit dem Ziel gestartet, die Kräfte von allen Verantwortlichen im Bereich der Altenpflege in einer gemeinsamen Initiative zu bündeln und konkrete Ziele zur Stärkung der Ausbildung und Weiterbildung sowie zur Steigerung der Attraktivität des Berufs- und Beschäftigungsfeldes der Altenpflege zu vereinbaren.

Eine auf Fachebene eingesetzte Arbeitsgruppe hat bis zum Jahresende 2011 auf der Grundlage von zehn Handlungsfeldern Zielvereinbarungen vorbereitet. Unter anderem wurden folgende Handlungsfelder in der Arbeitsgruppe behandelt: Verstärkte Ausbildungsanstrengungen und bedarfsorientierte Erhöhung der Ausbildungskapazitäten bei Einrichtungen und Schulen, Erschließung des Nachqualifizierungspotenzials in der Altenpflege – Aufstiegswege in der Altenpflege optimieren und die Anrechnung von Qualifikationen verbessern, Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Vereinbarkeit von Familie und Ausbildung in der Altenpflege, Förderung der gesellschaftlichen Bedeutung des Berufsfeldes Altenpflege durch intensive Öffentlichkeitsarbeit.

Die Abstimmungen zum Entwurf des Vereinbarungstextes durch die Partner der Offensive dauern zurzeit noch an. Die Unterzeichnung des Textes soll noch im Jahr 2012 und dessen anschließende Umsetzung in einem Zeitraum von drei Jahren erfolgen.

Der Arbeitsmarkt in der Altenpflege hat sich in den letzten Jahren sehr positiv entwickelt. Inzwischen zählt er mit rund 900 000 Beschäftigten zu den größten Dienstleistungsbranchen in Deutschland. Durch die Zunahme der Pflegebedürftigen ergibt sich künftig eine weiter wachsende Nachfrage der Einrichtungen und Dienste nach Pflegefachkräften. Die Aufgabe der kommenden Jahre wird deshalb darin bestehen, nicht nur den Ersatzbedarf, sondern auch den Expansionsbedarf an qualifiziertem Pflegepersonal zu decken.

Aufgrund des zurückgehenden Erwerbspersonenpotenzials wird für die Fachkräftesicherung in der Altenpflege zudem wichtig sein, die Arbeitsbedingungen für die Pflegekräfte attraktiver zu gestalten und die Rahmenbedingungen zu verbessern.

Die Verbesserungen und Weiterentwicklungen im Pflegeversicherungsrecht durch das am 29. Juni 2012 in 2./3. Lesung vom Bundestag beschlossene und am 21. September 2012 vom Bundesrat abschließend beratene Pflege-Neuausrichtungsgesetz – insbesondere im Leistungsrecht – werden ihren Beitrag hierzu leisten und sich positiv auf die Arbeits- und Ausbildungsbedingungen in der ambulanten und stationären Altenpflege auswirken. Sie werden insgesamt zur Entlastung der Pflegekräfte in den Diensten und Einrichtungen führen und so zur Steigerung der Attraktivität der Pflege beitragen.

Grundlegend für ein attraktives Beschäftigungsfeld ist darüber hinaus eine zukunftsgerechte Berufsausbildung. Die Bundesregierung strebt deshalb die Weiterentwicklung der Pflegeberufe an. Altenpflegeausbildung, Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeausbildung sollen in einem neuen Pflegeberufegesetz zu einer generalistisch ausgerichteten Pflegeausbildung zusammengeführt werden. Das unter gemeinsamer Federführung des BMFSFJ und des BMG entwickelte und am 1. März 2012 vorgelegte Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Pflegeberufe“ soll die Grundlage für den weiteren politischen Entscheidungsprozess zur Vorbereitung eines Gesetzentwurfs bilden.

Darüber hinaus leistet das am 1. April 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (sog. Anerkennungsgesetz) einen wesentlichen Beitrag zur Aktivierung des Inländerpotenzials in der Altenpflege und ist auch ein Signal an – soweit zuwanderungsberechtigt – ausländische Fachkräfte. Das Gesetz dient der Vereinheitlichung der Verfahren und Kriterien zur Beurteilung von ausländischen Berufsqualifikationen und normiert im Rahmen des Zuständigkeitsbereiches des Bundes Ansprüche auf eine individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen mit inländischen Berufsqualifikationen.

Zudem hat die Bundesregierung im Juni 2011 mit dem Fachkräftesicherungskonzept ein umfangreiches Paket von Zielen und Maßnahmen zur Fachkräftesicherung verabschiedet und darin auch auf die besonderen Herausforderungen und Maßnahmen zur Fachkräftesicherung in der Altenpflege hingewiesen.

128. Inwieweit wird die vom WSK-Ausschuss eingeforderte Bereitstellung der notwendigen Mittel zur Ausbildung von Pflegepersonal durch die derzeitige unterschiedliche landesrechtliche Ausgestaltung der Finanzierung der Altenpflegeausbildung nach dem Altenpflegegesetz (AltPflG) konterkariert, nach der die Kosten der Ausbildung zwar grundsätzlich die Träger der praktischen Ausbildung zu tragen haben, aber die Ausbildungskosten bei der Festsetzung der Pflegesätze berücksichtigt werden können bzw. die Ausbildungskosten über die Entgelte der Einrichtungen refinanziert werden oder die Möglichkeit gegeben ist, alle Altenpflegeeinrichtungen durch ein Ausgleichsverfahren an den Kosten der Altenpflegeausbildung zu beteiligen, unabhängig davon, ob sie selbst ausbilden?

Die Finanzierung der Altenpflegeausbildung ist rechtlich gesichert. So werden die Schulkosten über die Bundesländer finanziert, die Kosten der Ausbildungsvergütung können von den zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach § 82a SGB XI über die Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen berücksichtigt werden.

Nach § 25 des Altenpflegegesetzes des Bundes besteht darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, dass die Bundesländer ein Umlageverfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung einführen. Dadurch erfolgt eine Kostenverteilung, die alle Pflegeeinrichtungen im jeweiligen Bundesland einbezieht, unabhängig davon, ob sie ausbilden.

129. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation von Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland?
- Wie begründet die Bundesregierung die Tatsache, dass die Bundesrepublik Deutschland bislang noch nicht die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen aus dem Jahr 1990 unterzeichnet hat?
  - Hat die Bundesregierung eine Unterzeichnung der Wanderarbeitnehmerkonvention geprüft, und wenn ja, zu welcher abschließenden Position ist sie gelangt?  
Wenn nein, wird sie dem Rat des WSK-Ausschusses folgen und eine Prüfung veranlassen?

Die Bundesregierung hält die Zeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention von 1990 zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen weiterhin nicht für angezeigt. Die wesentlichen Gründe für die Haltung Deutschlands wurden bereits im Jahr 1990 bei der Annahme des Übereinkommens im Rahmen der Generalversammlung der Vereinten Nationen in einer Erklärung zum Ausdruck gebracht und bestehen unverändert fort. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die grundlegenden Menschenrechte sind bereits im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte niedergelegt. Diese Rechte gelten bis auf wenige Ausnahmen nicht nur für eigene Staatsangehörige der Vertragsstaaten, sondern auch für Wanderarbeitnehmerinnen und Wanderarbeitnehmer, die sich im Hoheitsgebiet dieser Staaten aufhalten.

Ein weiterer wesentlicher Grund für die Entscheidung der Bundesregierung, das Übereinkommen nicht zu ratifizieren, ist, dass der im Übereinkommen verwendete Begriff des Wanderarbeitnehmers zu wenig differenziert ist und neben den Wanderarbeitnehmern, die sich rechtmäßig in einem Land aufhalten, auch Personen einschließt, die sich ohne Aufenthaltstitel oder ohne Duldung aufhalten und unerlaubt einer Beschäftigung nachgehen. Die Position dieser Wanderarbeitnehmer wird nach Auffassung der Bundesregierung in dem Übereinkommen in einer Weise geschützt, die weit über das unbestrittene Erfordernis hinausgeht, ihnen alle Menschenrechte zu gewähren. Auch vor dem Hintergrund, dass sich die Bundesregierung die Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie mit dem Zuwanderungsgesetz die Bekämpfung der illegalen Migration zum Ziel gesetzt hat, ist eine Ratifizierung der Konvention nicht beabsichtigt.

130. Inwieweit und aus welchen Gründen kommt die Bundesregierung der Bitte des WSK-Ausschusses nach, die Ratifizierung der Wanderarbeiterkonvention zu erwägen?

Auf die Antwort zu Frage 129 wird verwiesen.

131. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass Migrantinnen und Migranten bezüglich des Arbeitsentgeltes und der Arbeitsbedingungen – also der Überstunden, der Arbeitszeit, der wöchentlichen Ruhezeiten, des bezahlten Jahresurlaubs, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes – mit den Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern des Beschäftigungsstaates gleichbehandelt werden müssen (bitte begründen)?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Migrantinnen und Migranten in Bezug auf das Arbeitsentgelt und die Arbeitsbedingungen mit den Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern des Beschäftigungsstaates gleich zu behandeln sind.



Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten im Arbeitsrecht (Bundesurlaubsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz etc.) und im Arbeitsschutzrecht (Arbeitszeitgesetz, Arbeitsschutzgesetz etc.) in Deutschland die gleichen Schutzrechte unabhängig davon, ob es sich um inländische oder ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer handelt. Der allgemeine arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz schließt eine sachwidrige Differenzierung zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die sich in einer vergleichbaren Lage befinden, aus, so z. B. eine Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit.

#### Komplexe kulturelle Rechte

132. Wie hoch ist der Anteil von Personen, die die Schule ohne einen Schulabschluss verlassen (bitte nach Schülern mit und ohne Migrationshintergrund aufschlüsseln)?

Um wie viel Prozent hat sich die Zahl der Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher in den Jahren 2007 bis 2010 verringert?

Wie bewertet die Bundesregierung diese Zahlen angesichts der 2007 von der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Dr. Annette Schavan, gemachten Ankündigung, innerhalb von insgesamt fünf Jahren die Zahl der Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher halbieren zu wollen?

Personen, die die Schule ohne einen Schulabschluss verlassen, werden in der Schulstatistik als Abgänger ohne Hauptschulabschluss von allgemeinbildenden Schulen bezeichnet. Im Jahr 2010 verließen 53 058 junge Menschen in Deutschland die allgemeinbildenden Schulen ohne einen Hauptschulabschluss, 2007 waren es noch 70 547 Personen. In Relation zur gleichaltrigen Wohnbevölkerung verringerte sich der Anteil der Personen, die die allgemeinbildenden Schulen ohne einen Hauptschulabschluss verließen, von 7,7 Prozent im Jahr 2007 auf 6,5 Prozent im Jahr 2010 (Tabelle 1).

Tabelle 1: Personen, die die allgemeinbildenden Schulen ohne einen Hauptschulabschluss verlassen

Jahr	Abgänger ohne Hauptschulabschluss	Abgänger ohne Hauptschulabschluss als Anteil an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung in Prozent*
2007	70 547	7,7
2008	64 918	7,4
2009	58 354	6,9
2010	53 058	6,5

\* Quotensummenverfahren

Quelle: Statistisches Bundesamt

Eine Unterscheidung nach Schülerinnen und Schülern mit bzw. ohne Migrationshintergrund ist mit der Schulstatistik nicht möglich. Es erfolgt lediglich eine Differenzierung nach Staatsangehörigkeit. Jedoch bilden die Ausländer nur eine Teilmenge der Personen mit Migrationshintergrund. Von den 53 058 Personen, die im Jahr 2010 die allgemeinbildenden Schulen ohne einen Hauptschulabschluss verließen, waren 10 560 Ausländerinnen und Ausländer (Quelle: Statistisches Bundesamt Fachserie 11 Reihe 1).

Ergebnisse des Mikrozensus – ausgewertet für den zweiten Integrationsindikatorenbericht (Bundestagsdrucksache 17/8540, S. 34 ff.) und den 9. Bericht der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration (Bundestagsdrucksache 17/10221, S. 72 ff.) – bestätigen diese Entwicklung.

Neben den allgemeinbildenden Schulen kann der Hauptschulabschluss auch an beruflichen Schulen, Abendschulen, Volkshochschulen oder durch Schulfremdprüfungen erworben werden. Folglich verringert sich der Anteil der Personen ohne Hauptschulabschluss in den Folgejahren.

Bund und Länder haben beim Qualifizierungsgipfel 2008 vereinbart, die Quote der Schulabgänger ohne Abschluss bis zum Jahr 2015 um die Hälfte zu reduzieren. Die Bundesregierung bewertet die bisherige Entwicklung positiv. Die von Bund und Länder getroffenen Maßnahmen haben dazu geführt, dass die Quote der Schulabgänger ohne Abschluss kontinuierlich sinkt.

133. Welche konkreten Initiativen hat die Bundesregierung seit der Ankündigung von Dr. Annette Schavan im Januar 2007 unternommen, um die Zahl der Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher zu halbieren?

Wie bewertet die Bundesregierung die Implementierung und die Ergebnisse dieser Initiativen?

Bund und Länder haben im Rahmen der Qualifizierungsinitiative für Deutschland vor allem Maßnahmen für den Übergang von der Schule in den Beruf entwickelt und implementiert, um die Quote der Schulabgänger ohne Abschluss zu senken. Die Bundesregierung hat u. a. die Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ gestartet: Sie zielt auf eine frühzeitige individuelle Förderung und unterstützt Jugendliche bei Berufsorientierung und Berufswahl, beim Erreichen des Schulabschlusses und beim Einstieg und während der Berufsausbildung. Hierzu sind durch das Sonderprogramm Berufseinstiegsbegleitung seit 2010 zunächst 500 und bis 2013 insgesamt 1 000 hauptamtliche Bildungslotsen zusätzlich zur Berufseinstiegsbegleitung nach dem Arbeitsförderungsrecht tätig. Weitere ca. 1 000 Senior Experten (das heißt Praktikerinnen und Praktiker mit Berufserfahrung) werden zur Betreuung während der Berufsausbildung und zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen eingesetzt. Die Bundesregierung bewertet die Umsetzung der Initiative als positiv.

Mit dem Modellprogramm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ des Europäischen Sozialfonds (ESF), das im Rahmen der Initiative „JUGEND STÄRKEN“ des BMFSFJ an derzeit 189 Programmstandorten deutschlandweit umgesetzt wird, werden Schülerinnen und Schüler mit schulverweigernder Haltung durch intensive sozialpädagogische Begleitung wieder in das Regelschulsystem integriert. Das Programm zielt damit auf die Senkung der Zahl der Jugendlichen, die die Schule ohne Schulabschluss verlassen und erhöht damit ihre Chancen auf einen Ausbildungsplatz.

In der Förderphase September 2008 bis August 2011 wurden insgesamt rund 11 500 Schülerinnen und Schüler begleitet. Aufgrund des Erfolgs des Modellprogramms wurde dieses im vergangenen Jahr mit neuer Akzentsetzung bis Ende des Jahres 2013 verlängert. Mit der neuen Förderphase ab September 2011 ist der Wirkungskreis des Programms auf die Arbeit an beruflichen Schulen mit Vollzeitpflicht ausgedehnt worden.

134. Ist es aus Sicht der Bundesregierung mit dem Recht auf Bildung und dem Recht auf eine freie Berufswahl vereinbar, dass in jedem Jahr zehntausende Jugendliche, die nach einem Berufsausbildungsplatz suchen, aufgrund des zu geringen Angebots keinen Ausbildungsplatz erhalten (bitte begründen)?

Das Recht auf Bildung gemäß Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte regelt den freien Zugang zu Bildung, die Chancengleichheit durch Bildung und das Schulrecht. Das Recht auf freie Berufswahl ist ein Freiheitsrecht, das den Einzelnen vor allem vor der Beschränkung seiner beruflichen Betätigung durch den Staat schützen will. Beide Rechte können nicht als ein „soziales Recht“ im Sinne eines Leistungsanspruches verstanden werden.

Auch ein Rechtsanspruch auf Ausbildung besteht in der Bundesrepublik Deutschland nicht. Vielmehr unterliegt der Abschluss eines Ausbildungsvertrages grundsätzlich der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Auszubildenden. Im Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland haben sich die Paktpartner verpflichtet, allen ausbildungsreifen und ausbildungswilligen Jugendlichen ein Angebot auf Ausbildung zu unterbreiten, das zu einem anerkannten Abschluss führt. Die Bundesregierung setzt auf die Selbstverpflichtungen und die dazugehörigen marktkonformen Rahmenbedingungen.

135. Inwiefern und wie werden Maßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre evaluiert?
- Welche Ergebnisse zeigen diese Evaluationen der Fördermaßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre?
  - Welche Konsequenzen und Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Evaluationen der Fördermaßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre?
  - Was geschieht mit den Ergebnissen der Evaluationen der Fördermaßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre (bitte nach Zeitpunkt und Ort der Veröffentlichung und Ergebnistransfer aufschlüsseln)?

Aufgrund der föderalen Kompetenzverteilung liegt die Zuständigkeit für die Durchführung und Evaluation der unterschiedlichen Maßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache für Kinder und Jugendliche grundsätzlich bei den Ländern. Über die in einschlägigen Fachveröffentlichungen publizierten Ergebnisse der Evaluationen dieser Maßnahmen hinaus liegen der Bundesregierung keine spezifischen weiteren Erkenntnisse vor. Vor dem Hintergrund der entsprechenden Zuständigkeiten in diesem Bereich ist es zuvörderst Aufgabe der Länder, daraus Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung von Fördermaßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache zu ziehen.

Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit einer Reihe von Maßnahmen und Initiativen die Bemühungen, eine erfolgreiche sprachliche Bildung von Kindern und Jugendlichen von Anfang an sicherzustellen. So implementiert die Bundesregierung beispielsweise im Rahmen des Programms Offensive Frühe Chancen: Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration (2011 bis 2014) das vom DJI für die Altersgruppen der unter als auch für die über Dreijährigen entwickelte Konzept alltagsintegrierter sprachlicher Bildung in Kindertageseinrichtungen. Das Konzept setzt durch gezielte und stärkere Nutzung der Sprachbildungspotenziale des gesamten Kita-Alltags auf frühzeitige

und intensiviertere sprachliche Bildung für alle Kinder statt auf diagnosebasierte Sprachförderprogramme für einzelne. Unter anderem werden auch die Effekte dieses alltagsintegrierten Sprachbildungskonzeptes evaluiert und die Programm-erkenntnisse in den mit allen Bundesländern vereinbarten Eckpunkteprozess über Mindeststandards sprachlicher Bildung einfließen.

Vor dem Hintergrund des nach wie vor erheblichen Forschungs- und Entwicklungsbedarfs in diesem Bereich haben Bund und Länder eine gemeinsame Initiative zur Weiterentwicklung der Sprachförderung, Sprachdiagnostik und Leseförderung beschlossen. Die gemeinsame Initiative soll insbesondere dazu beitragen, die Wirksamkeit unterschiedlicher Maßnahmen der Sprach- und Leseförderung wissenschaftlich zu untersuchen. Darüber hinaus wird die Bundesregierung die Forschung zur sprachlichen Bildung im Kontext des Rahmenprogramms zur Förderung der empirischen Bildungsforschung weiter stärken. Neben den bereits laufenden Vorhaben werden in Kürze unter anderem Forschungsprojekte zum Themengebiet „Sprachliche Bildung und Mehrsprachigkeit“ gefördert werden.

136. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um der Kritik des WSK-Ausschusses nachzukommen, dass nicht an allen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland Mittagessen bereitgestellt wird und die Forderung des WSK-Ausschusses zu erfüllen, dass sicherzustellen ist, dass „Kinder, besonders aus armen Familien, richtige Mahlzeiten erhalten“?

Im Rahmen des bundesgesetzlich geregelten Bildungspakets werden u. a. für Schülerinnen und Schüler, die an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung bzw. – in den Jahren 2011 bis 2013 – an einem gemeinschaftlichen Hortmittagessen teilnehmen, die über 1 Euro hinausgehenden Mehraufwendungen gedeckt. Diese Leistung des Bildungspakets wird am häufigsten genutzt (von 35 Prozent aller Kinder, die mindestens eine Leistung in Anspruch nehmen). Sie kann indirekt dazu beitragen, dass Schulen, die bisher noch keine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung vorsehen, ein solches Angebot einführen. Die Verantwortung für die schulische Infrastruktur obliegt nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung jedoch nicht dem Bund, sondern den Ländern bzw. Kommunen. Beim Bildungspaket handelt es sich dementsprechend nicht um eine Maßnahme zur Förderung der schulischen Infrastruktur, sondern um einen Beitrag zur Sicherung des spezifischen sozio-kulturellen Existenzminimums von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und damit um individuelle Fürsorgeansprüche.

137. Welche Ansprüche für junge Menschen ergeben sich aus der Sicht der Bundesregierung aus dem von ihr aus dem Grundgesetz hergeleiteten Recht auf Bildung (vgl. die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/985)?

Wie bereits in der genannten Antwort ausgeführt, ist das „Recht auf Bildung“ im Sinne eines Teilhaberechts auf allgemeine und gleiche Bildungschancen in öffentlichen Bildungseinrichtungen im Grundgesetz der Bundesrepublik verfassungsrechtlich abgesichert. Es ergibt sich aus dem einschlägigen Freiheitsrecht (Artikel 12 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 1 GG) in Verbindung mit dem Gleichheitssatz (Artikel 3 GG). Seine Ausformung ist Angelegenheit der nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes zuständigen Gesetzgebungsorgane.

138. Wie bewertet die Bundesregierung die mit der Föderalismusreform I erfolgte föderale Neuordnung in der Schulpolitik?

Die originäre Zuständigkeit der Länder für das allgemeinbildende Schulwesen besteht seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes. Insoweit erfolgte mit der sog. Föderalismusreform I keine Neuordnung.

139. Wie bewertet die Bundesregierung das mit der Föderalismusreform I verabschiedete Kooperationsverbot für Schulen in Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes?

Mit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform II 2009 wurde durch die Änderung von Artikel 104b GG unter den dort genannten Voraussetzungen die Möglichkeit für den Bund geschaffen, auch dann Finanzhilfen zu gewähren, wenn er auf dem Gebiet nicht über eine Gesetzgebungsbefugnis verfügt.

140. War diese Neuordnung aus Sicht der Bundesregierung eher hilfreich oder eher kontraproduktiv, um die bundesweite Mobilität von Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern zu ermöglichen bzw. die Bildungschancen für sozial benachteiligte Gruppen zu verbessern (bitte begründen)?

Fragen der schulischen Bildung von überregionaler Bedeutung, darunter Mobilität und Durchlässigkeit zwischen Ländern und Schulformen, regelt die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder. Darüber hinaus wird auf die Zuständigkeit der Länder für das Schulwesen verwiesen.

141. Will die Bundesregierung Finanzhilfen des Bundes für die Länder auch bei den Schulen – wie etwa beim Ausbau von Ganztagschulen – künftig wieder ermöglichen (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 139 wird verwiesen.

142. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen oder hat sie ergriffen – womöglich auch im Dialog mit den Ländern –, um eine Angleichung der Höhe der Pro-Kopf-Zuweisungen im Bildungsbereich zwischen den Bundesländern zu erreichen (vgl. die Kritik des UN-Sonderberichterstatters Vernor Muñoz)?

Der Bund selbst nimmt keine Pro-Kopf-Zuweisungen im Bildungsbereich im o. g. Sinne an die Länder vor. Es handelt sich daher um rein landesinterne Zuweisungen, die im Kernbereich der jeweiligen Landeszuständigkeit liegen.

143. Welche verfassungsrechtlichen Änderungen wären notwendig, um eine Intervention des Bundes hinsichtlich der erheblich unterschiedlichen Pro-Kopf-Finanzzuweisungen im Bildungsbereich zu ermöglichen?

Auf die Antwort zu den Fragen 142 und 144 wird verwiesen. Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbstständig und voneinander unabhängig (Artikel 109 Absatz 1 GG).



144. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung notwendig, die Kompetenzaufteilung in der Schulpolitik erneut zu überdenken, um eine bundesweite Mobilität sicherzustellen?

Falls nein, warum nicht?

Die Länder haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Möglichkeit, über geeignete Maßnahmen die Mobilität zu verbessern.

145. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen oder hat sie bereits ergriffen, um das vom UN-Sonderberichterstatter Vernor Muñoz beschriebene Problem, wonach infolge der fehlenden Einheitlichkeit des Schulsystems ein Bundeslandwechsel sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch deren Familien vor „erhebliche Probleme“ stellt, zu beseitigen (bitte auch den Sachstand im Dialog mit den Ländern darstellen)?

Fragen der schulischen Bildung von überregionaler Bedeutung, darunter Mobilität und Durchlässigkeit zwischen Ländern und Schulformen, regelt die Kultusministerkonferenz.

146. In welchem Umfang werden Schülerinnen und Schüler im Laufe ihrer Schulzeit im Bereich der Menschenrechte sowie der Rechte von Kindern und in welchem Umfang im Bereich des Grundgesetzes (staatsbürgerliche Erziehung) unterrichtet (bitte nach einzelnen Bundesländern aufschlüsseln)?
147. Welche konkreten Maßnahmen führen die einzelnen Bundesländer nach Kenntnis der Bundesregierung durch, um die Menschenrechtsbildung und auch die Bildung in Bezug auf Kinderrechte sowohl in den Lehrplänen als auch in der Lehrerbildung und -fortbildung in welchem Umfang zu verankern?

Die Fragen 146 und 147 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Gestaltung der Curricula an deutschen Schulen fällt ebenso wie die Lehreraus- und -fortbildung in die alleinige Zuständigkeit der Länder bzw. der Schulen (schulinterne Curricula, schulinterne Fortbildung). Über die konkreten Maßnahmen, die die einzelnen Bundesländer zur Verankerung der Menschenrechtsbildung und der Kinderrechte in den Lehrplänen und in der Lehreraus- und -fortbildung durchführen, liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

Zu den überregionalen Bildungs- und Fortbildungsangeboten im Bereich der Menschenrechtsbildung und der Kinderrechte wird auf die Antwort zu Frage 43 verwiesen.

148. Stimmt die Bundesregierung der Forderung des WSK-Ausschusses zu, wonach entsprechend den Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über die allmähliche Einführung der Senkung der Studiengebühren eine Unentgeltlichkeit herbeizuführen sei?
149. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass nach den Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c des WSK-Pakts über die allmähliche Einführung der Senkung der Studiengebühren eine Unentgeltlichkeit herbeizuführen sei?

150. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, um der wiederholten Empfehlung des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nachzukommen, entsprechend den Bestimmungen des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe c des WSK-Pakts schrittweise die Unentgeltlichkeit eines Hochschulstudiums in Bezug auf die Studiengebühren herbeizuführen?

Die Fragen 148 bis 150 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen weiteren Handlungsbedarf. Das Bundesverfassungsgericht hat 2005 (BVerfG, 2 BvF 1/03 vom 26. Januar 2005, Absatz-Nr. (1–94)) das Sechste Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRGÄndG), das die Länder u. a. auf den Grundsatz der Gebührenfreiheit des Studiums verpflichtete, für nichtig erklärt, da dem Bundesgesetzgeber das Gesetzgebungsrecht fehlte. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 6 C 16.08 vom 29. April 2009) hat 2009 u. a. festgestellt, dass durch Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) der Landesgesetzgeber nicht an der (Wieder-)Einführung allgemeiner Studienabgaben gehindert sei. Die Bestimmung sei darauf gerichtet, den chancengleichen Zugang zur Hochschulbildung unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der (potenziellen) Studierenden auf jede geeignete Weise sicherzustellen. Die Unentgeltlichkeit des Hochschulunterrichts sei kein verbindlicher Selbstzweck des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe c IPwskR, sondern habe nur eine dienende Funktion: Wird sie als Mittel zur Erreichung des Zwecks der Regelung nicht eingesetzt, müsse die Entgelterhebung sozialverträglich ausgestaltet sein. Es gelte mithin derselbe Maßstab, den das nationale Verfassungsrecht für die chancengleiche Teilhabe an den staatlichen Ausbildungsressourcen vorgebe.

151. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, um in diesem Zusammenhang auch der Forderung des WSK-Ausschusses nachzukommen, die „bislang an die Länder abgetretenen bildungspolitischen Aufgaben vermehrt an den Bund abzutreten“, um dieses Ziel zu erreichen?

Auf die Antwort zu Frage 144 wird verwiesen.

152. Aus welchen Gründen ist die Bundesregierung der Forderung des WSK-Ausschusses, auf die schrittweise Umsetzung der Unentgeltlichkeit eines Hochschulstudiums gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c des WSK-Pakts hinzuwirken sowie der Forderung nach einer vermehrten Übertragung von Regelungskompetenzen von den Ländern an den Bund bislang nicht nachgekommen bzw. nicht gesetzgeberisch initiativ geworden?

Auf die Antwort zu den Fragen 148, 149 und 150 wird verwiesen.

153. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu der Forderung ein, Mechanismen zu schaffen, die es Mitgliedern von ethnischen Gruppen ermöglichen, sich selbst zu identifizieren und damit Datengrundlagen für die Gewährleistung von kulturellen Rechten von Gruppen und Minderheiten in Deutschland zu schaffen?

Wie könnten solche Mechanismen nach Einschätzung der Bundesregierung im Rahmen der grundgesetzlichen Vorgaben beschaffen sein?

Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges werden in der Bundesrepublik Deutschland keine bevölkerungsstatistischen und sozioökonomischen Daten auf ethni-

scher Basis erhoben. Dies ist unter anderem in den historischen Erfahrungen in Deutschland begründet, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfolgung von Minderheiten in den Zeiten des Nationalsozialismus. Darüber hinaus stehen einer Erhebung statistischer Daten auf ethnischer Basis rechtliche Argumente entgegen: Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit ist gemäß Artikel 3 des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten frei. Die Zugehörigkeit zu einer Minderheit ist die persönliche Entscheidung eines jeden Einzelnen, die von Staats wegen nicht registriert, überprüft oder bestritten wird. Auch die Bonn-Kopenhagener Erklärungen aus dem Jahr 1955, das Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen und das Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg stehen einer Erhebung statistischer Daten auf ethnischer Basis entgegen.



